

Gemeinde Neustift im Stubaital

Teil 1 Gemeindeverwaltung

Anschrift

Landesrechnungshof

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-743035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/lrh

Impressum

Erstellt: November 2016 - März 2017

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: GE-2001/1, 7.8.2017

Fotos/Titelblatt: Gemeinde Neustift im Stubaital, TIRIS

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------|----------------------------------|
| ao. | außerordentlich |
| BGBI. Nr. | Bundesgesetzblatt Nummer |
| id(g)F | in der (geltenden) Fassung |
| KDZ | Zentrum für Verwaltungsforschung |
| LGBl. Nr. | Landesgesetzblatt Nummer |
| LRH | Landesrechnungshof |
| TGO | Tiroler Gemeindeordnung |
| TLO | Tiroler Landesordnung |
| Z. | Ziffer |
| Zl. | Zahl |

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1. | Einleitung | 1 |
| 2. | Allgemeines..... | 5 |
| 3. | Aufbauorganisation | 8 |
| 4. | Personalangelegenheiten..... | 11 |
| 4.1. | Dienstposten- und Stellenplan | 11 |
| 4.2. | Dienstverhältnisse | 14 |
| 4.3. | Personalaktenführung und Personalverrechnung | 15 |
| 4.4. | Arbeitszeitaufzeichnungen..... | 18 |
| 4.5. | Personalausgaben..... | 21 |
| 4.6. | Bezüge der gewählten Gemeindeorgane..... | 24 |
| 4.7. | Personal- und Verwaltungsindikatoren | 26 |
| 5. | Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung..... | 29 |
| 5.1. | Rechnungswesen | 30 |
| 5.2. | Kassenführung | 31 |
| 5.3. | Buchungs- und Belegprüfung | 34 |
| 5.4. | Zahlungsrückstände | 36 |
| 5.5. | Tätigkeiten des Prüfungsausschusses | 37 |
| 6. | Gebärung..... | 40 |
| 6.1. | Voranschlags und Rechnungsabschlusserstellung | 40 |
| 6.2. | Gebärungsübersicht | 43 |
| 6.3. | Voranschlag | 46 |
| 6.4. | Mittelfristiger Finanzplan..... | 49 |
| 6.5. | Rechnungsabschluss..... | 51 |
| 6.6. | Vermögensverzeichnisse..... | 55 |
| 7. | Haushalts- und Finanzanalyse | 57 |
| 7.1. | Rechnungsquerschnitt | 57 |
| 7.2. | Maastricht-Ergebnis..... | 62 |
| 7.3. | Ertragskraft..... | 62 |
| 7.4. | Finanzielle Leistungsfähigkeit..... | 64 |
| 7.5. | Eigenfinanzierungskraft | 66 |
| 8. | Schuldenmanagement..... | 70 |
| 8.1. | Darlehensschulden..... | 70 |
| 8.2. | Leasing..... | 78 |
| 8.3. | Haftungen..... | 79 |

| | | |
|------------|--|-----------|
| 8.4. | Mietmodell Vinzenzheim | 83 |
| 8.5. | Zusammenfassende Bewertung | 87 |
| 9. | Sonstige Feststellungen | 89 |
| 9.1. | Repräsentationsausgaben | 89 |
| 9.2. | Verfügungsmittel | 89 |
| 9.3. | Förderungen | 90 |
| 10. | Zusammenfassende Feststellungen | 91 |

Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital

Glossar

| | |
|--------------------------|---|
| Rechnungsquerschnitt | Der Rechnungsquerschnitt fasst die Ergebnisse der laufenden Gebarung, der Vermögensgebarung und der Finanztransaktionen zusammen und gibt einen Überblick über den Gesamthaushalt. |
| Öffentliches Sparen | Das „Öffentliche Sparen“ (= Saldo 1; Ergebnis der laufenden Gebarung, Kennziffer 91 des Rechnungsquerschnitts) wird als Differenz der laufenden Einnahmen und der laufenden Ausgaben errechnet und gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Diese stellt eine Maßzahl für den Erfolg der laufenden Gebarung dar. Je höher dieser Wert, desto mehr Mittel stehen der Gemeinde für Schuldentilgung und Investitionen zur Verfügung. Ein negativer Wert bedeutet, dass die laufenden Ausgaben nicht durch die laufenden Einnahmen gedeckt werden können. |
| Öffentliche Sparquote | Bei der Berechnung der „Öffentlichen Sparquote“ wird das Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1) im Verhältnis zu den laufenden Ausgaben des Rechnungsquerschnitts gestellt. |
| Freie Finanzspitze | Die „Freie Finanzspitze“ (= „Freie Manövriermasse“) ergibt sich aus der Differenz des Ergebnisses der laufenden Gebarung (Saldo 1) und der laufenden Tilgungsverpflichtungen. Dadurch lassen sich die für das laufende Jahr frei verfügbaren Mittel für Investitionen im Rahmen der Vermögensgebarung und Finanztransaktionen errechnen. |
| Quote Freie Finanzspitze | Die „Quote Freie Finanzspitze“ ist das prozentuelle Verhältnis zwischen dem um die laufenden Tilgungsverpflichtungen korrigierten Ergebnis der laufenden Gebarung und den laufenden Einnahmen (ohne Gewinnentnahmen von Unternehmen und marktbestimmten Betrieben). Diese Kennzahl stellt den budgetären Handlungsspielraum und die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde dar. |
| Eigenfinanzierungsquote | Die „Eigenfinanzierungsquote“ setzt die Einnahmen der laufenden Gebarung (Kennziffer 19 des Rechnungsquerschnitts) und der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (Kennziffer 39 des Rechnungsquerschnitts) in Relation zu den Ausgaben der laufenden Gebarung (Kennziffer 29 des Rechnungsquerschnitts) und der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (Kennziffer 49 des Rechnungsquerschnitts). Diese Kennzahl zeigt das Potenzial der Gemeinde zur Durchführung von Finanztransaktionen. Erreicht eine Gemeinde keine 100 %ige Finanzierung, kommt es zu einer Neuverschuldung oder Rücklagenauflösung. |

| | |
|--|---|
| Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen | Das Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (= Saldo 2) resultiert aus der Differenz zwischen den Einnahmen (Kennziffer 39 des Rechnungsquerschnitts) und Ausgaben (Kennziffer 49 des Rechnungsquerschnitts) der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen. Eine Analyse dieses Saldos spiegelt das Investitionsverhalten der Gemeinden wider und lässt bei mehrjähriger Betrachtung auch eine Interpretation hinsichtlich des Vermögensaufbaues oder Vermögensabbaues in den Gemeinden zu. Ein negatives Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen zeigt, dass die Investitionsausgaben nicht vollständig mit Vermögensverkäufen finanziert sind. |
| Maastricht-Ergebnis | Das Maastricht-Ergebnis ist eine Zielgröße für die Verpflichtungen gemäß Europäischem Stabilitäts- und Wachstumspakt. Das Maastricht-Ergebnis wird auf gesamtstaatlicher Ebene errechnet, wofür die einzelnen Gebietskörperschaften für deren Erreichung einen Beitrag leisten. |
| Haushaltsquerschnitt | Der Haushaltsquerschnitt gemäß § 89 TGO ist eine Zusammenstellung der haushaltswirksamen Einnahmen und Ausgaben nach Aufgabenbereichen und -arten. Unterschieden wird zwischen fort-dauernden sowie einmaligen und ao. Einnahmen und Ausgaben. |
| Bruttoüberschuss | Der Bruttoüberschuss ist ein Indikator für die Beurteilung der Finanz-situation einer Gebietskörperschaft und errechnet sich aus der Diffe-renz der fort-dauernden Einnahmen über die fort-dauernden Ausgaben (ohne laufenden Schuldendienst). Er weist jene Mittel aus, die zur Finanzierung von Investitionen oder sonstigen einmaligen Ausgaben sowie zur Aufbringung des Schuldendienstes (Zinsen und Tilgungen) für die aufgenommenen Darlehen zur Verfügung stehen. |
| Verschuldungsgrad | Der Verschuldungsgrad ist das prozentuelle Verhältnis der laufenden Schuldendienstverpflichtungen (Zinsen und Tilgungen) zum Brutto-überschuss. Er zeigt, in welchem Ausmaß der Bruttoüberschuss durch den laufenden Schuldendienst belastet ist. Einmalige Tilgungen werden bei den Schuldendienstverpflichtungen außer Acht gelassen. Auslagerungen sind ebenfalls nicht berücksichtigt. |
| Finanzkraft (gemäß § 21 Abs. 5 FAG 2008) | Die Finanzkraft einer Gemeinde wird ermittelt aus der Summe der gemeindeeigenen Steuern (z.B. Grundsteuer, Kommunalsteuer) und der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe. Sie ist eine Kennziffer für die Finanzstärke einer Gemeinde. |

Bericht über die Gemeinde Neustift im Stubaital

Teil 1 Gemeindeverwaltung

1. Einleitung

| | |
|----------------------------|---|
| Prüfungs- zuständigkeit | Gemäß Art. 67 Abs. 4 lit. c und e TLO ¹ obliegt dem LRH seit 24.5.2013 die Prüfung der Gebarung von Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern und von Unternehmen, an denen eine solche Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen prüfunterworfenen Rechtsträgern mit mindestens 50 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist. |
| Auswahlkriterien | In die Prüfkompentenz des LRH fallen somit derzeit 271 Tiroler Gemeinden ² . Für die Auswahl der zu prüfenden Gemeinde bedient sich der LRH im Wesentlichen seiner Risikobewertung (Finanzkennzahlentool auf Basis der Rechnungsergebnisse der letzten fünf Jahre) und berücksichtigt weitere Kriterien, wie die Gemeindegröße, die Prüftätigkeit der Gemeindeaufsicht oder die Bezirkzugehörigkeit. |
| Prüfungsauftrag | Der LRHD ordnete am 24.10.2016 eine Prüfung der Gemeinde Neustift im Stubaital an. Die betreffende Gemeinde wurde von der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als Gemeindeaufsichtsbehörde zuletzt im Jahr 2012 umfassend geprüft. In weiterer Folge fanden Teilprüfungen durch die Gemeindeaufsichtsbehörde, wie im August 2015 eine Kassenbestandsprüfung, statt. |
| Prüfungs- organisation | Zwei Prüfer führten die Einschau in der Zeit vom 7.11. bis 23.11.2016 (= Prüfungszeitpunkt) in den Räumlichkeiten der Gemeinde Neustift im Stubaital durch. Zur Abklärung allfälliger Fragen sowie Einholung zusätzlicher Auskünfte und Informationen bezog der LRH auch die betroffenen Dienststellen des Landes Tirol (z.B. Abteilung Gemeinden, Bezirkshauptmannschaft Innsbruck) in die Prüfung mit ein. |

¹ Landesverfassungsgesetz vom 21. November 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989), LGBl. Nr. 61/1988, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 61/2015

² Die Stadtgemeinde Imst hat seit der Registerzählung zum 31.10.2015 über 10.000 Einwohner und fiel somit aus der Prüfungszuständigkeit des LRH Tirol.

| | |
|--------------------------|--|
| Schwerpunkte der Prüfung | <p>Die gegenständliche Prüfung ist als Allgemeine Prüfung angelegt, wobei der LRH die Gebarung der Gemeinde Neustift im Stubaital, ihrer Betriebe bzw. Einrichtungen und ihrer Tochtergesellschaften möglichst umfassend darzustellen versuchte. Der LRH legte seinen Fokus auf die Recht- und Ordnungsmäßigkeit sowie Wirtschaftlichkeit. Die Prüfung bezog sich im Wesentlichen auf organisatorische Rahmenbedingungen, einzelne Prozessabläufe sowie personelle und finanzielle Angelegenheiten.</p> <p>Zur Bewertung und Beurteilung der Verwaltungsorganisation, des Haushalts und des Schuldenstandes der Gemeinde Neustift im Stubaital bediente sich der LRH der im kommunalen Sektor etablierten KDZ-Kennzahlen. Die im Bericht verwendeten Benchmarks beziehen sich auf die Durchschnittswerte aller 279 Gemeinden Tirols und jener 49 bzw. 50 Gemeinden, welche im Prüfungszeitraum zwischen 2.501 und 5.000 Einwohnern aufwiesen (= Referenzgemeinden)³. Für die einzelnen Berechnungen wurden die Einwohnerzahlen nach § 9 Abs. 9 Finanzausgleichsgesetz 2008 (FAG 2008)⁴ herangezogen.</p> |
| Datenschutz | <p>Der LRH ist zur Wahrung des Datenschutzes gesetzlich verpflichtet, Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zu achten. Der Bericht enthält auch Feststellungen zu Unternehmen der Gemeinde Neustift im Stubaital. Der LRH nahm bei diesen Unternehmen keine Vollprüfung vor, sondern bezog diese lediglich in dem Umfang mit ein, soweit Verknüpfungen mit der Gemeinde Neustift im Stubaital bestanden.</p> |
| Prüfungszeitraum | <p>Die Prüfung der Gebarung der Gemeinde Neustift im Stubaital umfasste insbesondere die Jahre 2013 bis 2015. Für Kennzahlenvergleiche und -analysen wurde der Zeitraum 2011 bis 2015 gewählt.</p> |
| Prüfungsumfang | <p>Der LRH erhielt Einsicht in die Buchhaltungs-, Personal- und sonstigen prüfungsrelevanten Unterlagen. Die Bediensteten der Gemeinde Neustift im Stubaital erteilten den Prüforganen bereitwillig Auskunft. Sie stellten alle notwendigen Informationen und Auswertungen zur Verfügung.</p> |

³ In den Jahren 2011 und 2013 waren es 49 und in den Jahren 2012, 2014 und 2015 50 Gemeinden. Neu hinzu kamen in den Jahren 2012 Bad Häring und 2014 Silz (jeweils mehr als 2.500 Einwohner), während sich seit dem Jahr 2013 die Gemeinde St. Anton am Arlberg (weniger als 2.500 Einwohner) nicht mehr in dieser Größenklasse befindet.

⁴ Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2016 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2008 - FAG 2008), BGBl I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch BGBl I Nr. 118/2015

Der LRH legte gemäß seiner Geschäftsordnung am 12.4.2017 dem Bürgermeister der Gemeinde Neustift im Stubaital die wesentlichen Berichtsfeststellungen im Rahmen der Schlussbesprechung dar. In weiterer Folge erhielt der Bürgermeister das vorläufige Ergebnis der Überprüfung in schriftlicher Form mit der Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen und dem LRH die aufgrund des Prüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen innerhalb von drei Monaten mitzuteilen. Die Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital langte am 18.7.2017 beim LRH ein.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Berichte des LRH nach ihrer Vorlage an den Gemeinderat im Internet zu veröffentlichen sind.

Über das Ergebnis der Prüfung wird folgender Bericht erstattet:

| Kenndaten der Gemeinde Neustift im Stubaital | | | | | | |
|--|-----------------------|--|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Einwohner | Volks- | Registerzählung gemäß § 9 Abs. 9 FAG 2008 zum 31.10. | | | | |
| | zählung | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
| | 2001 | 4.557 | 4.561 | 4.612 | 4.650 | 4.718 |
| | 4.329 | | | | | |
| Fläche | 248,9 km ² | | | | | |
| Finanzielle Lage | | | 2013 | 2014 | 2015 | |
| | | | | in Tsd. € | | |
| Jahresergebnisse | | | | | | |
| Einnahmen | | | 13.258 | 12.652 | 15.198 | |
| Ausgaben | | | 13.024 | 12.632 | 13.645 | |
| Jahresüberschuss | | | 234 | 20 | 1.553 | |
| Öffentliches Sparen | | | 1.484 | 953 | 2.811 | |
| Freie Finanzspitze | | | 771 | 226 | 2.022 | |
| Maastricht-Ergebnis | | | 268 | 14 | 2.509 | |
| Schulden | | | | | | |
| Finanzschulden | | | 5.661 | 5.444 | 4.655 | |
| Leasingverpflichtungen | | | 21 | 21 | 18 | |
| Haftungen | | | 5.290 | 5.068 | 4.695 | |
| Schuldendienst (Zinsen und Tilgungen) | | | 835 | 846 | 893 | |
| davon außerordentlicher Schuldendienst | | | 0 | 0 | 0 | |
| Kennzahlen | | | 2013 | 2014 | 2015 | |
| | | | | in % | | |
| Quote Freie Finanzspitze | | | 7,1 | 2,0 | 15,2 | |
| Eigenfinanzierungsquote | | | 101,8 | 100,4 | 120,8 | |
| Verschuldungsgrad | | | 39,7 | 43,8 | 42,0 | |
| | | | | in € | | |
| Pro-Kopf-Verschuldung | | | 1.242 | 1.111 | 1.009 | |
| Personal | | | 2013 | 2014 | 2015 | |
| | | | | Anzahl | | |
| Personalstand | | | 78 | 80 | 90 | |
| Vollzeitäquivalent | | | 54,3 | 58,6 | 63,5 | |

2. Allgemeines

Gemeindegröße

Die Gemeinde Neustift im Stubaital ist die hinterste von fünf Gemeinden im Stubaital. Sie ist nach Sölden und Mauterndorf in Osttirol mit 248,9 km² die flächenmäßig drittgrößte Gemeinde Tirols und - nach der Gemeindestrukturreform in der Steiermark Anfang 2015 - die 15. größte Gemeinde Österreichs. Die Gemeindefläche ist großteils alpines Gelände. Der Dauersiedlungsraum im Ausmaß von 10,2 km² erstreckt sich auf mehrere Ortsteile.



Bild 1: Gemeindeübersicht

Tourismus

Hauptwirtschaftszweig der Gemeinde Neustift im Stubaital ist - nicht zuletzt aufgrund des Gletscherskigebiets - der Tourismus. Die in den 1970er Jahren erfolgte Erschließung von fünf Gletschern zu einem Ganzjahres-Skigebiet hatte die wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Neustift im Stubaital maßgeblich beeinflusst. Der „Stubaier Gletscher“ mit nunmehr 26 Seilbahn- und Lifтанlagen wird von der

Wintersport Tirol AG & CO Stubai Bergbahnen KG betrieben. Diese Gesellschaft ist mit rd. 300 Mitarbeitern auch ein wichtiger Arbeitgeber für die Stubai Bevölkerung.

Bezogen auf die Gesamtnachtungen zählt die Gemeinde Neustift im Stubaital zu den Top 5 Gemeinden Tirols (nach Sölden, Innsbruck, Mayrhofen und Ischgl). Die Nachtigungsentwicklung war in den Jahren 2011 bis 2014 mit jeweils 1,2 Mio. Nachtigungen nahezu konstant. Im Jahr 2015 erhöhten sie sich um 3,1 % auf 1.232.585 Nachtigungen und im Jahr 2016 um weitere 5,2 % auf 1.296.804 Nachtigungen. Das Verhältnis Winter- zu Sommernachtigungen betrug im erwähnten Zeitraum in etwa 2 : 1, wobei sich zuletzt der Anteil der Sommernachtigungen geringfügig auf 38,8 % im Jahr 2016 erhöhte.

Tourismusverband
Stubai Tirol

Das Stubaital war anfangs der Jahrtausendwende ebenfalls von der groß angelegten Fusionswelle der Tourismusverbände betroffen. Mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 13.12.2005 und mit Wirksamkeit vom 1.1.2006 trat die Fusionierung der beiden Tourismusverbände Neustift im Stubaital und Stubai-Fulpmes-Miederschönberg-Telfes zum Tourismusverband Stubai Tirol in Kraft (LGBl. Nr. 106/2005).

Die Büroräumlichkeiten des Tourismusverbandes Stubai Tirol sind in einem Gebäude unmittelbar neben dem Gemeindeamt Neustift im Stubaital untergebracht. Dort befinden sich auch Räumlichkeiten der Gemeinde, u.a. der Gemeinderatssitzungssaal.

Die Gemeindeverwaltung befindet sich größtenteils im Gemeindeamt. In dessen Erdgeschoss stehen seit der Schließung des örtlichen Postamts nicht mehr benötigte Räume leer. Das Gebäude verfügt zudem über keinen barrierefreien Zugang. Zum Prüfungszeitpunkt gab es von der Gemeindeführung bereits Pläne für die Adaptierung und Neubesiedelung des Gemeindeamtes.

Gemeindeguts-
agrargemeinschaft
Neustift

In der Gemeinde Neustift im Stubaital befinden sich mehrere Agrargemeinschaften, wovon die größte eine sog. Gemeindegutsagrargemeinschaft⁵ ist. Diese Agrargemeinschaft entstand im Jahr 1964 und besteht aus 257 Mitgliedern. Seit der am 1.7.2014 in Kraft getretenen Novelle zum Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996⁶ (LGBl. Nr. 70/2014) hat die Verwaltung von Gemeindegutsagrargemeinschaften ein vom Gemeinderat bestelltes Organ der Agrargemeinschaft (= Substanzverwalter) auszuüben.

⁵ Gemäß § 33 Abs. 2 lit. c Z 2 TFLG 1996 zählen - unbeschadet der Rechte aus einer bereits vollendeten Ersitzung - zum Gemeindegut jene agrargemeinschaftlichen Grundstücke, die vormals im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind, durch Regulierungsplan ins Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen wurden, vor dieser Übertragung der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient haben und nicht Gegenstand einer Hauptteilung waren.

⁶ Kundmachung der Landesregierung vom 12. November 1996 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1978, LGBl. Nr. 74/1996, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 70/2014. Die wiederverlautbarte Rechtsvorschrift ist als „Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 (TFLG 1996)“ zu bezeichnen.

Der Sitz der Gemeindegutsagrargemeinschaft wurde im Gemeindeamt eingerichtet. Die Verwaltungstätigkeiten und Buchhaltung übernahm ein Gemeindebediensteter. Die diesbezüglichen Unterlagen übergaben der frühere Obmann und dessen Stellvertreter am 31.7.2014. Die Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift hatte zum Zeitpunkt der Übergabe u.a. ein Geldvermögen iHv 2,5 Mio. € und Minderheitsbeteiligungen an der Hochstubaal-Liftanlagen Gesellschaft m.b.H, Bioheizwerk Neustift GmbH und Wasserkraft Neustift im Stubaital GmbH.

Die Einnahmen der Gemeindegutsagrargemeinschaft resultieren insbesondere aus den Erlösen des Holzverkaufs⁷ sowie der Verpachtung und Veräußerung von Grundstücken. Die Ausgaben betreffen im Wesentlichen die Holzfällungen und die Erhaltung der Güterwege. Laut Auskunft des Substanzverwalters gab es in den letzten Jahren keine Auszahlungen an die Mitglieder.

Wassernutzung

Die Nutzung der Ressource Wasser hat in der Gemeinde Neustift im Stubaital eine besondere gesellschaftspolitische Bedeutung. Beispielsweise befinden sich dort rd. 30 Kleinkraftwerke, wovon jeweils eines im Allein- und Miteigentum der Gemeinde steht.

Im Oberlauf des Oberbergbaches wird seit nahezu 40 Jahren Wasser in den Speicher Längental der Kraftwerksgruppe Sellrain-Silz abgeleitet. Für den geplanten TIWAG-Kraftwerksausbau Sellrain-Silz sind weitere Wasserfassungen im Stubaital geplant. Dagegen gab es allerdings Widerstände. Unter anderem fand in der Gemeinde Neustift im Stubaital am 13.3.2011 eine Volksbefragung, bei der es um die Frage der „weiteren Wasserableitung aus dem Tal“ ging, statt. An dieser Befragung nahmen 46,9 % der Wahlberechtigten teil, wovon sich 85,0 % gegen jede weitere Wasserableitung aussprachen.

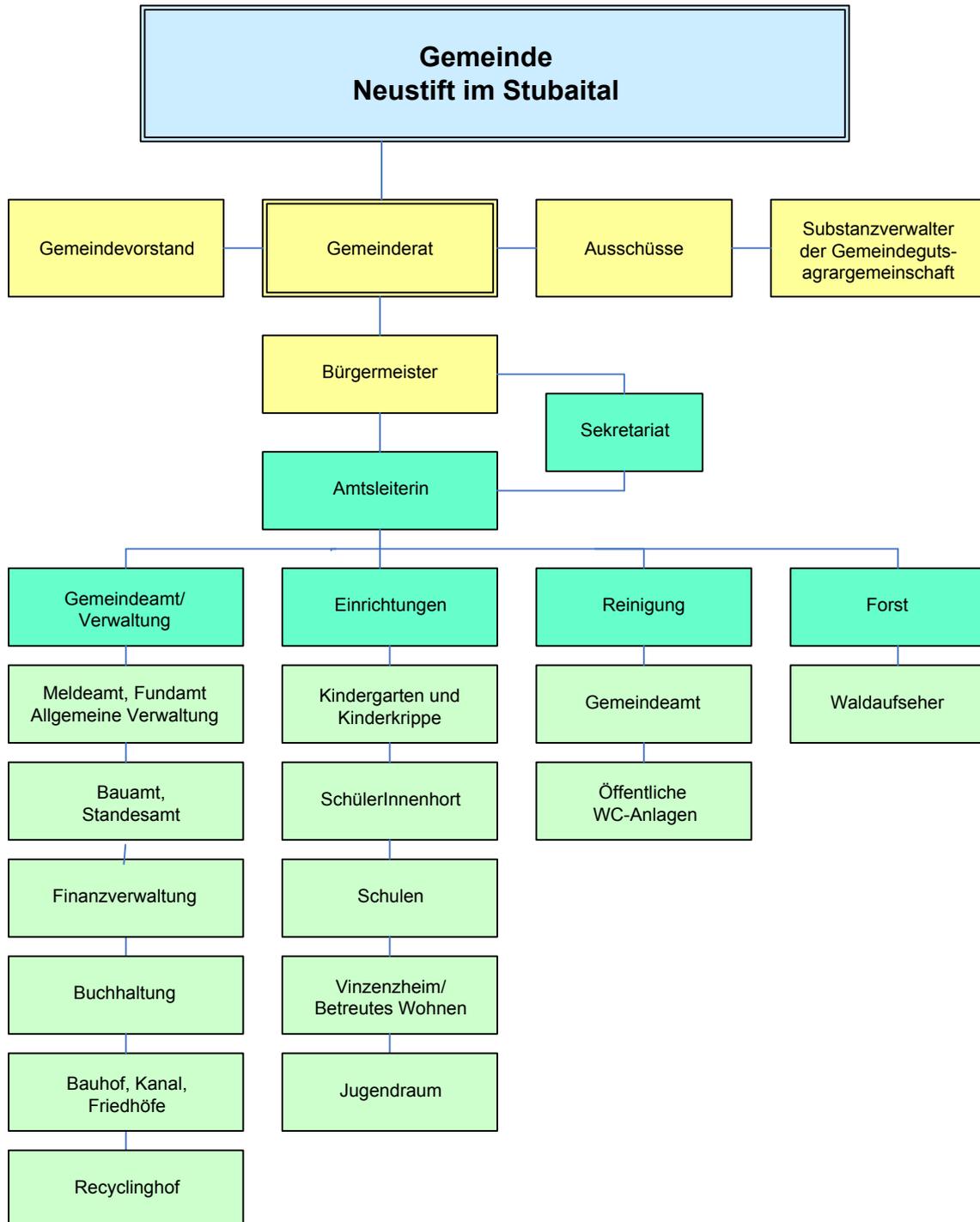
Schulcampus

Das Projekt „Schulcampus“ war in der Gemeinde Neustift im Stubaital ebenfalls mehrere Jahre thematisiert worden. Dabei sollten die Standorte der bestehenden Schulen (drei Volksschulen, Mittelschule, Ski-Mittelschule samt Internat und Polytechnische Schule) aufgelassen und ein neues Schulzentrum im Ortsteil Kampl errichtet werden. Das Projekt war in der Bevölkerung umstritten. Auch diesbezüglich fand am 20.3.2011 eine Volksbefragung, bei der 50,1 % der Wahlberechtigten teilnahmen und sich davon 63,3 % gegen die Auflösung der bestehenden Schulen aussprachen, statt.

⁷ Der jährliche Hiebsatz beträgt 7.000 fm, wovon die Gemeinde Neustift im Stubaital 1.000 fm und die Mitglieder 2.000 fm (Pflichtanteil) erhalten. 4.000 fm gehen in den Verkauf.

3. Aufbauorganisation

Die Aufbauorganisation der Gemeinde Neustift im Stubaital stellt sich - unter Berücksichtigung der politischen Organe und der Gemeindeverwaltung im weiteren Sinn - zum Prüfungszeitpunkt wie folgt dar:



Diagr. 1: Organigramm der Gemeinde Neustift im Stubaital

| | |
|----------------------|--|
| Gemeinderat | Gemäß § 22 Abs. 1 TGO ⁸ besteht der Gemeinderat der Gemeinde Neustift im Stubaital entsprechend der Einwohnerzahl aus 17 Mitgliedern. |
| Gemeindevorstand | Dem gesetzlich einzurichtenden Gemeindevorstand gehören der Bürgermeister, der Bürgermeister-Stellvertreter sowie vier weitere stimmberechtigte Mitglieder an. Ihm sind u.a. Angelegenheiten zur selbständigen Beschlussfassung (z.B. Personalaufnahmen im Vinzenzheim) übertragen. |
| Ausschüsse | <p>Gemäß § 32 TGO sind die Ausschüsse zur Vorberatung und Antragstellung in den ihnen obliegenden Angelegenheiten berufen. Die endgültigen Entscheidungen trifft der Gemeinderat.</p> <p>Neben dem gemäß § 109 Abs. 1 TGO verpflichtend einzurichtenden Überprüfungsausschuss waren zum Prüfungszeitpunkt folgende elf Ausschüsse eingerichtet:</p> <ul style="list-style-type: none">• Finanzausschuss,• Raumordnung,• Bau-Infrastruktur und Energie,• Bildungswesen,• Sport- und Vereinswesen,• Wirtschaft/Tourismus,• Siedlungswesen,• Umwelt- und Abfallwirtschaft,• Landwirtschaft,• Soziales, Familie und Jugend sowie• Kulturausschuss. |
| gesetzliche Vorgaben | Gemäß § 83 Abs. 1 TGWO 1994 ⁹ hat die Besetzung der Ausschüsse und des Überprüfungsausschusses nach dem Grundsatz der Verhältniswahl zu erfolgen. Dementsprechend konnten seit der letzten Gemeinderatswahl im Jahr 2016 lediglich drei der fünf Gemeinderatsparteien stimmberechtigte Mitglieder in die Ausschüsse entsenden. |

⁸ Gesetz vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO), LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 81/2015

⁹ Gesetz vom 7. Juli 1994, mit dem die Wahl der Organe der Gemeinde geregelt wird (Tiroler Gemeindevahlordnung 1994 - TGWO 1994), LGBl. Nr. 88/1994, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 81/2015

| | |
|-------------------------------|---|
| Abweichung von der TGWO | Der LRH stellt fest, dass der Gemeinderat in seinen Sitzungen vom 3.5.2016 und 9.6.2016 entgegen den gesetzlichen Bestimmungen Mitglieder aller fünf Gemeinderatsparteien in die Ausschüsse mit Stimmrecht bestellte. ¹⁰ Die diesbezüglichen Beschlüsse des Gemeinderats erfolgten einstimmig. |
| Bürgermeister | Der Bürgermeister führt die Geschäfte der Gemeinde Neustift im Stubaital und ist Vorstand des Gemeindeamtes. Ihm obliegt die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. |
| Amtsleiterin | <p>Gemäß § 58 Abs. 3 TGO hat der Bürgermeister zur Leitung des inneren Dienstes des Gemeindeamtes einen Amtsleiter zu bestellen. In Gemeinden mit mehr als 1.500 Einwohnern ist diese Funktion hauptberuflich auszuüben. Die Aufgaben erstrecken sich auf die Organisation, Koordination und Leitung des gesamten inneren Dienstes sowie die operativen Gemeindeaufgaben unter der unmittelbaren Aufsicht des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin.¹¹</p> <p>Die Gemeinde Neustift im Stubaital hatte diese Funktion bis zum Jahr 2012 nicht besetzt. Der Gemeinderat beschloss am 10.12.2012, diese Funktion ab 7.1.2013 mit einer hauptberuflichen Bediensteten zu besetzen. Die Stellvertretung wurde dem Finanzverwalter übertragen.</p> |
| Gemeindegutsagrargemeinschaft | <p>Der Gemeinderat hat weiters aus seiner Mitte für die Dauer der Funktionsperiode für die Gemeindegutsagrargemeinschaft den Substanzverwalter, einen ersten und zweiten Stellvertreter sowie den ersten Rechnungsprüfer zu bestellen.</p> <p>Die erwähnten Funktionen waren mit Beginn der neuen Funktionsperiode des Gemeinderats im Frühjahr 2016 neu zu besetzen. Während der erste Rechnungsprüfer in der Gemeinderatssitzung vom 23.3.2016 einstimmig bestellt wurde, benötigte der Gemeinderat für die Bestellung des Substanzverwalters und seiner Stellvertreter zwei Wahlgänge.</p> |
| Stimmgleichheit | In der Sitzung vom 3.5.2016 bestellte der Gemeinderat den ersten und zweiten Stellvertreter des Substanzverwalters. Für die Funktion des Substanzverwalters erhielten die beiden vorgeschlagenen Gemeinderäte jedoch keine Stimmenmehrheit. Die Abstimmung ergab Stimmgleichheit bei einer Stimmenthaltung. |

¹⁰ Der Überprüfungsausschuss wurde mit sechs stimmberechtigten Mitgliedern und die anderen Ausschüsse mit jeweils sieben stimmberechtigten Mitgliedern besetzt.

¹¹ Vgl. Fachverband der leitenden Gemeindebediensteten Tirols (2013): Berufsordnung der Tiroler Gemeindeamtsleiter

zweite Abstimmung In der Sitzung vom 9.6.2016 hob der Gemeinderat die Beschlüsse über die Bestellung der beiden Stellvertreter einstimmig wieder auf. In der darauffolgenden Abstimmung wurden jeweils mit Stimmenmehrheit der Substanzverwalter sowie dessen erster und zweiter Stellvertreter bestellt.

Der LRH stellt fest, dass der Gemeinderat - wenn auch in mehreren Sitzungen - alle gesetzlich notwendigen Organe der Gemeindegründungs- und Verwaltungsgemeinschaft bestellt hat.

4. Personalangelegenheiten

Der Abschnitt „Personalangelegenheiten“ befasst sich insbesondere mit der Personalplanung, -verrechnung und -verwaltung.

Abgrenzung
Gemeindevorstand/
Gemeinderat Die Entscheidung über die Begründung und die Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen in der Gemeindeverwaltung trifft grundsätzlich der Gemeinderat. Gemäß § 30 Abs. 1 lit. h in Verbindung mit Abs. 2 lit. a TGO übertrug der Gemeinderat Personalangelegenheiten des gemeindeeigenen Alten- und Pflegeheims an den Gemeindevorstand.

4.1. Dienstposten- und Stellenplan

Dienstposten- und
Stellenplan Der Dienstposten- und Stellenplan gibt die Anzahl der Planstellen in einer Gemeinde vor. Er bildet die Grundlage für das Personalmanagement (u.a. für die Budgetierung der Personalausgaben).

Gemäß § 9 Abs. 2 Z. 6 VRV¹² und § 59 Abs. 2 TGO ist der Dienstposten- und Stellenplan Bestandteil des Voranschlags. Die Gemeinde hat ihn gemäß § 17 Abs. 2 Z. 10 VRV auch in den Rechnungsabschluss aufzunehmen und der tatsächlichen Beschäftigungssituation (Dienstpostennachweis) gegenüberzustellen.

Anzahl der
Planstellen Die nachstehende Tabelle zeigt die Anzahl der im Dienstposten- und Stellenplan der Gemeinde Neustift im Stubaital für die in den Jahren 2013 bis 2015 ausgewiesenen Planstellen - bezogen auf die Arbeitsbereiche (nach Köpfen):

¹² Verordnung des Bundesministers für Finanzen mit der Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Länder, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden geregelt werden (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 - (VRV 1997), BGBl. Nr. 787/1996, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 313/2015

| Arbeitsbereiche | 2013 | 2014 | 2015 |
|---|-----------|-----------|-----------|
| Allgemeine Verwaltung und Finanzverwaltung | 11 | 11 | 11 |
| Flurpolizei (Waldaufseher) | 1 | 1 | 1 |
| Schulen | 8 | 9 | 9 |
| Kindergarten/Kinderkrippe | 11 | 13 | 19 |
| Schülerhorte | 4 | 4 | 4 |
| Außerschulische Jugendberziehung (Jugendraum) | 4 | 4 | 4 |
| Sportanlagen | 1 | 1 | 1 |
| Ortsbildpflege | 1 | 1 | 1 |
| Alten- und Pflegeheim | 29 | 28 | 32 |
| Freie Wohlfahrt | 1 | 1 | 1 |
| Gemeindestraßen | 2 | 2 | 2 |
| WC-Anlagen | 1 | 1 | 1 |
| Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit | 4 | 4 | 4 |
| Summe | 78 | 80 | 90 |

Tab. 1: Dienstposten- und Stellenplan 2013 bis 2015

größte Arbeitsbereiche

Die meisten Bediensteten waren in den Arbeitsbereichen „Alten- und Pflegeheim“ (durchschnittlich 30 Bedienstete), „Kindergarten/Kinderkrippe“ (durchschnittlich 14 Bedienstete) und „Allgemeine Verwaltung und Finanzverwaltung“ (durchschnittlich 11 Bedienstete) tätig.

Die „Allgemeine Verwaltung und Finanzverwaltung“ umfasste die Planstellen der Amtsleitung, des Melde-, Bau- und Standesamtes, der Finanzverwaltung sowie von zwei Reinigungskräften.

Der deutliche Anstieg der Planstellen im Jahr 2015 resultierte insbesondere aus einem höheren Personalbedarf in der Kinderbetreuung. Im Kindergarten wurde eine zusätzliche Pädagogin angestellt und für die Sommerbetreuung war mehr Personal notwendig. Zudem erhöhte sich der Personalstand durch die im September 2014 erfolgte Übernahme der privaten Kinderkrippe in den gemeindeeigenen Kindergarten.

Der Anstieg der Planstellen im Alten- und Pflegeheim resultierte im Wesentlichen aus Personalaufstockungen, welche im Pflegebereich und in der Küche notwendig waren.

Dienstposten-
und Stellenplan -
berechnet nach VZÄ

Viele Planstellen waren mit einem geringeren Beschäftigungsausmaß als 40 Wochenstunden (= Vollzeitbeschäftigung) bewertet. Die nachstehende Tabelle zeigt die in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) berechneten Dienstposten- und Stellenpläne lt. Voranschlag (DPP) im Vergleich zu den Nachweisen lt. Rechnungsabschluss (DPN) für die Jahre 2013 bis 2015:

| Arbeitsbereiche | 2013 | | 2014 | | 2015 | |
|--|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| | DPP | DPN | DPP | DPN | DPP | DPN |
| Allgemeine Verwaltung und Finanzverwaltung | 8,90 | 9,14 | 8,92 | 8,97 | 8,96 | 9,77 |
| Flurpolizei (Waldaufseher) | 1,00 | 1,00 | 1,00 | 1,00 | 1,00 | 1,00 |
| Schulen | 5,15 | 5,20 | 5,22 | 5,39 | 5,24 | 5,69 |
| Kindergarten/Kinderkrippe | 8,83 | 9,04 | 9,51 | 10,45 | 11,33 | 13,12 |
| Schülerhorte | 1,52 | 1,54 | 2,02 | 1,93 | 1,95 | 1,95 |
| Außerschulische Jugenderziehung (Jugendraum) | 1,44 | 1,30 | 1,31 | 1,53 | 1,42 | 1,42 |
| Sportanlagen | 1,00 | 1,00 | 1,00 | 1,00 | 1,00 | 1,00 |
| Ortsbildpflege | 1,14 | 1,12 | 1,12 | 1,12 | 1,12 | 1,13 |
| Alten- und Pflegeheim | 17,37 | 18,06 | 18,68 | 19,84 | 20,29 | 21,09 |
| Freie Wohlfahrt | 0,7 | 0,7 | 0,7 | 0,7 | 0,7 | 0,7 |
| Gemeindestraßen | 2,00 | 2,00 | 2,00 | 2,42 | 2,42 | 2,45 |
| WC-Anlagen | 0,20 | 0,20 | 0,20 | 0,20 | 0,20 | 0,20 |
| Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit | 4,00 | 4,00 | 4,00 | 4,00 | 4,00 | 4,00 |
| Summe | 53,25 | 54,30 | 55,68 | 58,55 | 59,63 | 63,52 |

Tab. 2: Dienstposten- und Stellenplan 2013 bis 2015 in VZÄ

personalintensivste
Arbeitsbereiche

Im Jahr 2015 entfielen 33 % aller VZÄ auf das Alten- und Pflegeheim, 21 % auf den Kindergarten und 15 % auf die allgemeine Verwaltung und Finanzverwaltung.

Personalangelegenheiten

Anteil
Teilzeitbedienstete

Zum Prüfungszeitpunkt standen rd. 70 % der Bediensteten in einem Teilzeitarbeitsverhältnis. Deren Beschäftigungsausmaß lag im Durchschnitt bei rd. 55 %.

Kritik - Überschreitung der
Planstellen

Der LRH stellt kritisch fest, dass die Planwerte im Prüfungszeitraum durchwegs überschritten wurden. Die tatsächliche Anzahl wich insbesondere im Jahr 2015 mit + 3,89 VZÄ deutlich von den Planwerten ab.

Empfehlung an die
Gemeinde Neustift
im Stubaital

Die Personalplanung ist ein wichtiger Bestandteil der Gesamtplanung und Budgetierung. Der LRH empfiehlt, die voraussichtlich benötigten Personalressourcen sorgfältiger zu planen, um allfällige Planstellenüberschreitungen und damit einhergehende Personalkostensteigerungen zu vermeiden.

*Stellungnahme der
Gemeinde Neustift
im Stubaital*

Die seitens des LRH festgestellte Überschreitung der Planwerte mit +3,98 VZÄ resultierte während des Jahres 2015 einerseits aus der erforderlich gewordenen Einstellung einer Karenzvertretung in der Allgemeinen Verwaltung mit überschneidender Doppelbesetzung zum Zwecke der Einschulung. Andererseits mussten infolge mehrmonatiger Krankenstände zwei Reinigungskräfte ersetzt werden. Bei einem MitarbeiterInnenstand von knapp 100 Personen, tritt zwangsläufig auch unterjährig Vertretungsbedarf auf, der sich seriös nicht vorausplanen lässt.

Die Entscheidung einer Übernahme aller in der bisher privat geführten Spielgruppe Tätigen erfolgte zeitlich nach der Budgeterstellung für das Jahr 2015 und wurde sohin nicht erfasst.

4.2. Dienstverhältnisse

privatrechtliches
Dienstverhältnis

Die meisten Bediensteten waren zum Prüfungszeitpunkt Vertragsbedienstete und standen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Neustift im Stubaital. Die rechtliche Grundlage stellt das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012¹³ dar.

öffentlich-rechtliches
Dienstverhältnis

Zwei Bedienstete waren zum Prüfungszeitpunkt Beamte und standen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Neustift im Stubaital. Für sie ist das Gemeindebeamtengesetz 1970¹⁴ anzuwenden.

¹³ Gesetz vom 16. Mai 2011 über das Dienstrecht der Vertragsbediensteten der Gemeinden, mit Ausnahme der Stadt Innsbruck, und der Gemeindeverbände (Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 - G-VBG 2012), LGBl. Nr. 119/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 8/2017

¹⁴ Kundmachung der Tiroler Landesregierung vom 13. Jänner 1970 über die Wiederverlautbarung des Gemeindebeamtengesetzes 1961, LGBl. Nr. 9/1970, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2016

| | |
|---|--|
| Zivildienler | Dem Alten- und Pflegeheim war in den Jahren 2013 bis 2015 durchwegs ein Zivildienler zugeteilt. Diese standen in keinem Dienstverhältnis zur Gemeinde Neustift im Stubaital, weshalb sie auch nicht im Dienstposten- und Stellenplan aufschienen. Die ihnen zugestandene Vergütung (monatliche Grundvergütung, Sozialversicherungsbeitrag, Verpflegung usw.) ergab sich aus dem Zivildienstgesetz 1986 ¹⁵ und war von der Gemeinde Neustift im Stubaital zu tragen. |
| Ferialarbeiter | In der Gemeinde Neustift im Stubaital war im Prüfungszeitraum ein Ferialarbeiter tätig. Die Anstellung erfolgte mittels Sondervertrag und die Gehaltsabrechnung über die Personalverrechnung der Gemeinde. |
| Behinderten-einstellungsgesetz | Gemäß § 1 Abs. 1 Behinderteneinstellungsgesetz ¹⁶ sind alle Dienstgeber, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, zur Einstellung von mindestens einem/einer begünstigten Behinderten je 25 Dienstnehmer verpflichtet. Andernfalls ist eine Ausgleichstaxe zu entrichten. Die Gemeinde Neustift im Stubaital erfüllte im Prüfungszeitraum mit sechs statt der geforderten drei begünstigten Behinderten diese Beschäftigungspflicht. |
| Stellenbeschreibungen | Die Aufgabengebiete der in der Gemeindeverwaltung eingerichteten Organisationseinheiten sind in Stellenbeschreibungen dargelegt. Der LRH stellt allerdings fest, dass diese Stellenbeschreibungen seit dem Jahr 2006 nicht mehr aktualisiert wurden. Beispielsweise fehlt eine Stellenbeschreibung der seit dem Jahr 2013 beschäftigten Amtsleiterin. |
| Anregung | Der LRH regt an, die Stellenbeschreibungen zu überarbeiten und zu vervollständigen. Stellenbeschreibungen sind für die Personalführung (Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Kompetenzen) wesentlich. |
| <i>Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital</i> | <i>Die seitens des LRH angeregte Überarbeitung der Stellenbeschreibungen wurde aufgegriffen und befindet sich im Fortschreiten.</i> |

4.3. Personalaktenführung und Personalverrechnung

| | |
|----------------------|---|
| Personalaktenführung | Der LRH nahm stichprobenweise Einsicht in die Personalakten und stellt fest, dass diese vollständig und nachvollziehbar geführt werden. |
|----------------------|---|

¹⁵ Bundesgesetz über den Zivildienst (Zivildienstgesetz 1986 - ZDG), BGBl. Nr. 679/1986, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 146/2015

¹⁶ Bundesgesetz vom 11. Dezember 1969 betreffend das Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2016

Sie beinhalten die wesentlichen Unterlagen (z.B. Bewerbungsunterlagen, Dienstvertrag, Berechnung Vorrückungsstichtag, Änderung Beschäftigungsausmaß). Die notwendigen Beschlüsse des Gemeinderats und des Gemeindevorstandes¹⁷ zu den Personalmaßnahmen waren im Personalakt - meist durch Verweise zu den jeweiligen Protokollen - ebenfalls dokumentiert.

notwendige Neuberechnung der Vorrückungsstichtage

Auf Grund von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs musste die Gemeinde Neustift im Stubaital beim Großteil ihrer Bediensteten eine Neuberechnung der Vorrückungsstichtage vornehmen. Diese Neuberechnungen waren zum Zeitpunkt der Vorort-Prüfung bereits abgeschlossen. Im Folgenden werden der Inhalt und die Auswirkungen dieser Gerichtsurteile kurz erläutert:

EuGH-Urteil 2009

Der Europäische Gerichtshof stellte in einem ersten Urteil¹⁸ aus dem Jahr 2009 fest, dass die Nichtanrechnung der vor Vollendung des 18. Lebensjahres erworbenen Berufserfahrung eine Diskriminierung aus Gründen des Alters darstellt, die nicht gerechtfertigt werden kann und gegen das Gemeinschaftsrecht verstößt.

Demzufolge wurden bestimmte Zeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres im Ausmaß von drei Jahren als Vordienstzeiten angerechnet, gleichzeitig aber auch der Vorrückungszeitraum von der ersten in die zweite Entlohnungsstufe von zwei auf fünf Jahre ausgedehnt.

EuGH-Urteil 2014

In einem weiteren Urteil¹⁹ erkannte der Europäische Gerichtshof die Verlängerung der Vorrückungsdauer um drei Jahre als nicht rechtmäßig, da dadurch die Angleichung wieder neutralisiert würde. Der Landesgesetzgeber novellierte im Jahr 2016 das G-VBG 2012²⁰ und machte die Verlängerung des Vorrückungszeitraums wieder rückgängig.

Nachzahlung

Die Gemeinden haben die den Bediensteten gebührenden Monatsentgelte einschließlich der Sonderzahlungen ab dem 11.11.2014 neu zu berechnen und zum nächstmöglichen Termin nachzuzahlen. Die Neuberechnung des Vorrückungsstichtags von Amts wegen war bis spätestens 30.6.2018 vorzunehmen.

Auswirkungen auf Neustift im Stubaital

Die EuGH-Urteile und in weiterer Folge die G-VBG-Novelle haben erhebliche finanzielle Auswirkungen auf alle Gemeinden Tirols. Nach Schätzung der Finanzverwaltung belaufen sich in der Gemeinde Neustift im Stubaital die einmaligen Kosten für die Nachzahlung auf

¹⁷ Der Gemeinderat hat gemäß § 30 TGO die Personalangelegenheiten des Alten- und Pflegeheims dem Gemeindevorstand übertragen.

¹⁸ Urteil des EuGH vom 18. Juni 2009 in der Rechtssache C-88/08, Hütter

¹⁹ Urteil des EuGH vom 11. November 2014 in der Rechtssache C-530/13, Schmitzer

²⁰ Novelle zum Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012, LGBl. Nr. 83/2016

| | |
|---|--|
| | <p>rd. € 200.000. Diese Zahlungen erfolgen jeweils zur Hälfte in den Jahren 2016 und 2017. Da sich aufgrund der Neuberechnung der Vorrückungstichtage auch die Gehaltseinstufung der Bediensteten erhöhte, rechnet die Finanzverwaltung der Gemeinde Neustift im Stubaital mit jährlichen Mehrkosten zwischen € 50.000 und € 70.000.</p> |
| elektronische Aktenführung | <p>Seit Herbst 2016 führt die Gemeinde Neustift im Stubaital ihre Personalakten elektronisch. Die Papieraktenführung wurde aber nicht eingestellt, sondern wird noch parallel geführt.</p> |
| Anregung | <p>Der LRH regt an, die rechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit der elektronischen Aktenführung zu prüfen und gegebenenfalls einen Stichtag festzulegen, ab welchem auf die Papieraktenführung verzichtet werden kann.</p> |
| <i>Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital</i> | <p><i>Die den bestehenden Personalakten neu hinzuzufügenden Dokumente (Fortbildungsbestätigungen etc.) werden ausschließlich nur noch elektronisch verarbeitet und wird sohin sukzessive eine gänzliche Umstellung auf den elektronischen Personalakt veranlasst. Öffentliche Urkunden (zB Zeugnisse, Diplome) und Privaturkunden (zB Dienstverträge) werden auch weiterhin im Original abgelegt werden. Weitere Kosten fallen dadurch nicht an.</i></p> |
| Personalverrechnung | <p>Die Gemeinde Neustift im Stubaital führt die Personalverrechnung seit 1.1.2015 unter Anwendung des Personalverrechnungsprogramms „K5-Lohn“ (vorher: „Le Solaire“) selbst durch. Die monatlichen Gehaltsabrechnungen umfassen rd. 90 Gemeindebedienstete und die gewählten Gemeindeorgane.</p> |
| Auszahlung | <p>Im Zuge der Gehaltsauszahlungen werden die Auszahlungsanordnungen vorbereitet sowie die rechnerische und sachliche Richtigkeit bestätigt. Die Anordnung zur Auszahlung erfolgt durch den Bürgermeister.</p> |
| Anregung | <p>Der LRH regt entsprechend dem Vier-Augen-Prinzip an, auch die Amtsleiterin in den Prozess der Gehaltsauszahlung (z.B. Prüfung der rechnerischen Richtigkeit) einzubinden.</p> |
| <i>Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital</i> | <p><i>Die Anregung der Einbindung der Amtsleiterin wurde aufgegriffen und umgesetzt.</i></p> |

4.4. Arbeitszeitaufzeichnungen

Der LRH nahm Einsicht in die Zeiterfassungen und die Aufzeichnungen über geleistete Arbeitszeiten, Erholungsurlaube und Zeitguthaben. Die diesbezüglichen digitalen und manuellen Aufzeichnungen bilden der Personalverrechnung die Grundlage für die Gehaltsauszahlungen.

Arbeitszeiterfassung

manuelle
Zeiterfassungen

Die Arbeitszeiten werden in vielen Bereichen (z.B. Allgemeine Verwaltung, Finanzverwaltung, Gemeindearbeiter, Kindergarten) manuell in Listenform erfasst. Bei den Bediensteten in den Kindergärten gibt es Überlegungen zur Einführung von elektronischen Aufzeichnungen. Dadurch erhofft sich die Gemeindeführung insbesondere im Rahmen der Sommerbetreuung eine Verwaltungsvereinfachung.

elektronische
Zeiterfassungen

Beim Reinigungspersonal für die Schulen (Chipsystem) sowie im Alten- und Pflegeheim erfolgt die Zeiterfassung elektronisch. Die Arbeitszeiten der betreffenden Bediensteten werden in einem elektronischen Dienstplan (Programm GeoCon) evident gehalten.

Bewertung

Der LRH stellt fest, dass die Arbeitszeiterfassung in der Gemeinde Neustift im Stubaital großteils manuell erfolgt. Seiner Ansicht nach kann eine automatische elektronische Zeiterfassung - im Sinne einer Prozessoptimierung - wesentliche Verwaltungsvereinfachungen (z.B. automatische Datenübernahme in die Gehaltsabrechnung insbesondere bei Überstunden) bringen und allfällige Fehlerquellen (z.B. Rechenfehler, Überträge) vermeiden.

Hinweis - Gleitzeit

In diesem Zusammenhang weist der LRH auf flexiblere Arbeitszeitmodelle (z.B. Gleitzeitregelung) hin. Das Gleitzeitmodell ist zwar nicht in allen Bereichen anwendbar, ermöglicht aber u.a. eine flexiblere Gestaltung der Arbeitszeiten innerhalb eines festgelegten Rahmens für die Bediensteten.

Empfehlung an die
Gemeinde Neustift
im Stubaital

Der LRH empfiehlt, die Vorteile (z.B. Automatisierung) und Nachteile (z.B. Kosten) der Einführung einer elektronischen Zeiterfassung zu prüfen und die Einführung eines Gleitzeitmodells anzudenken.

*Stellungnahme der
Gemeinde Neustift
im Stubaital*

Bereits vor Empfehlung des LRH wurde seitens der Gemeinde die Einführung einer elektronischen Zeiterfassung angedacht und konnten Gespräche mit diversen Anbietern geführt werden. Entsprechende Angebote liegen der Gemeinde zum Zeitpunkt der Stellungnahme vor.

Sowohl aus organisatorischen als auch insbesondere aus Kostengründen ist es erforderlich, ein für alle gemeindlichen Einrichtungen passendes Produkt auszuwählen. Sohin wird ein System benötigt, das sowohl die Anforderungen der Dienstplanerstellung des Alten- und Pflegeheims und der Kinderbetreuungseinrichtungen, als auch Auftrags- und Projektzeiten für den Bauhof sowie der entsprechenden Schnittstellen zum Personalverrechnungsprogramm verlässlich erfüllt und dennoch innerhalb eines überschaubaren Kostenrahmens liegt.

Aufzeichnung - Erholungsurlaub

Die Bestimmungen über den Erholungsurlaub von Bediensteten (z.B. Anspruch, Ausmaß, Verbrauch, Verfall) sind in den jeweiligen dienstrechtlichen Regelungen (z.B. §§ 34ff Gemeindebeamten-gesetz 1970, §§ 73ff G-VBG 2012) enthalten.

Verfall -
Urlaubsanspruch

Dementsprechend verfällt der Anspruch auf Erholungsurlaub, wenn dieser nicht bis zum 31.12. des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht wird. Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. dienstliche Gründe, Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall) kann dieser Verfallszeitpunkt um ein Jahr verlängert werden.

Urlaubsguthaben im
Reinigungsbereich

Aufgrund eines längeren Krankenstandes kam es bei den Reinigungskräften im Schulbereich zu höheren Urlaubsguthaben. Beispielsweise hatte eine Teilzeitbedienstete (28,5 Wochenstunden) zum 31.12.2014 ein Urlaubsguthaben von 353 Stunden. Diese Problematik war Gegenstand einer Besprechung des Bürgermeisters mit den betreffenden Reinigungskräften am 23.11.2015. Durch die Einstellung einer zusätzlichen Aushilfskraft wurde den Reinigungskräften ermöglicht, vorhandene Urlaubsguthaben zu verbrauchen.

Bewertung

Der LRH stellt fest, dass die Regelung über den Verfall von Urlaubsansprüchen in der Gemeinde Neustift im Stubaital eingehalten wurde. Bei einzelnen Bediensteten, die höhere Urlaubsguthaben angesammelt hatten, setzte die Gemeinde Neustift im Stubaital rechtzeitig Gegenmaßnahmen, um ein weiteres Ansteigen der Zeitguthaben zu verhindern und einen Abbau dieser Guthaben zu erreichen.

Aufzeichnung - Mehr- und Überstunden

Mehr- und Über-
stundenguthaben

Der LRH analysierte die Mehr- und Überstundenguthaben der Bediensteten der Gemeinde Neustift im Stubaital zum Stichtag 31.12. der Jahre 2013 bis 2015. Der LRH stellte dabei fest, dass Zeitguthaben bis zu 100 Stunden insbesondere in den Bereichen Bauhof sowie Alten- und Pflegeheim anfielen. Ein höheres Zeitguthaben war lediglich bei einer Bediensteten des Alten- und Pflegeheims festzustellen.

Personalangelegenheiten

Es betrug zum 31.12.2013 173,5 Stunden und verringerte sich bis zum 31.12.2014 auf 51,5 Stunden.

Bauhof

Im Bereich des Bauhofes führt der Bauhofleiter Bautagebücher und genehmigt im Bedarfsfall auch die angefallenen Überstunden. Die Abgeltung der Überstunden erfolgt nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften durch Auszahlung oder Ausgleich in Freizeit.

Anregung

Der LRH regt entsprechend dem Vier-Augen-Prinzip an, die im Bauhof anfallenden Überstunden auch der Amtsleiterin zur Genehmigung vorzulegen.

Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital

Diese Anregung der Genehmigung auch durch die Amtsleiterin wurde aufgegriffen und umgesetzt.

Alten- und Pflegeheim

Für die Abgeltung von Mehr- und Überstunden im Alten- und Pflegeheim gelten aufgrund der monatlich zu erstellenden Schichtdienstpläne besondere rechtliche Vorschriften. Gemäß § 22 Abs. 4 G-VBG 2012 darf bei Schichtdiensten die regelmäßige Wochenarbeitszeit (40 Stunden) im mehrwöchigen Durchschnitt nicht überschritten werden.

Kritik - Überschreitung der Wochendienstzeit

Der LRH stellt kritisch fest, dass bei mehreren Mitarbeitern des Alten- und Pflegeheims die regelmäßige Wochenarbeitszeit im mehrwöchigen Durchschnitt überschritten wurde. Beispielsweise baute der Pflegedienstleiter nahezu monatlich Zeitguthaben auf, wodurch sich innerhalb eines sechsmonatigen Durchrechnungszeitraums Zeitguthaben von bis zu 100 Stunden ergaben. Nicht aufgebrauchte Stunden-guthaben wurden fallweise ausbezahlt.

Empfehlung an die Gemeinde Neustift im Stubaital

Der LRH empfiehlt der Gemeinde Neustift im Stubaital, geeignete Maßnahmen (z.B. Personalaufstockung, Erhöhung der Bereitschaftsdienste) zu setzen, um die gesetzlich gebotene Einhaltung der Schichtdienstpläne (Ausgleich über mehrere Wochen) gewährleisten zu können.

Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital

Die Notwendigkeit der Abdeckung aller Dienste mit freiwilligen Mehrleistungen der MitarbeiterInnen war insbesondere mehreren Langzeitkrankenständen und Ausbildungsantritten geschuldet. Die Personalvakanz in unserem Alten- und Pflegeheim ist darauf zurückzuführen, dass nunmehr weitere Vollzeitstellen nachbesetzt werden konnten. Die freiwilligen Mehrleistungen betrafen überdies zum überwiegenden Teil ausschließlich die Führungskräfte des Vinzenzheims und sind im Normalbetrieb nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.

Des Weiteren darf angemerkt werden, dass sich das Vinzenzheim im Sinne einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung einer aufwändigen Zertifizierung der Bereiche Küche und Ernährung unterzogen hat, was nachvollziehbarer Weise mit einem vermehrten vorübergehenden Arbeitsaufwand einherging.

Es muss auch festgehalten werden, dass sich die Akquirierung von Pflegepersonal insbesondere für geographisch exponierte Orte, wie auch Neustift als zuletzt gelegene Gemeinde des Stubaitals, als entsprechend schwierig gestaltet und es daher erforderlich ist, durchgängig eine intensive Zusammenarbeit des Vinzenzheims mit den Ausbildungsstätten für Pflegeberufe zu unterhalten, um zukünftige PflegemitarbeiterInnen für unser Haus zu gewinnen. Zum Zwecke der Bindung an das Vinzenzheim wird MitarbeiterInnen, die eine Ausbildung in der Pflege absolvieren, eine Weiterbeschäftigung im geringfügigen Ausmaß ermöglicht.

Die Besetzung des Nachtdienstes in der derzeitigen Form (eine Person vor Ort und eine in Rufbereitschaft) ist bekanntlich eine Konsequenz aus dem nicht mehr zeitgemäßen, vom Land Tirol vorgegebenen Tarifmodell und dem sich daraus ergebenden Personalschlüssel.

Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die Gemeinde Neustift einen Ausbau der Pflegeplätze auf 40 Bewohnereinheiten im Vinzenzheim plant, durch den die Aufstockung des Nachtdienstes auf zwei MitarbeiterInnen in jedem Fall gewährleistet ist.

4.5. Personalausgaben

Entwicklung
Personalausgaben

Die Personalausgaben der Gemeinde Neustift im Stubaital entwickelten sich in den Jahren 2013 bis 2015 wie folgt (Beträge in €):

| | 2013 | 2014 | 2015 |
|---|------------------|------------------|------------------|
| Personalausgaben | 2.369.393 | 2.566.960 | 2.837.531 |
| davon Kinderkrippe, Kindergarten, Schulen und Schülerhort | 614.625 | 692.693 | 803.508 |
| davon Alten- und Pflegeheim | 746.991 | 834.406 | 906.895 |

Tab. 3: Personalausgaben 2013 bis 2015

Anstieg der
Personalausgaben

Die Personalausgaben erhöhten sich im Prüfungszeitraum kontinuierlich um € 468.138 oder 19,8 % auf 2,8 Mio. €. Abgesehen von den jährlichen Gehaltserhöhungen und den regelmäßigen Vorrückungen

war dieser Anstieg insbesondere auf die im Abschnitt 4.1. „Dienstposten- und Stellenplan“ dargestellte Erhöhung des Personalstandes zurückzuführen (höherer Personalbedarf im Kindergarten sowie im Alten- und Pflegeheim, Übernahme der privaten Kinderkrippe).

Auszahlung Mehr- und Überstunden

Die Gemeinde Neustift im Stubaital hatte im Prüfungszeitraum 1.756 (2013), 1.914 (2014) und 1.812 (2015) Mehr- und Überstunden finanziell abgegolten. Beispielsweise zahlte sie im Jahr 2015 ihren Bediensteten für geleistete Mehr- und Überstunden (inkl. Zuschläge) € 33.314 aus. Der Großteil entfiel auf die Gemeindearbeiter (z.B. für den Winterdienst) und Bediensteten des Alten- und Pflegeheims.

Nebengebühren und sonstige Leistungen

Neben der im öffentlichen Dienst üblichen Personal- und Verwaltungsdienstzulage gewähren Gemeinden ihren Bediensteten auch verschiedene Nebengebühren und sonstige Leistungen.

Leistungszulagen

Die Gemeinde Neustift im Stubaital gewährt einem Teil ihrer Bediensteten (z.B. in der Allgemeinen Verwaltung und Finanzverwaltung) Leistungszulagen. Damit wird ihnen gemäß § 68 G-VBG 2012 ein besonderes Maß an Verantwortung für die Führung der Geschäfte abgegolten. Solche Leistungszulagen erhielten im Jahr 2015 acht Bedienstete. Diese Zulagen waren zwischen 10 % und 45 % des Gehaltes eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 (kurz: V/2)²¹ bemessen.

Verwendungszulagen

Mit der Gewährung von Verwendungszulagen werden zwei pragmatisierten Bediensteten besondere, höherwertige Verwendungen vergütet. Die Gemeinde Neustift im Stubaital legte diese Zulagen mit 10 % und 30 % von V/2 fest.

Bauhof- und Recyclinghof

Gemäß § 60 G-VBG 2012 gebührt den Vertragsbediensteten, die ihren Dienst unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen besonders erschwerten Umständen verrichten müssen, eine Erschwerniszulage. Bei der Bemessung dieser Zulage sind die Art und das Ausmaß der Erschwernis angemessen zu berücksichtigen. Die Gemeinde Neustift im Stubaital gewährt den Arbeitern im Bau- und Recyclinghof eine solche Zulage. Die Höhe der Erschwerniszulage wurde einheitlich mit 6,5 % von V/2 festgelegt. Der Recyclinghofleiter erhält zusätzlich eine Gefahrenzulage iHv 5 % von V/2 (Arbeiten mit Giftmüll).

²¹ Das Gehalt eines Beamten der Allgemeinen Verwaltung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2 betrug im Jahr 2015 € 2.431,30.

Zulagen -
Alten- und
Pflegeheim

Die Zulagen im Alten- und Pflegeheim sind berufsspezifisch. Die betreffenden Bediensteten erhalten je nach Verwendung eine

- Pflegedienstzulage,
- Nachtdienstzulage,
- Sonn- und Feiertagszulage,
- Gefahren- und Erschwerniszulage sowie
- Bereitschaftsentschädigung.

Bewertung

Der LRH stellt fest, dass die Gewährung von Zulagen an Gemeindebedienstete individuell durch entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse erfolgte. Die Gemeinde Neustift im Stubaital verfügt über keine schriftliche Regelung, die u.a. vorsieht, welche Kriterien für die Gewährung von bestimmten Zulagen erfüllt sein müssen. Beispielsweise sollten allfällige Leistungszulagen an bestimmte Funktionen gekoppelt, das Ausmaß entsprechend der Verantwortung festgesetzt und der Anspruch an die Funktionsdauer gebunden sein.

Empfehlung an die
Gemeinde Neustift
im Stubaital

Der LRH empfiehlt, dass die Gemeinde Neustift im Stubaital aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz eine diesbezügliche schriftliche Richtlinie mit klaren nachvollziehbaren Kriterien erstellt.

*Stellungnahme der
Gemeinde Neustift
im Stubaital*

Die Festsetzung von Zulagen erfolgt seitens des Gemeinderates individuell begründet und stets unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landes Tirol sowie unter Beachtung des Gesamtgefüges (innerhalb des jeweiligen Bereiches/der jeweiligen Einrichtung) und sind diese sohin nachvollziehbar und transparent. Eine Bindung an das Ausmaß entsprechend der Verantwortung und ausschließlich für die Funktionsdauer wird im Rahmen einer Vereinbarung vorgenommen. Ein Automatismus ist seitens der Gemeinde Neustift nicht gewünscht.

Die in der Vergangenheit im Dienstvertrag gewährten Zulagen ohne Koppelung an Funktion oder Leistung basieren weitestgehend auf Ausgleichen zB aufgrund Nichtpragmatisierung.

4.6. Bezüge der gewählten Gemeindeorgane

Den Tiroler BürgermeisterInnen, Bürgermeister-StellvertreterInnen und sonstigen Gemeinderatsmitgliedern²² gebührt für die Ausübung ihrer Funktion ein monatlicher Bezug nach dem Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998²³. Dieser wird auf Basis eines Ausgangsbetrages gemäß dem Bezügebegrenzungs-gesetz²⁴ jährlich errechnet und ist von der Einwohnerzahl der Gemeinden abhängig²⁵.

Hinweis

Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Landesgesetzgeber mit einer Novelle des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998²⁶, welche am 1.7.2014 in Kraft trat, die Bezüge der Gemeindemandatare erhöhte. Die Erhöhung betrug bei Gemeinden mit 2.001 bis 5.000 Einwohnern 15 %. Abgesehen davon wurde im Jahr 2015 tirolweit die jährlich vorgesehene Bezugsanpassung ausgesetzt.

Während die Bezüge der BürgermeisterInnen und Bürgermeister-StellvertreterInnen (ohne besondere Aufgaben) gesetzlich fixiert sind, kann der Gemeinderat die Bezüge der Bürgermeister-StellvertreterInnen und sonstigen Gemeinderatsmitgliedern, denen bestimmte Aufgaben mit einer erhöhten Verantwortung und erheblichem Zeit- und Arbeitsaufwand zur Besorgung übertragen werden, bis zu einem gesetzlich fixierten Höchstausmaß festsetzen.

Bürgermeister

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften gebührt dem Bürgermeister der Gemeinde Neustift im Stubaital seit 1.7.2014 ein monatlicher Bezug von 52,88 % (vorher: € 45,98 %) des Ausgangsbetrages. Der Ausgangsbetrag betrug beispielsweise im Jahr 2015 € 9.016, woraus sich ein monatlicher Bezug iHv € 4.768 errechnete.

Bürgermeister-Stellvertreter

Dem Bürgermeister-Stellvertreter (mit besonderen Aufgaben) gebührt gemäß § 4 des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes ein Monatsbezug von höchstens 21,85 % (bis 30.6.2014: 19,00 %) des Ausgangsbetrages. Die Gemeinde Neustift im Stubaital setzte den Prozentsatz für die Jahre 2013 bis 2015 mit 18,36 % fest, woraus sich beispielsweise im Jahr 2015 der Monatsbezug mit € 1.655 errechnete.

²² Dazu zählen die übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes (Stadtrates), die Obmänner von gemeinderätlichen Ausschüssen und die Mitglieder des Gemeinderats, denen bestimmte Aufgaben, die eine erhöhte Verantwortung und einen erheblichen Zeit- und Arbeitsaufwand erfordern, zur Besorgung übertragen werden.

²³ Gesetz vom 11. Dezember 1997 über die Bezüge der Bürgermeister und der übrigen Mitglieder der Gemeinderäte (Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998) LGBl. Nr. 25/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 69/2014

²⁴ Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungs-gesetz), BGBl. I Nr. 64/1997, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2014

²⁵ Der Ausgangsbetrag wird jährlich durch einen vom Rechnungshof zu ermittelnden Faktor (entspricht entweder der Inflationsrate des Vorjahres oder der ASVG-Pensionserhöhung des laufenden Jahres - je nachdem, welcher Wert niedriger ist) angepasst.

²⁶ Gesetz vom 14. Mai 2014, mit dem das Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 geändert wird, LGBl. Nr. 69/2014

| | |
|---|---|
| sonstige Gemeinderatsmitglieder | Gemäß § 5 Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz können sonstigen Mitgliedern des Gemeinderats mit besonderen Aufgaben monatliche Bezüge bis höchstens 13,11 % (bis 30.6.2014: 11,40 %) des Ausgangsbetrages gewährt werden. |
| Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft | Der LRH weist darauf hin, dass der Gemeinderat dem am 9.6.2016 zum Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft bestellten Gemeinderatsmitglied gemäß § 5 Tiroler Gemeinde-Bezügegesetz 1998 eine besondere Vergütung zuerkannte. Dieses Mitglied übte diese Funktion bereits vor der letzten Gemeinderatswahl aus, erhielt aber aufgrund seiner (früheren) Funktion als Bürgermeister-Stellvertreter keine gesonderte Vergütung. Die Gemeinde Neustift im Stubaital setzte den Prozentsatz mit 11 % (= € 1.004 im Jahr 2016) fest und hielt sich damit an die gesetzlichen Vorgaben. |
| stundenweise Auszahlung in Neustift im Stubaital | Die Gemeinde Neustift im Stubaital gewährt allen Gemeinderatsmitgliedern für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeindevorstandes, des Überprüfungsausschusses und der Ausschüsse Sitzungsgelder iHv € 14,50 pro Stunde. Die Auszahlungen betragen beispielsweise im Jahr 2015 für 163 Stunden € 2.364. |
| Hinweis | Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Gemeinderat am 30.8.2016 diesen Stundensatz auf € 17 erhöhte und beschloss, auch teilnehmende Ersatzgemeinderatsmitglieder zu entschädigen. |
| Bemessung nicht nach Ausgangsbetrag | Der LRH stellt fest, dass diese Berechnungsmodalität nicht den Bestimmungen des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998, das einen monatlichen Bezug und als Bemessungsgrundlage einen Prozentsatz vom Ausgangsbetrag vorsieht, entspricht. |
| Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital | <i>Richtig ist, dass Sitzungsgelder für die Teilnahme - mit Ausnahme der des Gemeinderates - aufgrund eines seitens des Gemeinderates einstimmig beschlossenen Stundensatzes gewährt werden. Jene Beschlussfassung erfolgte insbesondere unter dem Aspekt der Sparsamkeit im Hinblick auf die mit 26.08.2015 in Kraft getretene Novelle der Tiroler Gemeindeordnung. Danach können seit der Gemeinderatsperiode 2016-2022 für alle ständigen Ausschüsse mit Ausnahme des Überprüfungsausschusses und derjenigen mit Organqualität, auch Ersatzmitglieder namhaft gemacht werden. In der Gemeinde Neustift wurden seitens der Gemeinderatsparteien - ohne Überprüfungsausschuss - 11 Ausschüsse bestellt und 124 ErsatzgemeinderätInnen namhaft gemacht. (Aus den Erfahrungen in der Vergangenheit werden einige Ausschüsse während der laufenden Gemeinderatsperiode maximal einmal jährlich einberufen und die</i> |

Ausschussmitglieder somit bspw. in sechs Jahren sechsmal an Sitzungen teilnehmen). Ein monatlicher Bezug nach den Bestimmungen des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes ist daher aus Sicht der Gemeinde im Hinblick auf die Verpflichtung zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in keinster Weise nachvollziehbar und gänzlich unangemessen. Im Übrigen würde diese Vorgehensweise darüber hinaus eine Ungleichbehandlung der Gemeinderatsmitglieder darstellen. Die Gemeinde Neustift regt daher an, der Tiroler Gesetzgeber möge eine Adaption des Tiroler-Gemeindebezügegesetzes aus dem Jahre 1998 entsprechend der Novellierung der Tiroler Gemeindeordnung im Jahre 2015 durchführen, um eine transparente und leistungsgerechte Entschädigung der (Ersatz-)gemeinderätInnen im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Tiroler Gemeinden unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

Replik

Der LRH hat nach Art. 68 Abs. 1 der Tiroler Landesordnung 1989 die Gebarungsprüfung u.a. dahingehend auszuüben, ob die Gebarung den Rechtsvorschriften entspricht. Er hält daher an seiner Feststellung, dass die Berechnungsmodalität (stundenweise Auszahlung) den derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen widerspricht, fest. Der LRH wird die Anregung der Gemeinde Neustift im Stubaital der zuständigen Fachabteilung weiterleiten.

4.7. Personal- und Verwaltungsindikatoren

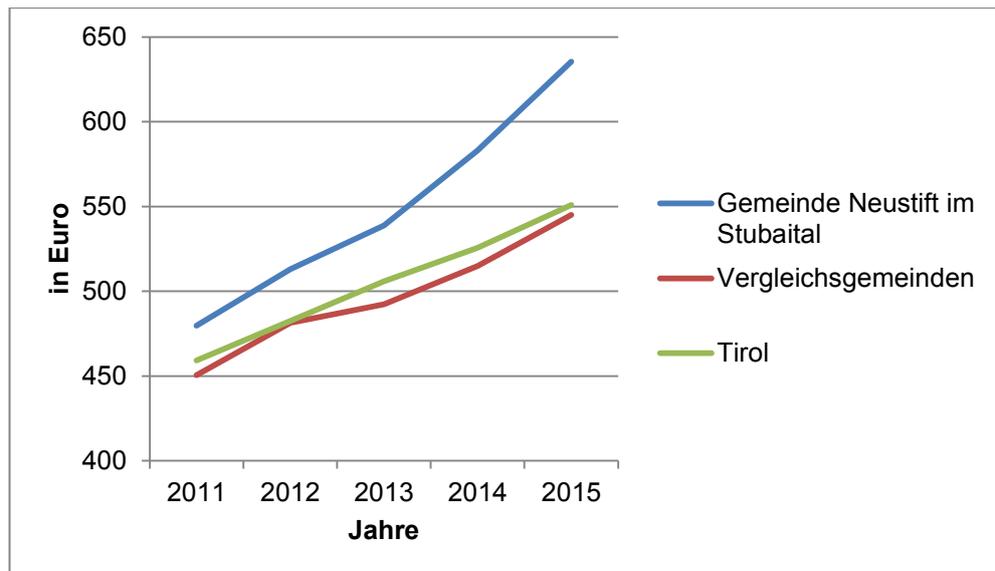
Für die Beurteilung der Verwaltungseffizienz ermittelte der LRH Indikatoren und stellte diesen die entsprechenden Benchmarks gegenüber. Sie beziehen sich auf die Personal- sowie Verwaltungs- und Betriebsausgaben pro Einwohner.

Personalausgaben pro Einwohner

Die Ermittlung der Personalausgaben pro Einwohner basiert auf der Summe folgender Ausgabenarten des Rechnungsquerschnitts:

- Leistungen für Personal (KZ 20),
- Pensionen und sonstige Ruhebezüge (KZ 21) und
- Bezüge der gewählten Organe (KZ 22).

Das nachfolgende Diagramm zeigt die Entwicklung der Personalausgaben pro Einwohner von 2011 bis 2015 der Gemeinde Neustift im Stubaital im Vergleich zum Größenklassen- und Bundesland-Durchschnitt:



Diagr. 2: Entwicklung der Personalausgaben pro Einwohner 2011 bis 2015

Landesvergleich

Die Personalausgaben pro Einwohner erhöhten sich in der Gemeinde Neustift im Stubaital im Vergleichszeitraum von € 480 (2011) auf € 636 (2015). Sie lag durchschnittlich um € 53 über den Werten der Vergleichsgemeinden und um € 45 über jenen aller Gemeinden Tirols.

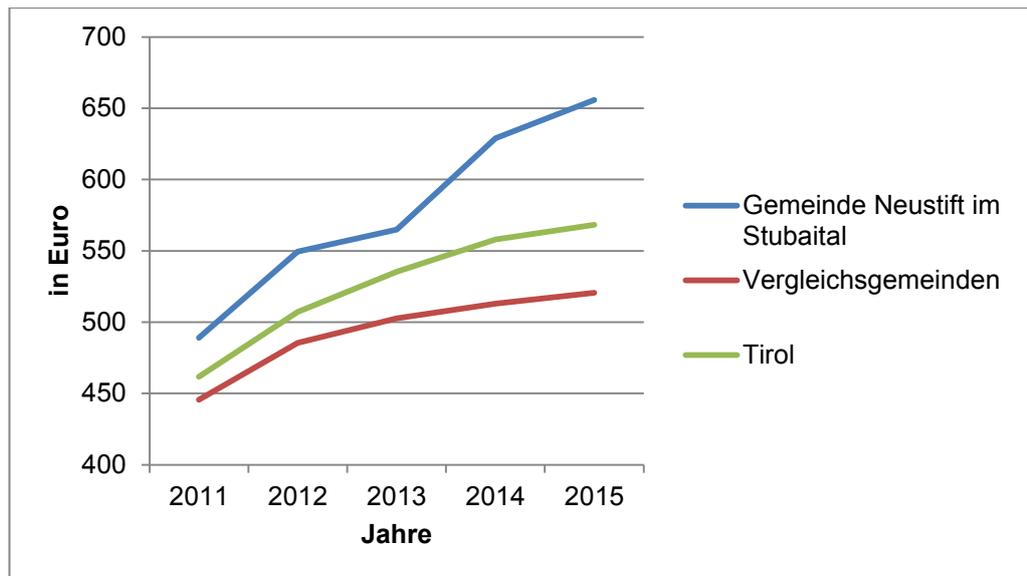
Das höhere Ausmaß war im Wesentlichen damit begründet, dass die Bediensteten des Alten- und Pflegeheims dem Personalstand der Gemeinde Neustift im Stubaital zugerechnet werden.

Der stärkere Anstieg der Personalausgaben pro Einwohner in den Jahren 2014 und 2015 stand im Zusammenhang mit den Personalmaßnahmen in der Kinderbetreuung und steigenden Ausgaben in der Altenbetreuung (vgl. Abschnitt 4.1. „Dienstposten- und Stellenplan“).

Verwaltungs- und Betriebsausgaben pro Einwohner

Die Ermittlung der Verwaltungs- und Betriebsausgaben pro Einwohner bezieht sich auf die Ausgabenart „Verwaltungs- und Betriebsaufwand“ (KZ 24) des Rechnungsquerschnitts.

Das folgende Diagramm veranschaulicht die Entwicklung dieses Indikators der Gemeinde Neustift im Stubaital im Vergleich zum Größenklassen- und Bundesland-Durchschnitt im Zeitraum 2011 bis 2015:



Diagr. 3: Entwicklung der Verwaltungs- und Betriebsausgaben pro Einwohner 2011 bis 2015

Landesvergleich

Die Verwaltungs- und Betriebsausgaben pro Einwohner der Gemeinde Neustift im Stubaital erhöhten sich von € 489 im Jahr 2011 auf € 656 im Jahr 2015. Sie lagen damit deutlich über dem Durchschnittswert der Vergleichsgemeinden und aller Gemeinden Tirols.

Der deutliche Anstieg der Verwaltungs- und Betriebsausgaben ergab sich aufgrund von Ausgaben im Zusammenhang mit Elementarereignissen, der Sanierung des Widums und Rechtsberatungskosten (vgl. Abschnitt 6 „Gebärung“).

Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital

Die Gemeinde Neustift gehört zu einer der wenigen Gemeinden Tirols, die ein Alten- und Pflegeheim zur Gänze selbständig führen. Das Vinzenzheim stellt dabei den größten Arbeitsbereich dar und sind die durchschnittlich 30 MitarbeiterInnen allesamt dem Personalstand und damit auch den Personalausgaben der Gemeinde zuzurechnen. Zur Berücksichtigung jener daraus resultierenden Abweichungen in Form von erhöhten Werten der Personalausgaben im Vergleich mit Tiroler Gemeinden auch in visuell transparenter Form, ersucht die Gemeinde den LRH um zusätzliche Aufnahme eines Diagramms zur Entwicklung der Personalausgaben pro Einwohner 2011 bis 2015 ohne Berücksichtigung der Bediensteten des Alten- und Pflegeheimes im Prüfbericht bzw. um Aufnahme eines Diagramms zur Entwicklung der Personalausgaben mit Vergleichsgemeinden, die ebenso über ein eigenes, nicht ausgegliedertes Alten- und Pflegeheim verfügen.

Replik

Der LRH stimmt der Anmerkung, dass der Personalstand und die Personalausgaben in jenen Gemeinden, die Alten- und Pflegeheime selbständig führen, höher sind, zu. Wie im Textteil angeführt, resultieren dadurch im Wesentlichen die im Vergleich zu den Referenzgemeinden höheren Personalausgaben pro Einwohner.



Bild 2: Sommeransicht

5. Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung

rechtliche
Vorgaben

Die rechtlichen Vorgaben für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung der Tiroler Gemeinden sind im Wesentlichen im Abschnitt 5 TGO, in der Gemeinde-Haushaltsverordnung (GHV) 2012²⁷ und in der VRV normiert. Nach den darin enthaltenen Grundsätzen hat auch die Erstellung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse zu erfolgen. Nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf die organisatorischen Abläufe im Rechnungswesen sowie die daraus erstellten Rechenwerke.

²⁷ Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 25. September 2012 über die Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinden und Gemeindeverbände (Gemeinde-Haushaltsverordnung 2012 - GHV), LGBl. Nr. 113/2012

5.1. Rechnungswesen

| | |
|------------------------------------|--|
| k5 Finanzmanagement | Seit März 2016 ist die Gemeinde Neustift im Stubaital mit der Softwarelösung k5 (früher: KIM) ausgestattet. Im Rechnungswesen wird das Modul „k5 Finanzmanagement“ eingesetzt. Diese Lösung ermöglicht u.a. Vereinfachungen in der Bedienung, bei der Erstellung von Berichten und bei Auswertungen. |
| Buchhaltung | Die Buchhaltung und die Heimbewohnerverwaltung des Alten- und Pflegeheims werden über das EDV-Programm „Care Center“ abgewickelt. Zum Prüfungszeitpunkt erfolgte die Eingabe der Daten noch manuell (Zusendung von Listen an die Finanzverwaltung). Im Jahr 2017 ist eine Umstellung auf eine automatische Dateneingabe geplant. |
| Belegsammlung | Gemäß § 19 GHV muss jede Buchung durch Unterlagen, aus denen sich der Grund der Buchung ergibt, belegt sein. Der LRH nahm eine stichprobenartige Prüfung der Belege vor und stellte fest, dass der jeweilige Zahlungsgrund nachvollziehbar und überprüfbar war (z.B. durch beiliegende Lieferscheine). |
| Verrechnung Alters- und Pflegeheim | Entsprechend dem Ansatzverzeichnis lt. VRV (Anlage 2) kann die Gebarung von Wohn- und Pflegeheimen im Abschnitt 42 „Freie Wohlfahrt“ oder - bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen - im Abschnitt 85 „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ verrechnet werden. Die Gemeinde Neustift im Stubaital stellt ihr Alters- und Pflegeheim im Abschnitt 42 dar, obwohl es die Voraussetzungen für einen marktbestimmten Betrieb erfüllt. |
| Hinweis | <p>Der LRH weist darauf hin, dass die Zuordnung dieses Leistungsbereiches zum Abschnitt 85 zu keiner Veränderung im Haushaltsergebnis führt, aber Auswirkungen auf die Ermittlung des Maastricht-Schuldenstandes und des Maastricht-Defizites hat. In diesem Fall ist auch ein eigener Vermögens- und Schuldennachweis zu führen.</p> <p>Mit der Darstellung als marktbestimmter Betrieb könnte die Gemeinde Neustift im Stubaital ihre „Maastricht-Schulden“ um € 244.135 (Stand 31.12.2015) vermindern und somit zur Rückführung des öffentlichen Schuldenstandes (Schuldenquotenanpassung) im Sinne des Art. 10 ÖStP 2012²⁸ beitragen.</p> |

²⁸ Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 - ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 und LGBl. Nr. 30/2013

Der ÖStP 2012 sieht ein System mehrfacher Fiskalregeln vor. Unter anderem verpflichteten sich die Gebietskörperschaften - gesamthaft betrachtet - zu einer Reduktion der Schuldenquoten. Die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung kann zu finanziellen Sanktionen führen.

Empfehlung an die Gemeinde Neustift im Stubaital

Der LRH empfiehlt, das Alten- und Pflegeheim im Sinne des ÖStP 2012 künftig als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit darzustellen.

Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital

Die Empfehlung des LRH wird zur Kenntnis genommen und wird eine entsprechende Umstellung in der Darstellung des Alten- und Pflegeheims für den Voranschlag des Haushaltsjahres 2018 in Erwägung gezogen.

5.2. Kassenführung

Kassenabschluss

Im Unterschied zur Haushaltsrechnung (vorgeschriebene Einnahmen und Ausgaben - SOLL) enthält der Kassenabschluss die abgestatteten, d.h. nur die tatsächlich geflossenen Einnahmen und Ausgaben (IST).

Nachfolgende Darstellung zeigt die im Kassenabschluss ausgewiesenen Bar- und Bankguthaben der Gemeinde Neustift im Stubaital der letzten drei Jahre zum Stichtag 31.12. (Beträge in €):

| Kassenbestand | 2013 | 2014 | 2015 |
|----------------------|----------------|-----------------|------------------|
| Barbestand | 939 | 0 | 0 |
| Bankinstitut 1 | 3.218 | 72.626 | 1.035.178 |
| Bankinstitut 2 | -26.615 | 2.195 | 188.018 |
| Bankinstitut 3 | -35.090 | -246.703 | 33.304 |
| Summe | -57.548 | -171.883 | 1.256.500 |

Tab. 4: Bar- und Bankbestände 2013 bis 2015

negative Kontostände

Der LRH stellt fest, dass die Bestände zum Jahresende 2013 und 2014 bei mehreren Girokonten negativ waren. Da es sich lediglich um eine Stichtagsbetrachtung handelte, überprüfte der LRH den weiteren Verlauf der Kontostände im Laufe der ersten drei Monate des Folgejahres 2015. Der LRH stellt fest, dass das betreffende Konto ab Mitte März 2015 wieder durchgehend positiv war.

| | |
|---|---|
| geringe zusätzliche Zinskosten | Der Gemeinde Neustift im Stubaital erwachsen aus dem temporär negativen Kontostand geringe zusätzliche Zinskosten, da mit der betreffenden Bank ein Kontokorrentkredit iHv maximal € 400.000 vereinbart wurde. Das Bereitstellungsentgelt für den Kontokorrentkredit betrug quartalsweise € 500. |
| Hinweis | <p>Der LRH weist darauf hin, dass sich der Bund, die Länder und die Gemeinden im November 2016 auf einen neuen Finanzausgleich einigten. Das bis 31.12.2016 geltende Finanzausgleichsgesetz 2008 wurde mit Wirksamkeit vom 1.1.2017 vom Finanzausgleichsgesetz 2017²⁹ abgelöst. Die Geltungsdauer wurde mit fünf Jahren vereinbart.</p> <p>Nach den bisher geltenden Finanzausgleichsgesetzen mussten die Länder die vom Bund am 20. jeden Monats überwiesenen Gemeinde-Ertragsanteile bis zum 10. des Folgemonats an die Gemeinden weiterleiten. Nach dem FAG 2017 hat die Überweisung an die Gemeinden bis zum 23. desselben Monats zu erfolgen.</p> |
| Anregung | Da die Ertragsanteile künftig früher einlangen, wird sich die Liquidität der Gemeinden - insbesondere um den Jahreswechsel - verbessern. Der LRH regt daher an, die Notwendigkeit einer Verlängerung oder allenfalls die Höhe des Kontokorrentkredits ³⁰ zu überdenken. |
| <i>Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital</i> | <i>Der Vertrag über den Kontokorrentkredit endete, wie in Fußnote 30 angeführt, am 31.12.2016 und verfügt die Gemeinde darüber hinaus über keine weiteren Kontokorrentkredite.</i> |
| hohe Guthabenstände 2015 | Per 31.12.2015 verfügte die Gemeinde Neustift im Stubaital über Bankguthaben iHv insgesamt € 1.256.500. Die hohen Kontostände resultierten aus den von der Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift geleisteten Zahlungen an die Gemeinde Neustift im Stubaital (vgl. Abschnitt 6.2. „Gebarungübersicht“). |
| Zeichnungs-berechtigung | <p>Gemäß § 7 Abs. 1 GHV hat der Bürgermeister nach Möglichkeit mindestens zwei Bediensteten der Finanzverwaltung die Befugnis zur bankmäßigen Zeichnung zu erteilen, wobei diese jeweils durch zwei Bedienstete gemeinsam (Kollektivzeichnung) auszuüben ist.</p> <p>Der LRH stellt fest, dass in der Gemeinde Neustift im Stubaital der Finanzverwalter und drei weitere in der Finanzverwaltung tätige Bedienstete zeichnungsberechtigt sind, wobei jeweils zwei Personen gemeinsam zu zeichnen haben.</p> |

²⁹ Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2017 bis 2021 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016)

³⁰ Der Vertrag über den Kontokorrentkredit endete am 31.12.2016.

Geldverwaltungsstellen Die Gemeinde Neustift im Stubaital unterhält Geldverwaltungsstellen im Meldeamt, im Bau- und Standesamt, im Recyclinghof und am Eislaufplatz. Die betreffenden Bediensteten sind verpflichtet, entsprechende Aufzeichnungen zu führen und diese Kassen regelmäßig mit der Buchhaltung abzurechnen.

Nebenkasse im Jugendraum Bei der Besichtigung des gemeindeeigenen Jugendraums fiel dem LRH auf, dass der Jugendraumleiter über eine Nebenkasse mit eigener Buchführung verfügt. Gemäß § 103 TGO in Verbindung mit § 12 GHV haben Nebenkassen je nach Umfang der Kassengeschäfte, mindestens aber monatlich, mit der Hauptkasse abzurechnen.

Kritik - keine regelmäßige Abrechnung und Führung eines Privatkontos Der LRH stellt fest, dass die Nebenkasse im Jugendraum lediglich einmal im Jahr mit der Hauptkasse (Buchhaltung) der Gemeinde Neustift im Stubaital abgerechnet wurde. Zudem wurde der Zahlungsverkehr des Jugendraums nicht über ein auf die Gemeinde Neustift im Stubaital lautendes Konto, sondern über ein Privatkonto des Jugendraumleiters abgewickelt. Somit scheint dieses Privatkonto auch nicht in den Rechnungsabschlüssen der Gemeinde Neustift im Stubaital auf.

Empfehlung an die Gemeinde Neustift im Stubaital Der LRH empfiehlt, die Kasse im Jugendraum regelmäßig mit der Hauptkasse abzurechnen. Zudem sollte für den Zahlungsverkehr des Jugendraums ein gemeindeeigenes Konto geführt werden.

Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital Neben der seitens des LRH angeführten jährlichen Abrechnung des Jugendraum-Kontos erfolgt darüber hinaus stets auch eine regelmäßige Kontrolle durch den Überprüfungsausschuss. Unregelmäßigkeiten in der Abwicklung dieses Kontos konnten dabei zu keiner Zeit festgestellt werden und spricht sich der Überprüfungsausschuss daher für die Beibehaltung dieser Vorgehensweise aus.

Replik Der LRH verweist auf die rechtlichen Rahmenbedingungen und hält daher seine Empfehlung aufrecht.

Sparbücher - Rücklagen Neben den dargestellten Girokonten verfügte die Gemeinde Neustift im Stubaital zum Prüfungszeitpunkt über vier Sparbücher. Die darauf ausgewiesenen Geldmittel dienen nicht dem laufenden Zahlungsverkehr, sondern sind für bestimmte Maßnahmen zweckgebunden. Gemäß § 17 Abs. 2 Z. 3 VRV sind diese Sparbücher im Nachweis der Rücklagen dargestellt.

Bei den erwähnten Sparbüchern handelt es sich um zwei Betriebsmittelrücklagen iHv € 254.962 und € 2.232, um eine Sonderrücklage für das Alten- und Pflegeheim iHv € 377.620 und um den Armenfonds der Gemeinde Neustift im Stubaital iHv € 2.610.³¹

³¹ Kontostände jeweils zum 31.12.2015

5.3. Buchungs- und Belegprüfung

In Bezug auf die Ablauforganisation des Zahlungsverkehrs untersuchte der LRH die Behandlung der Eingangs- und Ausgangsrechnungen in der Gemeinde Neustift im Stubaital. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Analyse werden im Folgenden dargestellt.

Eingangsrechnungen

| | |
|---------------------------------------|--|
| Zahlungsablauf | <p>Jede Rechnung wird im Sekretariat mit einem Eingangsstempel und in der Finanzverwaltung mit einer Auszahlungsanordnung (Auszahlungsstempel) versehen. Die Auszahlungsanordnungen sind mit den entsprechenden Prüfvermerken (rechnerische und sachliche Richtigkeit) auszustatten und die Auszahlungen vom Bürgermeister anzuordnen.</p> <p>Der LRH stellt fest, dass in der Gemeinde Neustift im Stubaital alle Zahlungsanordnungen der Gemeindeverwaltung einschließlich ihrer wirtschaftlichen Unternehmen, und zwar für die Ausgaben und die Einnahmen, vom Bürgermeister getroffen werden. Er nahm bisher von der Möglichkeit nach § 105 Abs. 1 TGO, mittels schriftlicher Vollmacht seine Anordnungsbefugnis abzutreten, nicht Gebrauch.</p> <p>Die Auszahlungsanordnungen sind letztlich der Finanzverwaltung zuzuleiten, so dass die Zahlungen unter Berücksichtigung der Zahlungsfristen und des regelmäßig stattfindenden Zahlungslaufes rechtzeitig erfolgen können. Jeder Geschäftsfall wird mit einer Soll-Buchung erfasst.</p> |
| Zahlungsfreigabe - Vier-Augen-Prinzip | <p>Bei Fälligkeit der Rechnungen wird der Buchungslauf aufgerufen und ein Datenträger mit einer Zahlungsvorschlagsliste erstellt. Zur Zahlungsfreigabe sind vier Bedienstete der Finanzverwaltung berechtigt, wobei stets zwei Bedienstete gemeinsam zu zeichnen haben (Kollektivzeichnung). Nach erfolgter Zahlung wird der Geschäftsfall schließlich mit einer Ist-Buchung abgeschlossen (= Abstattung).</p> |
| Aufbewahrung der Belege | <p>Die Buchungsbelege werden in elektronischer und physischer Form aufbewahrt. In der Gemeinde Neustift im Stubaital werden sämtliche Belege elektronisch erfasst und sind unmittelbar mit der Buchung abrufbar.</p> |
| Bewertung | <p>Der LRH stellt aufgrund gezogener Stichproben fest, dass sämtliche überprüfte Buchungen einen korrekten Beleg nachweisen konnten, die Finanzverwaltung auf die Inanspruchnahme von Skonti achtete und die Zahlungsfreigabe stets durch zwei Bedienstete der Finanzverwaltung gemeinsam erfolgte (Vier-Augen-Prinzip).</p> |

Ausgangsrechnungen

| | |
|---|--|
| Abgaben- vorschreibungen | Den größten Teil der Ausgangsrechnungen bilden die Abgabenvorschreibungen. Darunter fallen z.B. die Kanalbenützungsgebühren, Müllabfuhrgebühren, Grundsteuer und Kindergartenbeiträge. |
| Erfassung der Forderungen | Das Buchhaltungssystem (Steuerbuchhaltung) generiert im Zuge der Abgabenvorschreibungen automatisch eine Soll-Buchung, so dass sämtliche Forderungen buchhalterisch erfasst sind. Bei vollständigem Zahlungseingang wird die Forderung buchhalterisch ausgeglichen. |
| Zahlungsart | Nach Schätzung der Finanzverwaltung wird der Zahlungsverkehr über rd. 400 Bankeinzüge und rd. 2.000 Vorschreibungen (Zahlscheine) abgewickelt. Die Einhebung von Forderungen über Bankeinzüge stellt grundsätzlich eine Verwaltungsvereinfachung dar. |
| Anregung | Der LRH regt im Sinne einer effizienten Verwaltungsführung an, die Anwendung von Bankeinzügen zu forcieren. |
| <i>Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital</i> | <i>Von Seiten der Gemeindeverwaltung wurden diesbetreffend bereits verschiedene Maßnahmen zur Erhöhung der Anwendung von Bankeinzügen gesetzt. Beispielsweise erfolgte im Rahmen von Begleitschreiben bei den Vorschreibungen, Newslettern sowie Artikeln in der Gemeindezeitung ein Aufzeigen der Vorteile für die GemeindegewohnerInnen. Die Gemeinde ist auch weiterhin bemüht, Steuerpflichtige für die elektronische Zustellung und für die Einrichtung von Bankeinzügen zu gewinnen.</i> |
| Mahnwesen | Die Abgabenforderungen werden am Ende der Zahlungsfrist fällig und - falls keine Zahlung erfolgte - in Analogie zur Bundesabgabenordnung (BAO) einmal gemahnt (samt Mahngebühr). Sollte es notwendig sein, werden weitere Eintreibungsmaßnahmen (z.B. Rückstandsausweis, Exekution) in die Wege geleitet. Laut Finanzverwaltung sind in rd. zehn Fällen pro Quartal entsprechende Eintreibungsmaßnahmen erforderlich. |
| Zahlungs- erleichterungen | Bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen (z.B. Stundung, Ratenzahlungen) ist die Gemeinde Neustift im Stubaital grundsätzlich restriktiv. Sie räumt nur in Einzelfällen Zahlungserleichterungen ein. |

5.4. Zahlungsrückstände

Als Zahlungsrückstände werden jene Ausgaben und Einnahmen verstanden, welche zu einem bestimmten Stichtag (z.B. 31.12.) zwar gebucht, aber noch nicht kassenmäßig vollzogen wurden. Alle gebuchten Zahlungsrückstände sind in den Rechnungsabschlüssen bei den jeweiligen Ansätzen sowie in eigenen EDV-Auswertungen (z.B. Offene Posten Liste) nachgewiesen.

Nachfolgende Darstellung in komprimierter Form zeigt das Ausmaß der Einnahmen- und Ausgabenrückstände (ohne Übertrag des Überschusses oder Abganges) zum jeweiligen Jahresende 2013 bis 2015 (Beträge in €):

| Rückstände | 2013 | 2014 | 2015 |
|------------|---------|---------|---------|
| Ausgaben | 316.636 | 294.209 | 279.711 |
| Einnahmen | 604.724 | 550.342 | 572.598 |

Tab. 5: Zahlungsrückstände 2013 bis 2015

Stichtags-
betrachtung

Die in der Tabelle 5 ausgewiesenen Rückstände erklären sich größtenteils aufgrund der Stichtagsbetrachtung (31.12. des jeweiligen Jahres). Die Ausgabenrückstände bezogen sich auf Rechnungen, die im Dezember 2015 einlangten und zur Gänze im Auslaufmonat Jänner 2016 beglichen wurden (z.B. Müllabfuhr- und Schneeräumungskosten, Arbeiten an Gemeindestraßen) und auf Transferzahlungen an das Land Tirol (z.B. Landesumlage, Tiroler Gesundheitsfonds), die das Jahr 2015 betrafen. Die Einnahmenrückstände resultierten im Wesentlichen aus Abgaben (z.B. Pflegeheimbeiträge, Kanalbenützungsgebühren) und Ertragsanteilen, die erst im jeweiligen Folgejahr überwiesen wurden.

längerfristige
Rückstände

Um einen Überblick über längerfristige Ausgaben- und Einnahmenrückstände zu erhalten, analysierte der LRH die Offene Posten Liste zum Stichtag 31.3. des jeweiligen Folgejahres. Diese Listen enthalten in detaillierter Form und gegliedert nach Zahlungspflichtigen alle nicht oder nur teilweise beglichenen Forderungen. Sie sind für die Finanzverwaltung eine wertvolle Unterstützung, um die offenen Forderungen überprüfen und gegebenenfalls die notwendigen Eintreibungsmaßnahmen setzen zu können.

| | |
|-------------------------------|---|
| Einnahmenrückstände | Die Analyse zeigte, dass sich beispielsweise die Einnahmenrückstände von € 572.598 per 31.12.2015 auf € 100.960 per 31.3.2016 reduzierten. Höhere Einnahmenrückstände zeigten sich z.B. bei den Kanalbenützungsgebühren (€ 12.110) und Müllabfuhrgebühren (€ 4.936), wobei sich diese - aufgrund von zwischenzeitlich erfolgten Einzahlungen und Ausbuchungen - bis zum Prüfungszeitpunkt weiter auf € 3.898 und € 2.589 reduzierten. |
| Kommunalsteuernachzahlungen | Bei den offenen Kommunalsteuerforderungen iHv € 4.444 handelt es sich um einen Altfall, dessen Eintreibung lt. Finanzverwaltung als unwahrscheinlich zu bewerten ist. |
| Getränkesteuernachforderungen | Weitere „Altfälle“ beziehen sich auf Getränkesteuernachforderungen iHv € 69.358, wobei diese Forderungen über 15 Jahre alt sind. Die betroffenen Steuerpflichtigen erwirkten gerichtlich eine Aussetzung der Zahlungen. Ein offenes Getränkesteuerverfahren liegt derzeit beim Landesverwaltungsgericht (Beschwerdeverfahren aus dem Jahr 2014). |
| Bewertung | Der LRH stellt fest, dass die (langfristigen) Einnahmenrückstände in der Gemeinde Neustift im Stubaital mit Ausnahme der Getränkesteuerrückstände im Verhältnis zum gesamten Vorschreibungsvolumen niedrig waren. Die Finanzverwaltung mahnte frühzeitig die Abgabepflichtigen und setzte auch die notwendigen Eintreibungsmaßnahmen. In einigen Fällen waren die Forderungen uneinbringlich und daher auszubuchen. |

5.5. Tätigkeiten des Überprüfungsausschusses

| | |
|------------------|---|
| Kassenprüfungen | Gemäß § 110 TGO in Verbindung mit § 22 GHV hat der Überprüfungsausschuss mindestens in jedem dritten Monat Kassenprüfungen ³² vorzunehmen. Diese haben sich auf die Hauptkasse mit den ihr angegliederten Geldverwaltungsstellen und Nebenkassen sowie auf die Sonderkassen der wirtschaftlichen Unternehmen und der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit zu erstrecken. Die Kassenprüfungen dienen der Prüfung der Kassenbestände, Buchungen und Belege sowie der Prüfung der ordnungsgemäßen Führung. Mit der Buchungs- und Belegprüfung ist auch eine Überprüfung der Einhaltung der Ansätze des Voranschlags zu verbinden. |
| Rücklagenausweis | Gemäß § 22 Abs. 2 GHV sind im Kassenbestandsausweis auch die im Kassenbestand nicht enthaltenen Geldwertbestände (Rücklagen) anzuführen. |

³² Gemäß § 22 Abs. 1 GHV ist bei der Kassenprüfung der Kassen-Ist-Bestand (getrennt nach Bargeld und den einzelnen Geldkonten) zu ermitteln und dem Kassen-Soll-Bestand gegenüber zu stellen.

| | |
|---|--|
| Bewertung | Der LRH stellt fest, dass der Überprüfungsausschuss der Gemeinde Neustift im Stubaital in den Jahren 2013 bis 2015 vorschriftsgemäß quartalsweise Kassaprüfungen vornahm und jeweils auch die Rücklagenstände auswies. Die Kassenbestandsaufnahmen bezogen sich auf die Hauptkassa der Finanzverwaltung. Für die zur Abwicklung von kleineren Zahlungen eingerichteten Geldverwaltungsstellen und Nebenkassen (z.B. im Meldeamt, Standesamt, Jugendraum) führte der Überprüfungsausschuss in den Protokollen ³³ keine eigenen Bestandsausweise an. |
| Anregung | Der LRH regt an, auch die jeweiligen Kassenbestände der Geldverwaltungsstellen zu erfassen. Insbesondere sollte auch die Kasse im Jugendraum mit einbezogen werden (vgl. Anregung im Abschnitt 5.2. „Kassenführung“). |
| <i>Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital</i> | <i>Die Anregung des LRH wird aufgegriffen und werden die Kassenbestände der Geldverwaltungsstellen in Hinkunft eigens ausgewiesen.</i> |
| Prüfung der Buchungen und Belege | Gemäß § 23 GHV haben die Prüforgane im Anschluss an die Kassenbestandsaufnahme die Buchungen und Belege und die ordnungsgemäße Führung der Kassen zu prüfen. Der Überprüfungsausschuss verglich die einzelnen Buchungen mit den Zahlungsbelegen. Dabei prüfte er die Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen und der Belege sowie die Einhaltung der Ansätze des Voranschlags. Bei festgestellten Überschreitungen wurde der Finanzausschuss angewiesen, diese aufzulisten und mit einem Finanzierungsvorschlag dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen. |
| Vorprüfung des Rechnungsabschlusses | Gemäß § 111 Abs. 1 TGO hat der Bürgermeister den Entwurf des Rechnungsabschlusses vor der Auflage zur allgemeinen Einsichtnahme dem Überprüfungsausschuss zur Vorprüfung vorzulegen. Der Überprüfungsausschuss nahm in den Jahren 2013 bis 2015 die gesetzlich vorgesehene Vorprüfung zu den Jahresrechnungen vor. Im Zuge dessen wurden dem Überprüfungsausschuss auch die Rückstandsausweise zur Kenntnis gebracht. Die überplanmäßigen Ausgaben wurden analysiert und deren Finanzierung (durch Umschichtungen oder Mehreinnahmen) abgeklärt. |

³³ Gemäß § 112 TGO sind die Ergebnisse der Kassenprüfungen und der Vorprüfungen des Rechnungsabschlusses jeweils in einer Niederschrift festzuhalten.

sonstige Überprüfungen

Der Überprüfungsausschuss nahm regelmäßig spezielle Prüfungen der Gebarung der Gemeinde Neustift im Stubaital vor. So wurden in den Sitzungen u.a. folgende Themen behandelt:

- Kosten für die Schneeräumung,
- Errichtung eines Buswartehäuschens (Prüfung der Planung, Ausschreibung, Abrechnung, usw.),
- Entsorgungsgebühren im Recyclinghof,
- allfällige Rabatt- und Skontoabzüge bei Firmen,
- Protokolle des Wachdienstes im Dorf (Kostenprüfung),
- Kosten/Finanzierung für die Projekte „Schulcampus“ und „Dorfgestaltung“,
- Einsicht in die Anwesenheitslisten der Hortgruppe sowie
- Kosten und Finanzierung von Katastrophenschäden.

Bewertung

Der LRH sieht in den Überprüfungsausschüssen das erste Kontrollorgan innerhalb der Gemeinde, welches regelmäßig und zeitnah die Gebarung prüfen kann und soll. Er erkennt die Bemühungen des Überprüfungsausschusses der Gemeinde Neustift im Stubaital, neben Kassen-, Buchungs- und Belegprüfungen auch aktuelle Sonderthemen aufzugreifen und diese einer näheren Prüfung zu unterziehen, an.



Bild 3: Winteransicht

6. Gebärung

Allgemeines Der Voranschlag als bindende Grundlage für die Führung des Haushalts einer Gemeinde, der mittelfristige Finanzplan und der Rechnungsabschluss sind nach den Grundsätzen der TGO (z.B. Gremien, Fristen) und der VRV (z.B. Einjährigkeit, Vollständigkeit, Bruttoprinzip) zu erstellen. Sie sind der zahlenmäßige Ausdruck des Handlungsprogramms und des tatsächlichen Handelns einer Gemeinde.

6.1. Voranschlags und Rechnungsabschlusserstellung

Budgetierung

Der Voranschlag der Gemeinde Neustift im Stubaital wird in einem mehrere Monate dauernden Prozess erstellt. Der organisatorische Ablauf wird nachfolgend am Beispiel des Voranschlags 2016 kurz skizziert.

laufende Informationssammlung Die Finanzverwaltung sammelte bereits im Laufe des Jahres 2015 relevante Informationen (z.B. voraussichtliche Kosten für anstehende Projekte), um diese für die Erstellung des Voranschlags verwenden zu können.

laufende Ausgaben und Einnahmen Mit der Erstellung des Voranschlags 2016 begann die Finanzverwaltung Ende September 2015, in dem sie die voraussichtlichen Personalausgaben und - anhand bestehender Tilgungspläne - die Ausgaben für die gemeindeeigenen Darlehen (Tilgungen, Zinsen) berechnete. Die Basis für die restlichen laufenden Ausgaben und Einnahmen lieferten der Rechnungsabschluss 2014, eine vorläufige Einschätzung der möglichen Ausgaben des Jahres 2015 sowie der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2015 bis 2019.

einmalige Ausgaben und Einnahmen Die Planung der voraussichtlichen einmaligen Ausgaben und Einnahmen erfolgte in Absprache mit dem Bürgermeister. Die Umsetzung bestimmter außerordentlicher Vorhaben zeichnete sich bereits mehrere Monate oder Jahre vorher ab (z.B. Errichtung des neuen Schulcampus).

Der auf diese Weise erstellte erste Voranschlagsentwurf sah einen Ausgabenüberhang vor. In weiterer Folge führte der Bürgermeister Gespräche mit Vertretern der betreffenden Abteilungen der Gemeindeverwaltung mit dem Ziel, einen ausgeglichenen Voranschlag erstellen zu können. Hiezu waren Ausgabenstreichungen und/oder Verschiebungen notwendig.

| | |
|--|---|
| Festsetzung von Gebühren | Parallel zu diesen „Budgetjustierungen“ beriet der Finanzausschuss die Festsetzung bzw. Erhöhung allfälliger Gebühren. Der Gemeinderat erhielt dementsprechende Empfehlungen zur Gebührengestaltung (z.B. Erhöhung der Kanal- und Abfallgebühren), die er letztlich auch beschloss. |
| Auflage und Festsetzung des Voranschlags 2016 | Der letztlich ausgeglichene Voranschlagsentwurf für das Jahr 2016 wurde in der Zeit vom 30.11.2015 bis 14.12.2015 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Der Voranschlag wurde in der Gemeinderatssitzung am 15.12.2015 festgesetzt. Im Gegensatz zu den beiden Vorjahren wurden die gesetzlichen Fristen ³⁴ eingehalten. |
| Kritik- verspätete Beschlüsse der Voranschläge 2014 und 2015 | Der LRH stellt kritisch fest, dass die Voranschläge 2014 und 2015 nicht fristgerecht festgesetzt wurden. Der Voranschlag 2014 wurde vom 19.12.2013 bis 2.1.2014 aufgelegt und vom Gemeinderat am 21.1.2014 festgesetzt. Die Auflage des Voranschlags 2015 erfolgte vom 15.12.2014 bis 29.12.2014 und der Beschluss des Gemeinderats am 8.1.2015. |
| <i>Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital</i> | <i>Während die gesetzlich längstens mit 31.12. seitens des Gemeinderates im Rahmen einer Sitzung zu erfolgende Festsetzung des Voranschlags für 2014 um 21 Tage, für 2015 um 8 Tage überschritten wurde, erfolgte jene sowohl für das Jahr 2016 als auch für 2017 fristgemäß. Auf die Einhaltung der Fristen wird auch zukünftig geachtet.</i> <i>Die gesetzliche Auflagefrist zur allgemeinen Einsichtnahme erfolgte stets gesetzmäßig.</i> |
| Genehmigung von Ausgabenüberschreitungen | Im Vollzug des Voranschlags dürfen die Ausgaben grundsätzlich nur für veranschlagte Zwecke und höchstens mit dem veranschlagten Betrag erfolgen. Außerdem ist für den tatsächlichen und zeitgerechten Eingang der veranschlagten Einnahmen zu sorgen. Voranschlagsveränderungen (z.B. außer- und überplanmäßige Ausgaben, Nachtragsvoranschlag) bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderats. |
| Hinweis | Der LRH weist diesbezüglich darauf hin, dass bei der Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben gleichzeitig die Bedeckung durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben sichergestellt sein muss. Überschreitungsgenehmigungen sind grundsätzlich vor Eintritt der Überschreitung einzuholen. |

³⁴ Gemäß § 93 Abs. 1 TGO hat der Bürgermeister den Entwurf des Voranschlags für das kommende Haushaltsjahr spätestens bis Ende November für die Dauer von zwei Wochen im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen. Der Gemeinderat hat den Voranschlag gemäß § 93 Abs. 4 TGO bis längstens 31.12 des jeweiligen Jahres festzusetzen.

Bewertung Der LRH stellt fest, dass Ausgabenüberschreitungen regelmäßig im Finanzausschuss beraten und vom Gemeinderat beschlossen wurden (z.B. im Jahr 2015 dreimal). Unvorhersehbare, größere Ausgabenüberschreitungen (z.B. nach Katastrophenfällen) wurden erst nach Vorliegen der Endabrechnungen (unter Berücksichtigung der tatsächlichen Finanzierungsanteile des Bundes und Landes Tirol) beschlossen.

Rechnungsabschluss

Nach Ablauf des Jahres haben die Gemeinden über die Jahresergebnisse des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts einen Rechnungsabschluss zu erstellen. Diesen Abschluss hat der Gemeinderat nach Prüfung durch den Überprüfungsausschuss zu beschließen. Gemäß § 108 Abs. 1 TGO hat der/die BürgermeisterIn den Entwurf des Rechnungsabschlusses dem Gemeinderat rechtzeitig vorzulegen, so dass er hierüber bis längstens 31.3. beschließen kann.

Frist eingehalten Die Gemeinde Neustift im Stubaital erstellte die Rechnungsabschlüsse durchwegs im Februar, übergab diese dem Überprüfungsausschuss zur gesetzlich vorgesehenen Prüfung und legte sie im Februar/März öffentlich zur Einsichtnahme auf. Die Beschlüsse über die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2013 bis 2015 fasste der Gemeinderat am 27.3.2014, 25.3.2015 und 30.3.2016 und somit innerhalb der gesetzlichen Frist.

Veröffentlichungspflichtigen In diesem Zusammenhang verweist der LRH auf die im Art. 12 ÖStP 2012 verankerte Veröffentlichungspflicht von Rechnungsabschlüssen. Demnach sind Haushaltsbeschlüsse der Gemeinden in rechtlich verbindlicher Form zu fassen und öffentlich kundzumachen. Die Gemeinden haben ihren jeweiligen Voranschlag und Rechnungsabschluss inklusive aller Beilagen - zeitnah an die Beschlussfassung - in einer Form im Internet zur Verfügung zu stellen, die eine weitere Verwendung ermöglicht.

Hinweis Viele Gemeinden erfüllen diese Pflicht, in dem sie der Veröffentlichung ihrer Haushaltsdaten auf der KDZ-Plattform unter www.offenerhaushalt.at zustimmen. Die darin dargestellten Finanzdaten beziehen sich auf die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse, gegliedert nach ordentlichem und außerordentlichem Haushalt, sowie auf bestimmte Bereiche (z.B. Darlehensschulden, Leasingverpflichtungen, Haftungen, Beteiligungen, Bankbestände). Die Finanzdaten werden laufend aktualisiert und waren zum Prüfungszeitpunkt für die Jahre 2001 bis 2015 abrufbar.

- Bewertung** Die Gemeinde Neustift im Stubaital kam der Veröffentlichungspflicht nach Art. 12 ÖStP 2012 bisher nicht nach. Sie erfüllt das Transparenzgebot seit dem Jahr 2016 jedoch insofern, als die Daten der Rechnungsabschlüsse 2010 bis 2015 - wie jene aller Gemeinden Österreichs - in der Plattform www.gemeindefinanzen.at veröffentlicht werden. Diese Plattform erstellten der österreichische Gemeindebund und die Kommunalkredit Austria auf Basis der Haushaltsdaten der Statistik Austria.
- Anregung** Der LRH regt entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen an, die diesbezüglichen Dokumente auch auf der Gemeinde-Homepage zu veröffentlichen.
- Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital** *Im Zuge der im Laufe des Jahres 2017 erfolgenden Neugestaltung der Gemeinde-Homepage ist die Veröffentlichung des jeweiligen Voranschlags und Rechnungsabschlusses vorgesehen.*

6.2. Gebarungsübersicht

Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die ordentliche, außerordentliche und gesamte Gebarung der Jahre 2013 bis 2015 der Gemeinde Neustift im Stubaital - bezogen auf den Voranschlag (VA) und den Rechnungsabschluss (RA) - Beträge in Tsd. €:

| | | 2013 | | 2014 | | 2015 | |
|----------------------------|------------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| | | VA | RA | VA | RA | VA | RA |
| ordentlicher Haushalt | Ausgaben | 11.263 | 11.204 | 11.351 | 11.686 | 11.891 | 12.386 |
| | Einnahmen | 11.263 | 11.387 | 11.351 | 11.716 | 11.891 | 12.428 |
| | Überschuss | 0 | 183 | 0 | 30 | 0 | 42 |
| außerordentlicher Haushalt | Ausgaben | 2.170 | 1.820 | 2.634 | 946 | 3.599 | 1.259 |
| | Einnahmen | 2.170 | 1.871 | 2.634 | 936 | 3.599 | 2.770 |
| | Überschuss | 0 | 51 | 0 | -10 | 0 | 1.511 |
| Gesamthaushalt | Ausgaben | 13.433 | 13.024 | 13.984 | 12.632 | 15.489 | 13.645 |
| | Einnahmen | 13.433 | 13.258 | 13.984 | 12.652 | 15.489 | 15.198 |
| | Überschuss | 0 | 234 | 0 | 20 | 0 | 1.553 |

Tab. 6: Gebarungsübersicht 2013 bis 2015

Gebarung

| | |
|-------------------------------------|--|
| ordentlicher Haushalt | Die ordentlichen Haushalte der Gemeinde Neustift im Stubaital waren im Prüfungszeitraum unter Berücksichtigung der jeweiligen Vorjahresergebnisse ausgeglichen budgetiert. Die erwarteten Vorjahresüberschüsse waren mit € 102.000 (2013), € 3.000 (2014) und € 17.400 (2015) vorsichtig budgetiert. Zum Zeitpunkt der Budgetierung standen die tatsächlichen Jahresergebnisse noch nicht fest. |
| Übertrag Vorjahresergebnisse | Der LRH weist diesbezüglich darauf hin, dass es letztlich in allen drei Jahren möglich war, positive Vorjahresergebnisse zu übertragen. Die tatsächlichen Vorjahresüberschüsse erhöhten die ordentlichen Einnahmen um € 112.536 (2013), € 183.429 (2014) und € 29.991 (2015). |
| Erhöhung der Gebarungsvolumina | Die Gebarungsentwicklung war auch von den Ausgleichsbuchungen für marktbestimmte Betriebe und wirtschaftlichen Unternehmen, welche einnahmen- und ausgabenseitig in gleicher Höhe und somit ergebnisneutral vorgenommen wurden, beeinflusst. Sie hatten zwar keine Auswirkungen auf die jeweiligen Jahresergebnisse, erhöhten allerdings das Gebarungsvolumen dieser Jahre. |
| Investitions- und Tilgungszuschüsse | <p>Zur Herstellung des Ausgleichs der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben der in den Abschnitten 85 und 87 geführten Betriebe sind Fehlbeträge als Investitions- und Tilgungszuschüsse sowie Überschüsse als Gewinnentnahmen in der Gruppe 9 zu verbuchen.</p> <p>Die Gemeinde Neustift im Stubaital budgetierte in Summe Investitions- und Tilgungszuschüsse iHv € 169.300 (2013), € 112.200 (2014) und € 86.200 (2015). Die tatsächlich geleisteten Zuschüsse betragen € 159.061 (2013), € 20.587 (2014) und € 248.078 (2015).</p> <p>Die im Vergleich zum Voranschlag niedrigeren Investitions- und Tilgungszuschüsse im Jahr 2014 sind insbesondere durch das gemeindeeigene Kleinkraftwerk erklärbar. Während in diesem Jahr die Gemeinde Neustift im Stubaital eine Gewinnentnahme iHv € 34.245 verbuchen konnte, musste sie in den beiden anderen Jahren aufgrund einmaliger Sanierungs- und Investitionsausgaben Zuschüsse iHv € 53.475 (2013) und € 12.603 (2015) leisten.</p> <p>Die höheren Zuschüsse im Rechnungsabschluss 2015 resultierten insbesondere aus nicht budgetierten Kanalsanierungsarbeiten. Die Gemeinde Neustift im Stubaital führte im Jahr 2015 Mittel iHv € 215.782 dem außerordentlichen Haushalt zur Teilfinanzierung der Kanalsanierung Krösbach zu.</p> |
| außerordentlicher Haushalt | Die außerordentlichen Haushalte wurden im Prüfungszeitraum ausgeglichen budgetiert und in den Jahren 2013 und 2014 auch nahezu ausgeglichen abgeschlossen. Der außerordentliche Haushalt |

des Jahres 2015 wies hingegen einen deutlichen Überschuss iHv € 1.511.386 aus. Dieser resultierte im Wesentlichen aus Zahlungen iHv 1,75 Mio. €, welche die Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift an die Gemeinde Neustift im Stubaital zur Teilfinanzierung des Projekts „Schulcampus“ leistete.

Die Gemeinde Neustift im Stubaital nahm somit gemäß § 36f TFLG 1996 von ihrem Recht, als substanzberechtigte Gemeinde jederzeit auf Substanzerlöse zuzugreifen, Gebrauch. Der Gemeinderat ermächtigte am 11.5.2015 mit mehrheitlichem Beschluss den Substanzverwalter, einen Betrag iHv 1,75 Mio. € aus den Substanzerlösen der Gemeindegutsagrargemeinschaft der Gemeinde Neustift im Stubaital auszuführen.

Hinweis

Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass von diesen Zahlungen € 750.000 zur Finanzierung von Grundstückstauschkosten (Immobilienwertsteuer, Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr) vorgesehen waren. Die Gemeinde Neustift im Stubaital konnte mit Unterstützung einer Steuerberatungsgesellschaft jedoch erreichen, dass die für ein Tauschgeschäft ursprünglich berechnete Steuer- und Gebührenbelastung iHv € 730.068 letztlich nicht fällig wurde. Unter Berücksichtigung des vereinbarten Honorars³⁵ iHv € 175.216 konnte sie somit die geplanten Kosten für das Tauschgeschäft deutlich reduzieren und dadurch allfällige „Reserven“ für das Schulprojekt erzielen.

Wenn die Gemeinde Neustift im Stubaital aus diesem Rechtsgeschäft auch hohe Einsparungen erzielen konnte, so hat der LRH in diesem Zusammenhang auf die gesetzes- und standeswidrige Vereinbarung hinzuweisen. Die Vereinbarung eines Anteils des Steuerberaters an der von ihm zu erwirkenden Steuerermäßigung ist gemäß § 8 der Wirtschaftstreuhänderberufs-Ausübungsrichtlinie 2003³⁶ verboten und gemäß § 879 Abs. 2 Z 2 ABGB (Streitanteilsvereinbarung) nichtig.

Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital

Die Beauftragung einer Steuer- und Unternehmensberatungs GmbH in der beanstandeten Form erfolgte mittels einstimmigen Beschluss des Gemeinderates unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit, die ursprünglich veranschlagte finanzielle Belastung des Grundstückstauschs bestenfalls zu reduzieren, allenfalls ohne zusätzliche Kosten beibehalten zu können.

Dem Hinweis des LRH wird insofern zugestimmt, als die Vereinbarung eines ausschließlichen Erfolgshonorars für Wirtschaftstreuhänder nicht zulässig ist. Allerdings bezog sich die Tätigkeit des beauftragten

³⁵ Der Gemeinderat genehmigte am 12.5.2015 mehrheitlich das Angebot der Steuerberatungsgesellschaft, das die Überprüfung der gemeindlichen Steuerbelastung des Tauschgeschäfts beinhaltete und ein Honorar iHv 20 % der tatsächlichen Steuerersparnis vorsah.

³⁶ Richtlinie des Vorstandes der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über die Ausübung der Wirtschaftstreuhänderberufe (Wirtschaftstreuhänderberufs-Ausübungsrichtlinie 2003 - WT-ARL 2003) in der Fassung ABI-KWT 2/2005, ABI-KWT 2/2008, ABI-KWT 1/2010, ABI-KWT Sondernummer 1/2011, ABL-KWT 3/2015 und ABI-KWT 3/2016

Unternehmens gerade nicht auf die steuerliche Beratung bzw. Vertretung - die Gemeinde ist in ständigen Auftragsverhältnissen mit zwei (anderen) Steuerberatungsgesellschaften - sondern zur Gänze auf Projektkoordination und - Intervention.

So wurde dem Unternehmen seitens der Gemeinde Neustift weder eine steuerliche Vollmacht erteilt, noch erfolgte ein Auftreten als steuerlicher Vertreter. Auch wurden alle Eingaben an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern sowie an das Grundbuchgericht ausschließlich von Seiten der Gemeinde selbst vorgenommen.

Die Beauftragung beschränkte sich vielmehr auf typische Tätigkeiten der Unternehmensberatung und war die Vereinbarung einer Abwicklung auf Erfolgshonorarbasis daher zulässig.

6.3. Voranschlag

Nachfolgende Tabelle zeigt die Voranschläge der Jahre 2013 bis 2015 bezogen auf die Ausgaben und Einnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts und gegliedert nach den Gruppen lt. VRV (Beträge in Tsd. €):

ordentlicher Haushalt

| Gruppe | Bezeichnung | 2013 | | 2014 | | 2015 | |
|--------|---|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| | | Ausgaben | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmen |
| 0 | Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung | 877 | 29 | 901 | 29 | 903 | 28 |
| 1 | Öffentliche Ordnung und Sicherheit | 324 | 99 | 233 | 47 | 213 | 45 |
| 2 | Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft | 1.557 | 403 | 1.461 | 377 | 1.554 | 494 |
| 3 | Kunst, Kultur und Kultus | 254 | 43 | 281 | 54 | 298 | 54 |
| 4 | Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung | 2.147 | 1.052 | 2.130 | 1.092 | 2.385 | 1.125 |
| 5 | Gesundheit | 883 | 9 | 902 | 10 | 933 | 3 |
| 6 | Straßen und Wasserbau, Verkehr | 1.464 | 745 | 1.330 | 627 | 1.808 | 739 |
| 7 | Wirtschaftsförderung | 93 | 2 | 96 | 2 | 95 | 2 |
| 8 | Dienstleistungen | 2.577 | 2.399 | 2.781 | 2.527 | 2.757 | 2.422 |
| 9 | Finanzwirtschaft | 1.088 | 6.482 | 1.236 | 6.587 | 944 | 6.979 |
| | Summe | 11.263 | 11.263 | 11.351 | 11.351 | 11.891 | 11.891 |

außerordentlicher Haushalt

| Gruppe | Bezeichnung | 2013 | | 2014 | | 2015 | |
|--------|---|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| | | Ausgaben | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmen |
| 2 | Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft | 700 | 700 | 1.090 | 1.090 | 2.710 | 2.710 |
| 3 | Kunst, Kultur und Kultus | 0 | 0 | 120 | 120 | 0 | 0 |
| 6 | Straßen und Wasserbau, Verkehr | 350 | 350 | 555 | 555 | 0 | 0 |
| 8 | Dienstleistungen | 1.120 | 1.120 | 869 | 869 | 889 | 889 |
| | Summe | 2.170 | 2.170 | 2.634 | 2.634 | 3.599 | 3.599 |

Tab. 7: ordentliche und außerordentliche Voranschläge 2013 bis 2015

Pflichtausgaben Wie in allen Gemeinden Tirols waren auch die Voranschläge der Gemeinde Neustift im Stubaital wesentlich von den Pflichtausgaben (insbesondere Personalausgaben, Darlehensverpflichtungen und Transferleistungen an andere Gebietskörperschaften) geprägt.

Die Personalausgaben wurden im Jahr 2015 mit 2,8 Mio. € budgetiert, wobei 32,2 % auf das Alten- und Pflegeheim sowie 23,8 % auf die Schulen und den Kindergarten/Kinderkrippe entfielen. Für den Schuldendienst (Tilgungen und Zinsen) waren 1,6 Mio. € und für die Transferleistungen an das Land Tirol 2,1 Mio. € geplant. Zu den höchsten Transferleistungen zählen der Beitrag zum Tiroler Gesundheitsfonds mit € 719.300, die Beiträge zur hoheitlichen und privatrechtlichen Mindestsicherung mit € 360.300, die Landesumlage mit € 349.000 und der Beitrag zur Behindertenhilfe mit € 333.400.

Einnahmen Auf der Einnahmenseite ist vor allem die Entwicklung der Gemeindeabgaben (insbesondere Kommunalsteuer, Grundsteuer und Erschließungsbeiträge) sowie der Abgabenertragsanteile für die Erstellung des Voranschlags wesentlich. Im Voranschlag 2015 hatte die Gemeinde Neustift im Stubaital hierfür insgesamt 6,7 Mio. € veranschlagt.

Entwicklung der ordentlichen Voranschläge

Bezogen auf die wesentlichen Haushaltsgruppen analysierte der LRH die Entwicklung der Voranschläge im ordentlichen Haushalt für den Betrachtungszeitraum 2013 bis 2015.

| | |
|---|--|
| Gruppe 2 - einmalige Ausgaben | Die Gruppe 2 „Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft“ ist geprägt von den kontinuierlich ansteigenden Personalausgaben für die Kinderkrippe, den Kindergarten, die Pflichtschulen und den Schülerhort. Die im Voranschlag 2014 geringere Budgetierung im Vergleich zum Vorjahr (- € 95.500) war auf die Instandhaltung eines Gebäudes aufgrund eines Wasserschadens, wofür im Jahr 2013 budgetär vorgesorgt werden musste, zurückzuführen. |
| Gruppe 4 - Transferleistungen sowie Aufwendungen im Alten- und Pflegeheim | In der Gruppe 4 „Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung“ war im Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr eine Ausgabensteigerung iHv € 255.200 festzustellen. Diese Steigerung resultierte aus höher veranschlagten Transferleistungen für die Mindestsicherung (+ € 69.100) und die Behindertenhilfe (+ € 20.700) sowie höheren Aufwendungen im Alten- und Pflegeheim (+ € 157.000) infolge eines höheren Personalbedarfs. |
| Gruppe 6 - Lawinenschutzbau- ten und Gemeinde- straßen | Im Jahr 2015 fiel in der Gruppe 6 „Straßen und Wasserbau, Verkehr“ die Ausgabensteigerung gegenüber dem Vorjahr mit € 478.700 deutlich aus. Die Gemeinde Neustift im Stubaital hatte für Lawinenschutzbauten um € 310.000 und für die Instandhaltung von Gemeindestraßen um € 125.900 mehr Finanzmittel vorgesehen. Weitere zusätzliche Mittel wurden für den Erwerb von Grundstücken (€ 100.000) und den Breitbandausbau (€ 30.000) budgetiert. |
| Hinweis | Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die hohen Ausgaben in der Gruppe 6 auch im Zusammenhang mit der geografischen Situation und der Gemeindegröße zu sehen sind. Insbesondere bei Elementarereignissen (z.B. Lawinen, Vermurungen, Hochwasser, Steinschläge) ist die Gemeinde Neustift im Stubaital regelmäßig mit hohen Aufwendungen konfrontiert. Sie hat in Abstimmung und Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen (z. B. Wildbach- und Lawinerverbauung, Baubezirksamt) die verursachten Schäden zu beheben, aber auch mit diesen gemeinsam vorbeugende Maßnahmen zur Verhinderung von Schadensfällen zu treffen. |
| Gruppe 8 - einmalige Ausgaben | In der Gruppe 8 „Dienstleistungen“ stiegen die Ausgaben im Jahr 2014 gegenüber dem Vorjahr um € 204.000. Die Gemeinde Neustift im Stubaital hatte in diesem Jahr einmalige Ausgaben für einen Häuserabbruch (€ 110.000) und die Sanierung des Widums (€ 35.000) budgetiert. |
| Gruppe 9 - Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt | Die in der Gruppe 9 „Finanzwirtschaft“ ausgewiesene Ausgabenreduktion im Jahr 2015 stand mit den im außerordentlichen Voranschlag verrechneten Projekten „Dorfgestaltung“ und „Schulcampus“ im Zusammenhang. Die Gemeinde Neustift im Stubaital plante in den |

Jahren 2013 und 2014 für diese beiden Projekte Eigenmittel iHv € 250.000 und € 305.000 einzubringen, im Jahr 2015 sah sie keine solche Zuführung an den außerordentlichen Haushalt vor.

Entwicklung der außerordentlichen Voranschläge

In einem außerordentlichen Voranschlag sind im Wesentlichen jene Maßnahmen und Vorhaben aufzunehmen, die der Art nach im Haushalt nur vereinzelt vorkommen, der Höhe nach den normalen Rahmen erheblich überschreiten und teilweise fremd zu finanzieren sind.

Entwicklung

Die geplanten außerordentlichen Ausgaben stiegen im Prüfungszeitraum von 2,2 Mio. € (2013) um 1,4 Mio. € auf 3,6 Mio. € (2015). Diese Entwicklung hängt ebenfalls mit dem Projekt „Schulcampus“ zusammen, wofür die Gemeinde Neustift im Stubaital € 700.000 (2013), 1,1 Mio. € (2014) und 2,7 Mio. € (2015) budgetierte. Die Budgetierung der in den Jahren 2013 und 2014 geplanten Vorhaben („Dorfgestaltung“, „Straßenbau“) war im Jahr 2015 nicht mehr nötig.

geplante Darlehensentwicklung

Die geplanten Darlehensaufnahmen verringerten sich im Prüfungszeitraum von 1,0 Mio. € (2013) auf € 730.000 (2014) und € 200.000 (2015). Nähere Details zur Schuldenentwicklung sind dem Abschnitt 8 „Schuldenmanagement“ zu entnehmen.

6.4. Mittelfristiger Finanzplan

gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 88 Abs. 1 TGO hat der Gemeinderat als Bestandteil des jährlichen Voranschlags auch einen mittelfristigen Finanzplan in Form eines Einnahmen- und Ausgabenplans für den ordentlichen Haushalt und eines Investitionsplans für die dem Haushaltsjahr folgenden vier Kalenderjahre festzusetzen. Die Verpflichtung, weitreichende Planungen durch mittelfristige Finanzplanungen anzustellen, ist auch durch die Österreichischen Stabilitätspakte (z.B. Art. 15 ÖStP 2012) und EU-rechtliche Regelungen vorgegeben.

Der LRH stellt fest, dass der Gemeinderat gemeinsam mit den jeweiligen Voranschlägen die mittelfristigen Finanzpläne beschloss. Beispielsweise legte er am 15.12.2015 den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2016 bis 2020 wie folgt fest (komprimierte Darstellung, Beträge in Tsd. €):

| | | VA | Mittelfristiger Finanzplan | | | |
|----------------------------|-----------|--------|----------------------------|--------|--------|--------|
| | | 2016 | 2017 | 2018 | 2019 | 2020 |
| ordentlicher Haushalt | Ausgaben | 12.047 | 11.422 | 11.507 | 11.803 | 12.086 |
| | Einnahmen | 12.047 | 11.422 | 11.507 | 11.803 | 12.086 |
| außerordentlicher Haushalt | Ausgaben | 5.939 | 11.495 | 4.370 | 2.330 | 0 |
| | Einnahmen | 5.939 | 11.495 | 4.370 | 2.330 | 0 |

Tab. 8: Mittelfristiger Finanzplan 2016 bis 2020

ordentlicher Haushalt Der LRH stellt fest, dass der Finanzplan der Gemeinde Neustift im Stubaital neben den in der Tabelle 8 angeführten Gesamtsummen der Ausgaben und Einnahmen auch detaillierte Aufschlüsselungen nach Haushaltsgruppen und nach den Schemata der Voranschlags- und Haushaltsquerschnitte enthielt.

außerordentlicher Haushalt Die im Voranschlag 2016 aufgenommenen Vorhaben betrafen die Errichtung des Schulcampus, eine außerordentliche Schuldentilgung und Investitionen im Kanalbau. Für die Jahre 2017 bis 2019 wurden weitere Ausgaben für die Errichtung des Schulcampus geplant, während für das Jahr 2020 keine Vorhaben vorgesehen waren.

Schulcampus Der geplante Campus soll gemeinsam von der Gemeinde Neustift und dem Verein zur Förderung der Sportausbildung an der Skimittelschule Neustift umgesetzt werden und künftig mehrere Schulen mit rd. 450 SchülerInnen an einem Standort beherbergen. Die Gemeinde erwartete sich auch Synergien in der Ganztagesbetreuung und beim Mittagstisch. Der offizielle Spatenstich erfolgte schließlich am 24.11.2016.

Die geschätzten Gesamtkosten für den Schulcampus und das Internat sollten 31,5 Mio. € (Stand: 23.6.2016) betragen, wovon auf die Gemeinde Neustift im Stubaital 74,6 % oder 23,5 Mio. € entfallen. Die Kosten für das Internat hat dessen Rechtsträger „Verein zur Förderung der Sportausbildung an der Skimittelschule Neustift“ zu übernehmen.

Die Finanzierung des Anteils der Gemeinde Neustift im Stubaital soll im Wesentlichen durch Landesbeiträge iHv 6,3 Mio. €, Bedarfszuweisungen/Schulbaufonds iHv 6,1 Mio. €³⁷ und ein Bankdarlehen iHv 8,0 Mio. € erfolgen. Weitere Erlöse will die Gemeinde durch den Verkauf von Liegenschaften (alter Schulstandort) iHv 2,0 Mio. € und einem Beitrag der Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift iHv 1,0 Mio. € erzielen.

³⁷ Die Auszahlung der Bedarfszuweisungen erfolgt je nach Baufortschritt gestaffelt auf fünf Jahre.

| | |
|---|---|
| nicht alle Investitionen im Finanzplan berücksichtigt | Der LRH stellt fest, dass in den Voranschlägen 2013 bis 2016 Ausgaben für die Kanalsanierung, den Kanalbau, die Gemeindestraßen und die Dorfgestaltung budgetiert wurden. Er stellt weiters fest, dass diese Ausgaben nur für das jeweils aktuelle Budgetjahr, nicht jedoch für die Folgejahre in den mittelfristigen Finanzplänen berücksichtigt wurden. |
| Anregung | Der LRH regt an, absehbare Investitionsausgaben, wie z.B. Investitionen in Abwasseranlagen oder Straßenbau, in den mittelfristigen Finanzplänen über mehrere Jahre aufzunehmen. |
| <i>Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital</i> | <i>Neben des sich derzeit in Ausführung befindlichen Großprojektes „Schulcampus Neustift i.St.“ sind weitere kostenintensive Investitionen nicht realistisch und auch im Hinblick auf ein verantwortungsbewusstes Gebaren bis zur endgültigen Abrechnung des Schulprojekts nicht vorgesehen. Die Anregung des LRH wird daher zur Kenntnis genommen und für künftige absehbare Investitionsausgaben umgesetzt.</i> |
| Schuldennachweis | Die mittelfristigen Finanzpläne enthalten auch einen Schuldennachweis, in dem die künftige Schuldenentwicklung (Stand, Aufnahme und Rückzahlung der Darlehen) dargestellt wird. Nach dem mittelfristigen Finanzplan 2016 bis 2020 soll sich der Schuldenstand im Jahr 2016 um 1,4 Mio. € reduzieren. Für das Jahr 2017 hingegen rechnet die Gemeinde Neustift im Stubaital infolge der Darlehensfinanzierung des Projekts „Schulcampus“ mit einem deutlichen Anstieg des Schuldenstandes um 7,3 Mio. €. Für die Folgejahre 2018 bis 2020 plante die Gemeinde Neustift keine weitere Neuverschuldung. Der Schuldenstand soll sich um € 567.000 (2018), € 667.200 (2019) und € 704.600 (2020) verringern. |
| Bewertung | Der LRH erkennt in den mittelfristigen Finanzplänen ein wichtiges Instrument für die Steuerung der Gemeindegebärung. Er bewertet die Erstellung der mittelfristigen Finanzpläne der Gemeinde Neustift im Stubaital grundsätzlich positiv, da wichtige Investitionen wie der Neubau des Schulcampus in den Planungen aufgenommen wurden. Weiters werden über die Schemata der Voranschlagsquerschnitte und Haushaltsquerschnitte die (zukünftigen) laufenden Ausgaben und Einnahmen sowie die Finanzierung (z.B. Darlehensaufnahmen) detailliert dargestellt. |

6.5. Rechnungsabschluss

Nachfolgende Tabelle zeigt die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2013 bis 2015 für die Gemeinde Neustift im Stubaital bezogen auf die

Ausgaben und Einnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts³⁸ - gegliedert nach den Gruppen lt. VRV (Beträge in Tsd. €):

ordentlicher Haushalt

| Gruppe | Bezeichnung | 2013 | | 2014 | | 2015 | |
|--------|---|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|---------------|
| | | Ausgaben | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmen |
| 0 | Vertretungskörper und Allgemeine Verwaltung | 842 | 52 | 870 | 35 | 901 | 22 |
| 1 | Öffentliche Ordnung und Sicherheit | 338 | 56 | 213 | 63 | 233 | 27 |
| 2 | Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft | 1.537 | 470 | 1.485 | 437 | 1.585 | 577 |
| 3 | Kunst, Kultur und Kultus | 239 | 41 | 249 | 51 | 268 | 48 |
| 4 | Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung | 2.024 | 1.155 | 2.311 | 1.141 | 2.313 | 1.176 |
| 5 | Gesundheit | 860 | 9 | 931 | 3 | 955 | 3 |
| 6 | Straßen und Wasserbau, Verkehr | 1.533 | 696 | 1.697 | 701 | 1.824 | 890 |
| 7 | Wirtschaftsförderung | 85 | 1 | 57 | 2 | 90 | 1 |
| 8 | Dienstleistungen | 2.699 | 2.223 | 2.815 | 2.190 | 3.011 | 2.506 |
| 9 | Finanzwirtschaft | 1.047 | 6.683 | 1.057 | 7.093 | 1.207 | 7.179 |
| | Summe | 11.204 | 11.387 | 11.686 | 11.716 | 12.386 | 12.428 |

außerordentlicher Haushalt

| Gruppe | Bezeichnung | 2013 | | 2014 | | 2015 | |
|--------|---|--------------|--------------|------------|------------|--------------|--------------|
| | | Ausgaben | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmen | Ausgaben | Einnahmen |
| 1 | Öffentliche Ordnung und Sicherheit | 5 | 5 | 0 | 0 | 0 | 0 |
| 2 | Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft | 176 | 199 | 211 | 203 | 1.043 | 2.542 |
| 6 | Straßen und Wasserbau, Verkehr | 555 | 514 | 415 | 423 | 0 | 8 |
| 8 | Dienstleistungen | 1.084 | 1.154 | 321 | 310 | 216 | 220 |
| | Summe | 1.820 | 1.871 | 946 | 936 | 1.259 | 2.770 |

Tab. 9: Rechnungsabschlüsse 2013 bis 2015

³⁸ inklusive Abwicklung Soll-Überschüsse und Soll-Abgänge aus dem Vorjahr

Haushaltsvollzug -
Voranschlags-
abweichungen

Für den Vollzug des Voranschlags sind die bereits erwähnten Grundsätze, wie Einhaltung der budgetierten Ausgabenansätze und Erreichen der budgetierten Einnahmenansätze, maßgeblich. Diese gilt es nach Möglichkeit einzuhalten.

Die Gemeinde Neustift im Stubaital überschritt bei vielen Ausgabenpositionen die budgetierten Ansätze (Mehrausgaben), nahm aber andererseits auch viele nicht oder nicht im vollen Ausmaß in Anspruch (Minderausgaben). Sie erzielte auch beträchtliche Mehreinnahmen, konnte allerdings einzelne budgetierte Einnahmenansätze nicht erreichen (Mindereinnahmen).

Nachfolgende Darstellung gibt in komprimierter Form einen Überblick über die Voranschlagsveränderungen im prüfungsrelevanten Zeitraum (Beträge in Tsd. €):

| Voranschlagsveränderungen | 2013 | | 2014 | | 2015 | |
|---|------------|-----------|-----------|------------|-----------|--------------|
| | o. HH | ao. HH | o. HH | ao. HH | o. HH | ao. HH |
| Mehrausgaben (-) | 1.140 | 221 | 1.261 | 318 | 1.543 | 73 |
| Minderausgaben (+) | 1.199 | 571 | 926 | 2.005 | 1.047 | 2.412 |
| Mehreinnahmen (+) | 785 | 315 | 1.083 | 496 | 1.083 | 1.000 |
| Mindereinnahmen (-) | 661 | 614 | 718 | 2.194 | 546 | 1.829 |
| Überschuss/Abgang lt. Rechnungsabschluss | 183 | 51 | 30 | -10 | 42 | 1.511 |

Tab. 10: Voranschlagsveränderungen 2013 bis 2015

Abweichungen zum
Voranschlag

Gemäß § 15 Abs. 1 Z. 7 VRV sind im Rechnungsabschluss die Unterschiede zwischen den vorgeschriebenen Beträgen und den veranschlagten Beträgen darzustellen. Die Entscheidung, ab welchem Ausmaß Abweichungen zu erläutern sind, obliegt dem Gemeinderat. Die Betragsgrenze wurde in der Gemeinde Neustift im Stubaital mit € 80.000 festgesetzt.

Vergleich mit
anderen Gemeinden

Der LRH hat bei seinen bisherigen Gemeindeprüfungen zum Teil deutlich niedrigere Betragsgrenzen festgestellt. Beispielsweise setzte die Marktgemeinde Reutte diese Grenze trotz eines höheren Gebahrungsvolumens mit € 25.000 fest.

Empfehlung an die
Gemeinde Neustift
im Stubaital

Nach Ansicht des LRH stellen Erläuterungen zu Voranschlagsabweichungen ein wichtiges Informations- und Kontrollinstrument für den Gemeinderat dar. Er empfiehlt daher - auch aus Transparenzgründen - eine Reduktion dieser Betragsgrenze.

| | |
|---|---|
| <i>Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital</i> | <p><i>Die Verpflichtung, eine Begründung von Voranschlagsabweichungen ab einer gewissen Betragshöhe im Rechnungsabschluss darzustellen, ist formal gegeben.</i></p> <p><i>Die Gemeinde Neustift sieht in einer anlassbezogenen Bearbeitung von Überschreitungen, ein weitaus effektiveres Informations- und Kontrollinstrument für den Gemeinderat als in einer schlichten Reduktion der Beitragsgrenzen.</i></p> <p><i>Sohin werden jegliche Abweichungen sowohl im Überprüfungsausschuss diskutiert und hinterfragt, als auch im nicht verpflichtend einzu-richtenden Finanzausschuss werden Überschreitungen kritisch besprochen und mit einem Finanzierungsvorschlag dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.</i></p> <p><i>Der erforderlichen Transparenz zu Voranschlagsabweichungen wird somit bereits vollumfänglich entsprochen.</i></p> |
| Analyse der Abweichungen | Der LRH analysierte am Beispiel des Jahres 2015 die im Rechnungsabschluss angeführten Erläuterungen der Voranschlagsabweichungen und trifft zu den wesentlichen Positionen nachfolgende Feststellungen: |
| ordentlicher Haushalt | <p>Im ordentlichen Haushalt resultierten Mehrausgaben iHv € 215.782 aus einer nicht budgetierten Zuführung an den außerordentlichen Haushalt für die Kanalsanierung. Dadurch war die ursprünglich im außerordentlichen Haushalt für die Teilfinanzierung dieses Vorhabens budgetierte Darlehensaufnahme iHv € 125.000 nicht mehr notwendig.</p> <p>Die Gemeinde Neustift im Stubaital war - wie in den Vorjahren - auch im Jahr 2015 mit Elementarereignissen (z.B. Vermurungsschäden im Juli/August 2015) konfrontiert. Mehrere Voranschlagsveränderungen betrafen die gemeinsam mit anderen Einrichtungen durchgeführte Behebung der Schäden. Beispielsweise hatte die Gemeinde Neustift im Stubaital entsprechende Beiträge iHv € 204.832 zu leisten. Andererseits führten nicht abgeschlossene Bauarbeiten an der Straße Oberberg zu Minderausgaben iHv € 83.899 und ein geplantes, aber nicht durchgeführtes Grundstücksgeschäft zu Minderausgaben iHv € 100.000. Auf der Einnahmenseite führten zusätzliche Bedarfszuweisungen iHv € 150.000 zur Finanzierung der Elementarschäden im Jahr 2015 zu Mehreinnahmen in derselben Höhe.</p> <p>Weitere Mehrausgaben iHv € 169.097 waren auf die Investitions- und Tilgungszuschüsse an marktbestimmte Betriebe zurückzuführen. Diese buchhalterische Defizitabdeckung führte gleichzeitig zu Mehreinnahmen in derselben Höhe im Abschnitt 85 der Haushaltsrechnung und war somit ergebnisneutral.</p> |

Positiv wirkten sich für die Gemeinde Neustift im Stubaital Mehreinnahmen aus den Abgabenertragsanteilen iHv € 113.550, deren Budgetierung erfahrungsgemäß eher vorsichtig erfolgt, sowie aus Kommunalsteuern iHv € 104.444 (wegen Saisonverlängerung) und aus den Kanalanschlussgebühren iHv € 99.088 (erhöhte Anschlussgebühren wegen Großprojekte) aus.

Weitere Mehreinnahmen iHv € 83.808 konnte die Gemeinde Neustift im Stubaital beim Landeszuschuss für die in den Jahren 2014 und 2015 getätigten Investitionen im Zusammenhang mit der Kinderkrippe verzeichnen. Mindereinnahmen iHv € 150.000 resultierten aus der Verschiebung eines geplanten Liegenschaftsverkaufs auf das Folgejahr.

außerordentlicher
Haushalt

Im außerordentlichen Haushalt betrafen mehrere Voranschlagsveränderungen das Projekt „Schulcampus“. So war etwa die Verzögerung des Baubeginns der Grund für Minderausgaben iHv 1,2 Mio. €. Außerdem wurden die im Zusammenhang mit einem Grundstückstausch budgetierten Kosten iHv € 500.000 nicht fällig. Auf der Einnahmenseite waren die Zahlungen der Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift um € 250.000 höher als budgetiert.

Eine für das Jahr 2015 geplante außerordentliche Schuldentilgung, welche mit dem Erlös aus dem Verkauf eines Grundstücks finanziert werden sollte, wurde letztlich nicht durchgeführt und auf das Folgejahr verschoben. Dies bewirkte Minderausgaben und Mindereinnahmen iHv € 688.600.

6.6. Vermögensverzeichnisse

Vermögens- und
Schuldenrechnung

Gemäß § 69 Abs. 3 TGO ist das bewegliche und unbewegliche Gemeindevermögen - mit Ausnahme der Verbrauchsgüter - in einem Vermögensverzeichnis, das laufend zu ergänzen ist, zu erfassen. Dieses bildet die Grundlage für die Erstellung der Vermögens- und Schuldenrechnung, die gemäß § 106 Abs. 2 TGO Bestandteil des Rechnungsabschlusses ist und worin deren Anfangsstände, Veränderungen und Endstände nachzuweisen sind.

Gemäß § 16 VRV haben die Gemeinden für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit (Abschnitt 85) und für wirtschaftliche Unternehmen (Abschnitt 87) gesondert für jede Einrichtung einen Vermögens- und Schuldennachweis zu führen. Darin sind als Aktiva zumindest das bewegliche und unbewegliche Sachanlagevermögen mit Ausnahme

geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des Einkommensteuergesetzes, die Beteiligungen und Wertpapiere, Forderungen aus Darlehen, Kapital- und Geldanlagen sowie als Passiva zumindest die Finanzschulden und die Rücklagen darzustellen.

Kritik- Kleinkraftwerk nicht aufgenommen Der LRH stellt kritisch fest, dass das gemeindeeigene Kleinkraftwerk (verbucht im Abschnitt 87) nicht im Vermögens- und Schuldennachweis aufgenommen wurde.

Empfehlung an die Gemeinde Neustift im Stubaital Aufgrund der gesetzlichen Erfordernisse empfiehlt der LRH, auch für das wirtschaftliche Unternehmen „Kleinkraftwerk“ einen Vermögens- und Schuldennachweis zu führen.

Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital *Die Gemeinde wird die Empfehlung des LRH aufgreifen und für das in Abschnitt 87 verbuchte gemeindeeigene Kleinkraftwerk in Hinkunft einen entsprechenden Vermögens- und Schuldennachweis führen.*

neue Herausforderungen mit der VRV 2015 Der LRH verweist im Zusammenhang mit der Vermögensdarstellung auf die neue VRV 2015³⁹. Diese Verordnung sieht u.a. einen Vermögenshaushalt, der zumindest als Vermögensrechnung zu führen ist, vor. Sie enthält auch Gliederungs- und Bewertungsregeln der Vermögenswerte. Die Bestimmungen sind für Gemeinden bis 10.000 Einwohnern spätestens für das Jahr 2019 anzuwenden.



Bild 4: Dorfplatz

³⁹ Verordnung des Bundesministers für Finanzen: Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 - VRV 2015, BGBl II Nr. 313/2015

7. Haushalts- und Finanzanalyse

Nachfolgende Ausführungen beziehen sich auf den Rechnungsquerschnitt, den gemäß § 17 Abs. 1 VRV jede Gemeinde ihren Rechnungsabschlüssen voranzustellen hat. Der Rechnungsquerschnitt umfasst alle Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts und stellt diese komprimiert nach bestimmten Gliederungselementen dar.

Anhand dieses Rechnungsquerschnitts entwickelte das KDZ Kennzahlen, welche der LRH in seinen Analysen verwendet. Diese Kennzahlen werden in Bezug auf die Gemeinde Neustift im Stubaital sowie im Vergleich mit den Referenzgemeinden interpretiert. Um eine längerfristige Entwicklung erkennen zu können, wählte der LRH einen Zeitraum von fünf Jahren.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass sich die im jährlichen Gemeindefinanzbericht⁴⁰ dargestellten Ergebnisse auf den Haushaltsquerschnitt gemäß § 89 TGO beziehen. Dieser Querschnitt ist nach ordentlichen und außerordentlichen sowie fortdauernden und einmaligen Einnahmen und Ausgaben gegliedert. Er weicht geringfügig vom Rechnungsquerschnitt ab.

Die Verwendung von Kennzahlen aus dem Rechnungsquerschnitt lässt - im Gegensatz zum Haushaltsquerschnitt nach TGO - einen österreichweiten Vergleich zu.

7.1. Rechnungsquerschnitt

Der Rechnungsquerschnitt stellt wirtschaftliche Sachverhalte in besonders prägnanter und übersichtlicher Form getrennt nach

- der laufenden Gebarung,
- der Vermögensrechnung (ohne Finanztransaktionen) und
- den Finanztransaktionen

dar und liefert wichtige Informationen zur Beurteilung der finanziellen Situation einer Gemeinde. Es können auch Aussagen über mehrjährige Entwicklungen und Vergleiche mit anderen Gemeinden getroffen werden.

⁴⁰ Der Bericht über die Finanzlage der Gemeinden Tirols (Gemeindefinanzbericht) wird jährlich von der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung erstellt und veröffentlicht.

Nachfolgende Übersicht enthält in komprimierter Form die Ergebnisse des Rechnungsquerschnitts der Gemeinde Neustift im Stubaital für die Jahre 2011 bis 2015 (Beträge in Tsd. €):

| KZ | Bezeichnung | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|-----------|--|--------------|--------------|---------------|-------------|--------------|
| 19 | Einnahmen der laufenden Gebarung | 9.785 | 10.492 | 10.887 | 11.140 | 13.336 |
| 29 | Ausgaben der laufenden Gebarung | 8.646 | 9.181 | 9.403 | 10.186 | 10.526 |
| 91 | Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1) | 1.139 | 1.311 | 1.484 | 953 | 2.811 |
| 39 | Einnahmen der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) | 484 | 551 | 551 | 369 | 1.326 |
| 49 | Ausgaben der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) | 682 | 1.270 | 1.831 | 1.277 | 1.609 |
| 92 | Ergebnis der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (Saldo 2) | -198 | -719 | -1.280 | -908 | -283 |
| 59 | Einnahmen aus Finanztransaktionen | 64 | 458 | 1.255 | 619 | 256 |
| 69 | Ausgaben aus Finanztransaktionen | 815 | 808 | 1.003 | 880 | 1.250 |
| 93 | Ergebnis der Finanztransaktionen (Saldo 3) | -751 | -350 | 252 | -261 | -994 |
| 94 | Jahresergebnis (Summe der Salden 1,2 und 3) | 190 | 242 | 457 | -215 | 1.534 |

Tab. 11: Rechnungsquerschnitt der Jahre 2011 bis 2015

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass für eine sinnvolle Interpretation des Rechnungsquerschnitts alle drei Teile in gegenseitiger Abhängigkeit zu betrachten und bei mehrjährigen Vergleichen insbesondere Einmaleffekte zu berücksichtigen sind. Dies zeigt sich bei der Gemeinde sehr deutlich beim Projekt „Schulcampus“. Die Gemeinde Neustift im Stubaital verzeichnete im Jahr 2015 für dieses Projekt zweckgebundene Einnahmen iHv 2,5 Mio. € und Ausgaben iHv 1,0 Mio. €. Es ergab sich somit ein „Überschuss“ iHv 1,5 Mio. €, der auf das nachfolgende Jahr übertragen wurde. Dieser einnahmenerhöhende Sondereffekt ist jedoch bei den nachfolgenden Interpretationen für das Jahr 2015 stets mitzudenken.

Das Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1) gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Neustift im Stubaital. Ein positiver Saldo, der auch als „Öffentliches Sparen“ bezeichnet wird, zeigt, in welchem Ausmaß die laufenden Ausgaben durch die laufenden Einnahmen bedeckt werden können. Der ausgewiesene „Einnahmenüberhang“ stand für die Finanzierung von Investitionen (Vermögensgebarung) und Darlehenstilgungen (Finanztransaktionen) zur Verfügung.

laufende Gebarung,
Öffentliches Sparen
(Saldo 1)

Die Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Gebarung (Saldo 1) war in den Jahren 2011 bis 2013 positiv, da sich insbesondere die Einnahmen aus eigenen Steuern (+ € 192.316) und Ertragsanteilen (+ € 390.494) stärker erhöhten als die Personalausgaben (+ € 293.273).

Im Jahr 2014 war hingegen eine deutliche, im Wesentlichen ausgabenseitig verursachte Reduktion des Ergebnisses der laufenden Gebarung (- € 531.078) festzustellen. Gegenüber dem Vorjahr waren um € 197.567 höhere Personalausgaben (u.a. bedingt durch die Übernahme der Kinderkrippe durch die Gemeinde Neustift im Stubaital) sowie um € 295.119 höhere Verwaltungs- und Betriebsausgaben (u.a. höhere Ausgaben infolge von Elementarereignissen, anteiliger Gemeindebeitrag für die Sanierung des Widums, höhere Rechtsberatungskosten) zu verzeichnen. Außerdem bewirkten höhere Transferzahlungen an das Land Tirol (insbesondere hoheitliche und privatrechtliche Mindestsicherung sowie Behindertenhilfe) Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr iHv € 170.902.

Wie erwähnt war das Jahr 2015 wesentlich von den Einnahmen für das Projekt „Schulcampus“ beeinflusst. Ohne die zweckgebundene Zahlung der Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift iHv 1,75 Mio. € hätte die Gemeinde Neustift im Stubaital im Jahr 2015 ein positives Ergebnis aus der laufenden Gebarung iHv 1,1 Mio. € ausgewiesen. Wie im Jahr 2014 wäre dieses Ergebnis deutlich geringer als im Jahr 2013 gewesen.

Abgesehen von dieser Sondersituation entwickelten sich die Einnahmen und Ausgaben der laufenden Gebarung im Jahr 2015 ähnlich wie in den Vorjahren. Die höheren Personalausgaben (+ € 270.571) sowie Verwaltungs- und Betriebsausgaben (+ € 122.315) konnte die Gemeinde Neustift im Stubaital teilweise durch höhere Ertragsanteile (+ € 222.695) und eigene Steuern (+ € 55.976) kompensieren.

Bewertung

Bezogen auf den Beobachtungszeitraum war eine deutliche Erhöhung der Personalausgaben (+ € 761.411 oder + 36,7 %) und der Verwaltungs- und Betriebsausgaben (+ € 790.599 oder + 35,9 %) zu verzeichnen. Diese Entwicklung war insbesondere der Kinderbetreuung und der Altenbetreuung geschuldet. Auch die laufenden öffentlichen Transfers (+ € 232.488 oder + 10,7 %) haben sich kontinuierlich erhöht.

Andererseits konnten sich die laufenden Einnahmen nicht im selben Ausmaß entwickeln. Die Ertragsanteile erhöhten sich um € 702.868 oder + 16,2 %, während die eigenen Steuern um € 298.027 oder + 19,0 % anstiegen.

Vermögens-
gebarung ohne
Finanztransaktionen
(Saldo 2)

Die ausgabenseitige Vermögensgebarung gibt Auskunft über die in der Gemeinde Neustift im Stubaital durchgeführten Investitionen in unbewegliches und bewegliches Vermögen. Die in den Jahren 2013 und 2015 deutlich höheren Investitionsausgaben waren insbesondere durch folgende Maßnahmen beeinflusst:

| Bezeichnung | 2013 | 2014 | 2015 |
|--|---------|---------|-----------|
| Kinderkrippe (Umbauarbeiten) | 0 | 53.808 | 68.018 |
| Schulcampus Neustift (Neubau, Grundtausch) | 175.753 | 20.306 | 1.023.842 |
| Errichtung Spielplätze | 0 | 19.747 | 24.499 |
| Gebäude beim Pavillon (Eislaufplatz/Veranstaltungsgebäude) | 0 | 190.914 | 8.192 |
| Gemeindestraßen (Grundablösen, Bushaltestellen) | 69.212 | 90.933 | 22.618 |
| Neuerrichtung von Straßenbeleuchtungen | 15.829 | 34.755 | 12.869 |
| Grundankauf | 231.951 | 0 | 0 |
| Dorfgestaltung | 381.450 | 370.323 | 0 |
| Friedhof (Vorplatz, Brunnen, Urnengräber) | 0 | 0 | 68.897 |
| Wohnung im Pfarrwidum (Vorarbeiten, Planung) | 0 | 103.591 | 0 |
| Elektrizitätsversorgung (Umbau Regler und Steuerung) | 77.205 | 0 | 0 |
| Breitbandausbau (Mitverlegung Lehrverrohrung) | 0 | 56.191 | 21.895 |
| Kanalsanierung und Kanalbau | 157.404 | 105.894 | 201.024 |

Tab. 12: Investitionen in den Jahren 2013 bis 2015

Die Einnahmen der Vermögensgebarung bezogen sich im Wesentlichen auf Bedarfszuweisungen für einige der vorgenannten Maßnahmen. Die deutlich höheren Bedarfszuweisungen im Jahr 2015 waren insbesondere durch das Projekt „Schulcampus“ verursacht. Die Gemeinde Neustift im Stubaital erhielt für dieses Projekt vom Gemeindeausgleichsfonds die erste Rate iHv € 770.000 ausbezahlt.

Weitere Bedarfszuweisungen erhielt die Gemeinde Neustift im Stubaital in den letzten fünf Jahren u.a. für den Ankauf einer Feuerwehr-Drehleiter (€ 200.000), die Errichtung von Schutzbaumaßnahmen (€ 230.000), die Beseitigung von Katastrophenschäden (€ 231.583) sowie Sanierungs- und Asphaltierungsarbeiten von Gemeindestraßen (€ 280.000).

| | |
|-------------------------------|---|
| Bewertung | <p>Die Gemeinde Neustift im Stubaital hat insbesondere in den Jahren 2013 und 2015 hohe Investitionen geleistet. Während sie diese Investitionen im Jahr 2013 weitgehend mit Bankdarlehen zu finanzieren hatte, konnte sie im Jahr 2015 einen großen Teil der Investitionskosten mit Eigenmitteln und zweckgebundenen Bedarfszuweisungen abdecken.</p> |
| Finanztransaktionen (Saldo 3) | <p>Im Ergebnis der Finanztransaktionen (Saldo 3) spiegelt sich im Wesentlichen die Finanzschulden- und die Rücklagengebarung wider.</p> |
| Finanzschulden | <p>Die im Beobachtungszeitraum getätigten Finanztransaktionen betreffen überwiegend die Darlehensabwicklung. Die Darlehenstilgungen waren zwischen € 657.341 und € 788.437 ausgewiesen. Sie haben sich in den Jahren 2012 bis 2015 kontinuierlich erhöht.</p> <p>Die Darlehensaufnahmen waren im Jahr 2013 mit 1,1 Mio. € besonders hoch und zur Finanzierung der vielen Investitionen notwendig. Die Gemeinde Neustift im Stubaital nahm in den Jahren 2011 und 2015 keine neuen Darlehen auf, so dass die Ergebnisse der Finanztransaktionen in diesen Jahren deutlich negativ waren. Der hohe negative Wert ist allerdings ein Indiz dafür, dass die Gemeinde Neustift im Stubaital in diesen beiden Jahren ihren Schuldenstand deutlich verringerte (ausführlicher siehe Abschnitt 8 „Schuldenmanagement“).</p> |
| Rücklagen | <p>Die Gemeinde Neustift im Stubaital bildete in den Jahren 2013 bis 2015 jährlich eine Sonderrücklage iHv € 125.000 zur vorzeitigen Tilgung eines Darlehens (ausführlicher siehe Abschnitt 8.4. „Mietmodell Vinzenzheim“). Sie verfügte außerdem über eine Betriebsmittelrücklage, welche im Beobachtungszeitraum durchwegs rd. € 250.000 betrug. Der Rücklage wurden im Jahr 2014 € 80.000 entnommen und im Folgejahr derselbe Betrag wieder zugeführt.</p> |
| Bewertung | <p>Der LRH wertet die Bildung von Rücklagen positiv. Die Gemeinde Neustift im Stubaital erfüllt durch die Bildung von Betriebsmittelrücklagen die gesetzliche Verpflichtung (§ 83 Abs. 1 TGO). Gemeinden haben Betriebsmittelrücklagen in einem solchen Ausmaß zu bilden und zu halten, um Liquiditätsschwierigkeiten zu vermeiden sowie die Aufnahme von Kassen- und Kontokorrentkrediten hintanzuhalten.</p> |
| Jahresergebnis | <p>Das Jahresergebnis ergibt sich aus der Aufsummierung der Ergebnisse der Salden 1 bis 3 und zeigt das Gebarungsergebnis der Gemeinde Neustift im Stubaital ohne die Abwicklungen aus den Vorjahren (Überschussübertrag). Demnach erzielte die Gemeinde Neustift im Stubaital im Beobachtungszeitraum mit Ausnahme des Jahres 2014 durchwegs positive Jahresergebnisse, wobei das Jahresergebnis 2015 durch die Zahlungen der Gemeindegutsagargemeinschaft Neustift in besonderer Weise beeinflusst war.</p> |

7.2. Maastricht-Ergebnis

Finanzierungs-
saldo - Maastricht-
Ergebnis

Der Rechnungsquerschnitt bildet die Grundlage für die Ermittlung des Maastricht-Ergebnisses. Es ergibt sich aus den Ergebnissen der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen). Die Ausgaben und Einnahmen der marktbestimmten Betriebe werden dabei nicht berücksichtigt.

Für die Gemeinde Neustift im Stubaital war in den letzten fünf Jahresrechnungen folgendes Maastricht-Ergebnis ausgewiesen (Beträge in Tsd. €):

| Ableitung des Finanzierungssaldos | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|---|------------|------------|------------|-----------|--------------|
| Jahresergebnis Haushalt ohne A 85-89 und ohne Finanztransaktionen (Saldo 1 und 2) | 860 | 611 | 289 | 94 | 2.494 |
| Überrechnung Jahresergebnis A 85-89 | -39 | 148 | -22 | -80 | 15 |
| Finanzierungssaldo („Maastricht-Ergebnis“) | 821 | 759 | 268 | 14 | 2.509 |

Tab. 13: Maastricht-Ergebnis 2011 bis 2015

Der Finanzierungssaldo (Maastricht-Ergebnis) ist ein wichtiger Indikator für die finanzpolitische Einschätzung von Gemeindehaushalten. Im Rahmen des neuen Österreichischen Stabilitätspakts 2012, der rückwirkend mit 1.1.2012 in Kraft trat, wurde festgelegt, dass die Gemeinden - in Summe - weiterhin ein ausgeglichenes Maastricht-Ergebnis zu erreichen haben.

Bewertung

Die Gemeinde Neustift im Stubaital konnte demnach in den Jahren 2011 bis 2015 durchwegs positive Beiträge leisten. Der Finanzierungssaldo war im Jahr 2014 gering, während er im Jahr 2015 insbesondere durch die Zahlungen der Gemeindegutsagrargemeinschaft sehr hoch ausfiel.

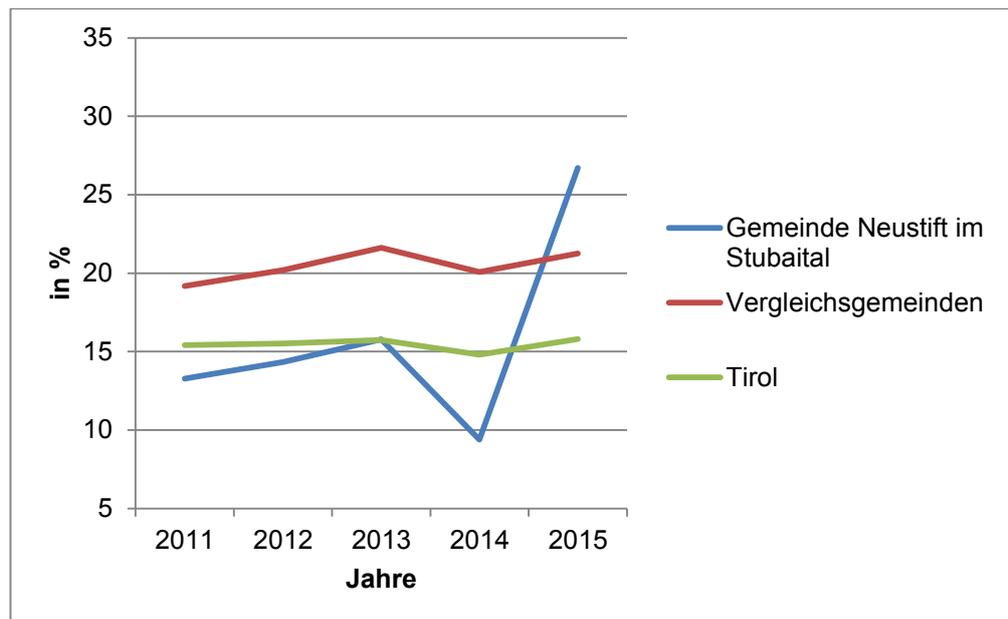
7.3. Ertragskraft

Öffentliche
Sparquote

Die Ertragskraft einer Gemeinde lässt sich an der Kennzahl „Öffentliche Sparquote“ messen. Je höher der Wert ist, desto mehr Finanzmittel stehen für die Vermögensgebarung (z.B. Investitionen) und die Finanztransaktionen (z.B. Schuldentilgungen oder Rücklagenbildungen) zur Verfügung.

Der Vergleich dieser Kennzahl über mehrere Jahre gibt Auskunft darüber, wie sich der finanzielle Handlungsspielraum der Gemeinde verändert hat. Entsprechend dem Bewertungsschema des KDZ⁴¹ ist eine „Öffentliche Sparquote“ über 25 % als „sehr gut“ und eine „Öffentliche Sparquote“ unter 5 % als „unzureichend“ zu bewerten.

Nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Kennzahl „Öffentliche Sparquote“ in der Gemeinde Neustift im Stubaital und den Referenzgemeinden:



Diagr. 4: Öffentliche Sparquote 2011 bis 2015

Entwicklung

Die „Öffentliche Sparquote“ erhöhte sich in der Gemeinde Neustift im Stubaital zunächst von 13,3 % (2011) auf 15,8 % (2013), ehe sie im Jahr 2014 deutlich auf 9,4 % sank. Diese Entwicklung war insbesondere dadurch gekennzeichnet, dass sich - wie bereits erwähnt - die Einnahmen aus eigenen Steuern und Ertragsanteilen zunächst stärker erhöhten als die Personalausgaben. Der Einbruch im Jahr 2014 war auf deutlich höhere Personal-, Verwaltungs- und Betriebsausgaben insbesondere in der Kinder- und Altenbetreuung sowie höhere öffentliche Transferzahlungen zurückzuführen.

Wie erwähnt war das Jahr 2015 maßgeblich von den Zahlungen der Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift beeinflusst. Ohne diese Einnahmen entspräche die „Öffentliche Sparquote“ mit 9,9 % jener des Jahres 2014.

⁴¹ Das KDZ entwickelte ein Bewertungsschema zur Beurteilung der Kennzahlen des KDZ-Quicktests. Dieses beruht auf der praktischen Beratungserfahrung des KDZ in österreichischen Gemeinden und der empirischen Untersuchung der österreichischen Gemeindefinanzrechnungsabschlüsse der vergangenen Jahre.

Gemeindevergleich Mit Ausnahme des Jahres 2015 war die „Öffentliche Sparquote“ der Vergleichsgemeinden mit Werten zwischen 19,2 % und 21,6 % stets höher als jene der Gemeinde Neustift im Stubaital. Die Differenz fiel insbesondere im Jahr 2014 deutlich aus. Die Werte der Gemeinde Neustift im Stubaital lagen im Beobachtungszeitraum auch meist unter den Durchschnittswerten aller Tiroler Gemeinden.

Bewertung Nach dem Bewertungsschema des KDZ kann die Ertragskraft der Gemeinde Neustift im Stubaital im Jahr 2013 als „durchschnittlich“ und in den Jahren 2011, 2012 und 2014 als „genügend“ qualifiziert werden. Der „sehr gute“ Wert des Jahres 2015 ist insofern zu relativieren, als er ohne die Zahlungen der Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift ebenfalls als „genügend“ einzustufen wäre. Der Rückgang in den beiden letzten Jahren kann als Hinweis auf eine sinkende Ertragskraft der Gemeinde Neustift im Stubaital interpretiert werden.

7.4. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Freie Finanzspitze Diese Kennzahl „Freie Finanzspitze“ (auch „Freie Manövriermasse“ genannt) zeigt den finanziellen Handlungsspielraum einer Gemeinde nach Abzug der laufenden Tilgungsverpflichtungen. Positive Werte zeigen an, dass einer Gemeinde Eigenmittel für Investitionen zur Verfügung stehen, während sich bei negativen Werten Investitionen nur durch Darlehensaufnahmen finanzieren lassen.

Die Gemeinde Neustift im Stubaital hatte in den Jahren 2011 bis 2015 folgende Manövriermasse (Beträge in Tsd. €):

| | 2011 | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|--|------------|------------|------------|------------|--------------|
| Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1) | 1.139 | 1.311 | 1.484 | 953 | 2.811 |
| Rückzahlung von Finanzschulden bei Trägern des öffentlichen Rechts (KZ 64) | 9 | 10 | 15 | 27 | 37 |
| Rückzahlungen von Finanzschulden bei anderen (KZ 65) | 747 | 648 | 699 | 700 | 752 |
| Freie Finanzspitze | 383 | 654 | 771 | 226 | 2.022 |

Tab. 14: Freie Finanzspitze 2011 bis 2015

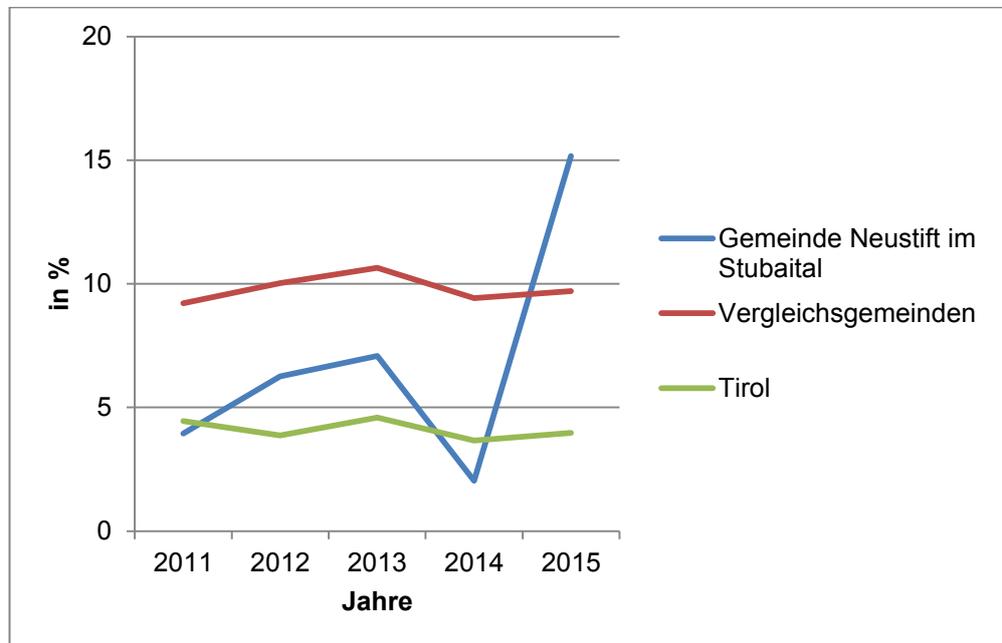
Der Gemeinde Neustift im Stubaital standen in den Jahren 2011 bis 2014 Mittel iHv € 226.137 bis € 770.666 für neue Maßnahmen, Projekte und Investitionen zur Verfügung. Die im Jahr 2015 dargestellten

Mittel resultierten im Wesentlichen aus den Zahlungen der Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift. Ohne diese zweckgebundenen Zahlungen hätte die „Freie Finanzspitze“ € 272.390 betragen.

Quote Freie Finanzspitze

Diese Kennzahl „Quote Freie Finanzspitze“ zeigt, wieviel Prozent der laufenden Einnahmen nach Berücksichtigung der ordentlichen Tilgungen für die Vermögensgebarung (z.B. Investitionen) und für sonstige Finanztransaktionen übrig bleiben. Werte ab 15 % sind als „sehr gut“ und negative Werte als „unzureichend“ zu beurteilen.

Nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Kennzahl „Quote Freie Finanzspitze“ der Gemeinde Neustift im Stubaital und den Referenzgemeinden:



Diagr. 5: Quote Freie Finanzspitze 2011 bis 2015

Entwicklung

Der Verlauf dieser Kennzahl entsprach in etwa jenem der „Öffentlichen Sparquote“. Sie erhöhte sich bei der Gemeinde Neustift im Stubaital in den Jahren 2011 bis 2013 von 3,9 % auf 7,1 %, verringerte sich im Jahr 2014 auf 2,0 % und war im Jahr 2015 von den bereits mehrfach erwähnten Zahlungen beeinflusst. Ohne diese Zahlungen hätte die „Quote Freie Finanzspitze“ 1,9 % statt 15,2 % betragen.

Gemeindevergleich

Mit Ausnahme des Jahres 2015 lagen die Werte der Gemeinde Neustift im Stubaital unter den Durchschnittswerten der Vergleichsgemeinden (zwischen 9,2 % und 10,7 %). Sie entsprachen in etwa den Durchschnittswerten aller Gemeinden Tirols, deren Bandbreite im Beobachtungszeitraum zwischen 3,7 % und 4,6 % lag.

Bewertung

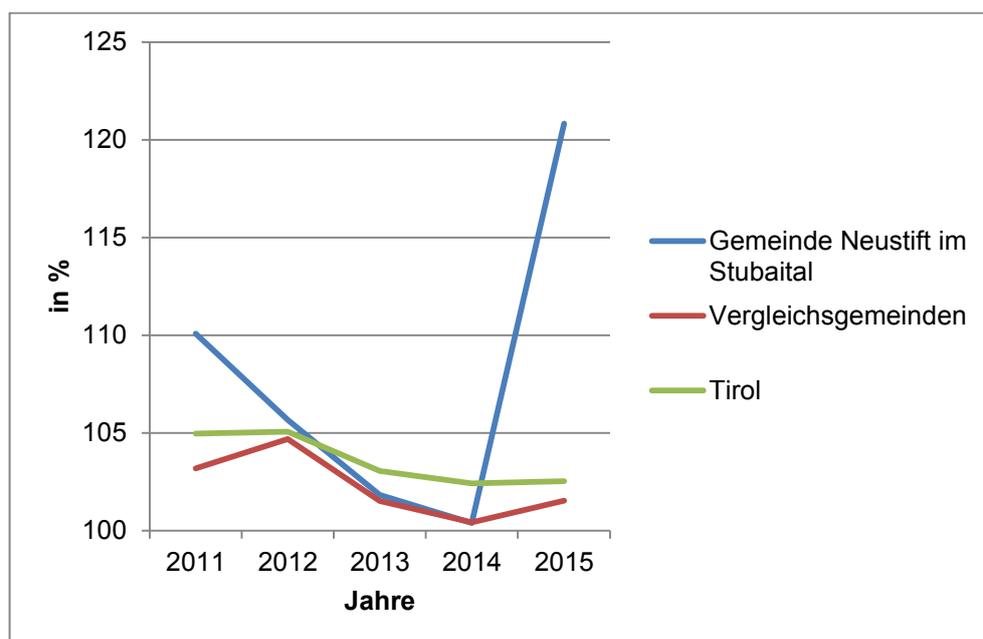
Nach dem Bewertungsschema des KDZ kann die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Neustift im Stubaital in den Jahren 2012 und 2013 als „durchschnittlich“ und in den Jahren 2011 und 2014 als „genügend“ qualifiziert werden. Der „sehr gute“ Wert des Jahres 2015 ist insofern zu relativieren, als er ohne die Zahlungen der Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift ebenfalls als „genügend“ einzustufen wäre. Der Rückgang in den beiden letzten Jahren ist ein Hinweis darauf, dass weniger Mittel für Investitionen zur Verfügung standen.

7.5. Eigenfinanzierungskraft

Eigenfinanzierungsquote

Liegt der Wert der Kennzahl „Eigenfinanzierungsquote“ über 100 %, so übersteigen die angeführten Einnahmen aus der laufenden Gebahrung und der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) die diesbezüglichen Ausgaben und es sind Finanzmittel für Finanztransaktionen (z.B. Schuldentilgungen oder Rücklagenzuführungen) übrig. Bei Werten unter 100 % müssen zur Deckung der Ausgaben der laufenden Gebahrung und der Vermögensgebarung Finanztransaktionen (z.B. Neuverschuldung oder Auflösung von Rücklagen) vorgenommen werden. Idealerweise sollte die „Eigenfinanzierungsquote“ langfristig bei 100 % liegen. Werte über 105 % signalisieren eine positive und Werte unter 90 % eine negative Entwicklung.

Nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Kennzahl „Eigenfinanzierungsquote“ der Gemeinde Neustift im Stubaital und den Referenzgemeinden:



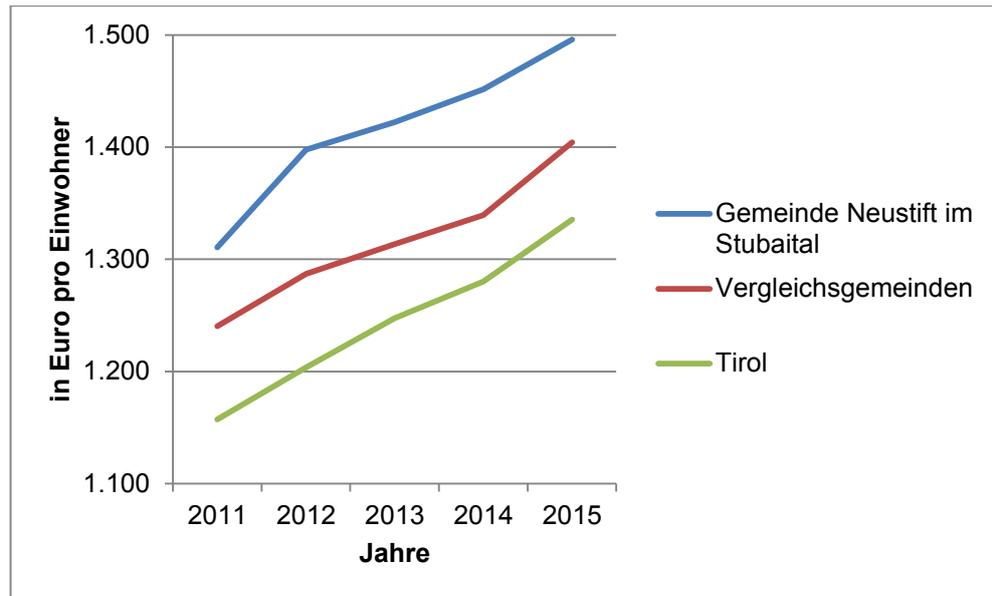
Diagr. 6: Eigenfinanzierungsquote 2011 bis 2015

| | |
|-----------------------------------|---|
| Entwicklung | Die „Eigenfinanzierungsquote“ der Gemeinde Neustift im Stubaital lag im Beobachtungszeitraum durchwegs über 100 %, wobei in den Jahren 2011 bis 2014 ein tendenzieller Rückgang von 110,1 % auf 100,4 % festzustellen war. Der hohe Wert im Jahr 2015 (120,8 %) ist insofern zu relativieren, als er ohne die Zahlungen der Gemeindegutsagrargemeinschaft bei 106,3 % gelegen wäre. |
| Gemeindevergleich | Mit Ausnahme der Jahre 2011 und 2015 lagen die Werte der Gemeinde Neustift im Stubaital in etwa auf dem Niveau der Referenzgemeinden (zwischen 100,4 % und 105,1 %). |
| Bewertung | Nach dem Bewertungsschema des KDZ war die Eigenfinanzierungskraft der Gemeinde Neustift in den Jahren 2011, 2012 und 2015 als „sehr gut“ und in den Jahren 2013 und 2014 als „gut“ zu bezeichnen. Diese Werte waren insbesondere in den Jahren 2011 und 2015 höher als jene der Referenzgemeinden. |
| Finanzkraft gemäß § 21 Abs. 5 FAG | <p>Die Eigenfinanzierungskraft einer Gemeinde ist wesentlich von deren Finanzkraft beeinflusst. Diese wird gemäß § 21 Abs. 5 FAG aus den gemeindeeigenen Steuern (z.B. Grundsteuer, Kommunalsteuer) und den Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ermittelt. Im Rechnungsquerschnitt sind die Gemeindeabgaben in der KZ 10 und die Ertragsanteile in der KZ 11 dargestellt.</p> <p>Die Einnahmen aus den erwähnten Abgaben erhöhten sich in der Gemeinde Neustift im Stubaital im Beobachtungszeitraum von 5,9 Mio. € (2011) um 1,0 Mio. € oder 17,0 % auf 6,9 Mio. € (2015). Deren Anteil an den laufenden Einnahmen⁴² blieb in den Jahren 2011 bis 2015 mit rd. 60 % konstant.</p> |
| eigene Steuern | Die eigenen Steuern der Gemeinde Neustift im Stubaital sind wesentlich von den Kommunalsteuern, deren Volumen sich im Beobachtungszeitraum von 1,0 Mio. € (2011) auf 1,2 Mio. € (2015) erhöhte, beeinflusst. Das Ausmaß ist von mehreren Einflussfaktoren (z.B. wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmen, Zu- und Absiedelungen) abhängig. Die Kommunalsteuer ist eine selbstberechnende Abgabe und monatlich fällig. Außerdem haben alle Unternehmer der zuständigen Gemeinde für jedes abgelaufene Kalenderjahr bis spätestens 31. März des Folgejahres bzw. bei Schließung der Betriebsstätte binnen eines Monats ab Schließung eine Steuererklärung über die Berechnungsgrundlagen abzugeben. |

⁴² ohne die Zahlungen der Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift im Jahr 2015

| | |
|----------------------------|---|
| | <p>Im Vergleich mit anderen Gemeinden waren die Grundsteuereinnahmen der Gemeinde Neustift im Stubaital mit 458,9 Tsd. € (2011) bis 496,8 Tsd. € (2015) relativ hoch. Das hohe Ausmaß hängt wesentlich mit der Gemeindegröße und den vorhandenen Grundflächen zusammen.</p> |
| Abgaben- ertragsanteile | <p>Die Abgabenertragsanteile der Gemeinde Neustift im Stubaital erhöhten sich im Beobachtungszeitraum von 4,3 Mio. € (2011) auf 5,0 Mio. € (2015). Diese im Vergleich mit anderen Gemeinden relativ hohen Einnahmen sind wesentlich von der Getränkesteuerausgleichsregelung (z.B. 2015: 1,3 Mio. €) geprägt.</p> <p>Seit der EU-bedingten Abschaffung der Getränkesteuer im Jahr 2000 erhielten die Gemeinden im Wege des Finanzausgleichs als Ersatz einen Getränkesteuerausgleich. Für Tourismuskommunen wie Neustift im Stubaital waren diese Einnahmen ein wesentlicher Teil ihres Jahresbudgets.</p> |
| Hinweis | <p>Der LRH weist darauf hin, dass die im November 2016 erfolgte Einigung über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2017 u.a. den Wegfall dieser Getränkesteuerausgleichsregelung vorsieht. Diese und andere entfallene, teils „historisch gewachsene“ Regelungen (z.B. Bedarfsausgleich) sollen die Verteilung der Ertragsanteile an Länder und Gemeinden wesentlich vereinfachen. Dabei sollen etwa die besonderen Aufgaben der Tourismuskommunen durch die Zahl der Nächtigungen berücksichtigt werden. Das neue Paktum über den Finanzausgleich ab dem Jahr 2017 sieht auch Übergangsregelungen für jene Gemeinden, deren Ertragsanteile gegenüber dem Vorjahr unter der Hälfte des Landesdurchschnitts ansteigen, vor. Solche Gemeinden sollen eine aus den Ertragsanteilen aller Gemeinden des Landes finanzierte Aufstockung erhalten („Dynamik-Garantie“).⁴³</p> |
| Finanzkraft pro Kopf | <p>Setzt man die erwähnten Abgaben in Relation zur Anzahl der Einwohner, so ergibt sich die Kennzahl „Finanzkraft pro Kopf“. Diese Kennzahl hatte im Beobachtungszeitraum für die Gemeinde Neustift im Stubaital und die Referenzgemeinden folgende Entwicklung:</p> |

⁴³ siehe Analyse des Budgetdienstes der Parlamentsdirektion, Finanzausgleich 2017 bis 2021 (November 2016)



Diagr. 7: Finanzkraft pro Kopf 2011 bis 2015

| | |
|-------------|---|
| Entwicklung | Die „Finanzkraft pro Kopf“ erhöhte sich in der Gemeinde Neustift im Stubaital in den Jahren 2011 bis 2015 kontinuierlich von € 1.311 auf € 1.496. Sie entwickelte sich entsprechend dem Durchschnitt der Referenzgemeinden, allerdings auf einem deutlich höheren Niveau. Die „Finanzkraft pro Kopf“ war in der Gemeinde Neustift im Stubaital im Beobachtungszeitraum um durchschnittlich € 98,7 höher als jene der Vergleichsgemeinden und um durchschnittlich € 170,9 höher als jene aller Gemeinden Tirols. |
| Bewertung | Die Gemeinde Neustift im Stubaital zählte im Beobachtungszeitraum zu den 30 finanzstärksten Gemeinden Tirols (z.B. 2015: 28.). Von den 50 Vergleichsgemeinden wiesen lediglich vier Gemeinden (Kundl, Sölden, Mayrhofen und Seefeld in Tirol) eine höhere Finanzkraft als die Gemeinde Neustift im Stubaital auf. |
| Hinweis | Der LRH weist darauf hin, dass eine bessere Finanzkraft grundsätzlich positive Auswirkungen für eine Gemeinde hat. Dies zeigt sich im größeren finanziellen Handlungsspielraum dieser Gemeinden. Die Finanzkraft ist aber auch die Basis für mehrere öffentliche Transferzahlungen (z.B. Mindestsicherung, Behindertenhilfe) und die Landesumlage. Finanzkräftigere Gemeinden wie Neustift im Stubaital haben daher vergleichsweise höhere Beiträge zu leisten. |

8. Schuldenmanagement

Das Schuldenmanagement zählt zu den Aufgaben der Finanzverwaltung. Sie hat insbesondere

- täglich die Liquidität der Gemeinde sicherzustellen,
- die geplanten Darlehen termingerecht und zu marktgerechten Konditionen aufzunehmen,
- die Ausgaben für die Zinsen langfristig bei begrenztem Risiko zu optimieren,
- die Struktur des Schuldenportfolios entsprechend zu gestalten und
- eine termingerechte Rückzahlung bestehender Verbindlichkeiten zu gewährleisten.

Die Gemeinde Neustift im Stubaital nahm zur Finanzierung ihrer Projekte mehrmals Darlehen in Anspruch. Außerdem finanzierte sie einzelne Anschaffungen mittels Leasing und übernahm mehrere Haftungen.

Zur Realisierung einzelner Großprojekte entschied sich die Gemeinde Neustift im Stubaital auch für andere Finanzierungsformen. Neben der Auslagerung von Darlehensschulden (z.B. Aufnahme durch die Gemeinde Neustift im Stubaital Immobiliengesellschaft mbH) wählte sie für die Errichtung des neuen Vinzenzheims ein Mietmodell mit einem gemeinnützigen Wohnbauträger.

Nachfolgende Darstellungen beziehen sich auf die einzelnen Finanzierungsformen und die daraus entstandenen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde Neustift im Stubaital.

8.1. Darlehensschulden

Gemäß § 17 Abs. 2 Z. 4 und 5 VRV sind dem Rechnungsabschluss Nachweise über den Schuldenstand und den Schuldendienst in den vorgegebenen Gliederungen anzuschließen. Die Darlehensschulden und die Schuldendienstverpflichtungen (= Tilgungen und Zinsen) der Gemeinde Neustift im Stubaital entwickelten sich in den Jahren 2013 bis 2015 wie folgt:

| Darlehensschulden | 2013 | 2014 | 2015 |
|---------------------------------|------------------|------------------|------------------|
| Schuldenstand zum 1.1. | 5.245.500 | 5.660.829 | 5.443.620 |
| Zugang | 1.129.088 | 510.000 | 0 |
| Tilgungen | 713.758 | 727.209 | 788.438 |
| Schuldenstand zum 31.12. | 5.660.829 | 5.443.620 | 4.655.182 |
| Zinsen | 121.237 | 119.204 | 104.099 |
| Schuldendienst | 834.995 | 846.413 | 892.537 |

Tab. 15: Entwicklung Darlehensschulden 2013 bis 2015

Vollständigkeit

Der LRH konnte die Vollständigkeit der Darlehen mit den von ihm angeforderten Bankbriefen und die Richtigkeit der ausgewiesenen Verbindlichkeiten mit den vorgelegenen Bankbelegen abstimmen.

Der Ausweis der Darlehensschulden im Rechnungsabschluss entsprach den Vorgaben der VRV. Es fehlte allerdings bei sechs Darlehen, die vor dem Jahr 1999 aufgenommen wurden, der Vermerk der entsprechenden Beschlüsse des Gemeinderats. Er hat sich davon überzeugt, dass für alle Darlehensaufnahmen entsprechende Beschlüsse vorliegen.

Für ein Darlehen iHv € 700.000 hatte die Gemeinde Neustift im Stubaital bis zum Prüfungszeitpunkt keine Tilgungen zu leisten. Die Laufzeit dieses Darlehens wurde mehrmals, zuletzt mit Beschluss des Gemeinderats vom 3.5.2016 bis 31.1.2017, verlängert.

Zweck dieses endfälligen, kontokorrentmäßig geführten Darlehens war die Finanzierung eines Liegenschaftsankaufs. Die Gemeinde Neustift im Stubaital ersteigerte im Jahr 2008 eine Liegenschaft, veräußerte im Jahr 2010 einen Teil dieser Liegenschaft und riss im Jahr 2015 das darauf befindliche Gebäude ab. Sie plant auf dieser Liegenschaft, die sich in unmittelbarer Nähe zum Vinzenzheim befindet, in Zusammenarbeit mit einem gemeinnützigen Wohnbauträger ein Sozialprojekt (Betreutes Wohnen und Tagespflege) zu errichten. Bis zum Prüfungszeitpunkt wurde darüber noch keine endgültige Entscheidung getroffen.

Hinweis

Der LRH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Ausgaben für die Liegenschaft (Ankauf, Abbruch, Finanzierung) unter Berücksichtigung des Teilverkaufs zum Stichtag 23.4.2015 mit € 902.415 zu Buche standen. Hiervon entfielen auf die Zinszahlungen des diesbezüglichen Darlehens insgesamt € 102.018.

| | |
|--------------------|---|
| Kontokorrentkredit | <p>Der dargestellte Nachweis enthält nicht den Kontokorrentkredit, den sich die Gemeinde Neustift im Stubaital mit Zustimmung des Gemeinderats vom 9.11.2010 und der Aufsichtsbehörde einräumen ließ. Die betreffende Bank gewährte der Gemeinde Neustift im Stubaital einen Überziehungsrahmen iHv € 400.000, um allfällige Zahlungseingpässe überbrücken zu können. Die Aufsichtsbehörde gab hierzu am 13.12.2010 ihre Zustimmung.</p> <p>Die Laufzeit dieses variabel verzinsten Kreditrahmens endete am 31.12.2016. Die diesbezüglichen Ausgaben bezogen sich auf allfällige Zinsen und eine vierteljährliche Bereitstellungsprovision iHv € 500.</p> |
| Darlehenszwecke | <p>Das dargestellte Darlehensvolumen verteilt sich auf insgesamt 40 Einzeldarlehen, wovon zum Jahresende 2015 noch 36 Darlehen mit 4,7 Mio. € aushafteten. Sie wurden für verschiedene Zwecke (z.B. Einrichtung Vinzenzheim, Dorfgestaltung, Straßenbau- und Kanalmaßnahmen, Ankauf Liegenschaften, Beteiligungen) bei fünf Banken und beim Wasserleitungsfonds aufgenommen. Drei Darlehen, welche die Gemeinde Neustift im Stubaital für den Ankauf von Wohngebäuden benötigte, sind Wohnbauförderungsdarlehen.</p> |
| Laufzeiten | <p>Mit Ausnahme von neun Bankdarlehen sowie der Wohnbauförderungsdarlehen haben die Darlehen der Gemeinde Neustift im Stubaital durchwegs eine Laufzeit von maximal zehn Jahren. Alle zum Jahresende 2015 aushaftenden Darlehen werden planmäßig im Jahr 2027 getilgt sein.</p> |
| Darlehensaufnahmen | <p>Die Gemeinde Neustift im Stubaital nahm im Jahr 2013 sechs Bankdarlehen iHv 1,1 Mio. € und im Jahr 2014 fünf Bankdarlehen iHv € 510.000 auf. Im Jahr 2015 - sowie auch im Jahr 2016 - waren keine Darlehensaufnahmen notwendig.</p> |
| Hinweis | <p>Der LRH weist in diesem Zusammenhang allerdings darauf hin, dass die Gemeinde Neustift im Stubaital die Finanzierung ihres Anteils am Projekt „Schulcampus“ großteils mit Fremdmitteln vornehmen wird müssen. Der Finanzierungsplan sieht u.a. vor, dass die Gemeinde Neustift im Stubaital ein Bankdarlehen iHv 8 Mio. € aufnimmt. Die Rückzahlungen dieses Darlehens werden künftig die jährlichen Bankverpflichtungen deutlich erhöhen.</p> |
| Darlehensvergabe | <p>Der LRH stellt anhand mehrerer Beispiele fest, dass die Gemeinde Neustift im Stubaital bei Darlehensaufnahmen bis zu acht Banken kontaktierte und die Auswahl der Bank entsprechend begründete.⁴⁴</p> |

⁴⁴ siehe beispielsweise Vier-Augen-Prinzip nach § 9 des Gesetzes über die risikoaverse Finanzgebarung des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger öffentlicher Rechtsträger in Tirol, LGBl. Nr. 157/2013

Die Vergabeentscheidungen traf letztlich der Gemeinderat anhand der ihm vorgelegten Darlehenspiegel.

Tilgungen

Kürzere Laufzeiten bewirken grundsätzlich höhere Tilgungen. Dies zeigt sich in der Gemeinde Neustift daran, dass die jährlichen Tilgungen im Beobachtungszeitraum zwischen 7,0 % und 7,8 % des ursprünglichen Darlehensvolumens betragen.

Die Tilgungen erfolgten im Beobachtungszeitraum mit einer Ausnahme planmäßig. Ein mit € 26.319 aushaftendes Wohnbauförderungsdarlehen hat das Land Tirol im Jahr 2015 fällig gestellt, nachdem die Gemeinde Neustift im Stubaital das darauf befindliche Gebäude abreißen ließ und die Liegenschaft verkaufte. Bei drei anderen Darlehen endete im Beobachtungszeitraum die Laufzeit.

Die Darlehenstilgungen erhöhten sich insbesondere im Jahr 2015 deutlich auf € 788.438. Diese Entwicklung war auf die erwähnte vorzeitige Tilgung eines Darlehens und im Wesentlichen auf den Beginn der Rückzahlungen der in den Jahren 2013 und 2014 aufgenommenen Darlehen zurückzuführen.

Darlehensstand zum 31.12.

Unter Berücksichtigung der Neuaufnahmen und der Rückzahlungen lässt sich für den Beobachtungszeitraum feststellen, dass die Gemeinde Neustift im Stubaital im Jahr 2013 eine Neuverschuldung iHv € 415.330 einging. In den beiden Folgejahren konnte sie allerdings den Schuldenstand um € 217.209 (2014) und € 788.438 (2015) beträchtlich reduzieren. Da die Gemeinde Neustift im Stubaital auch im Jahr 2016 keine Neuaufnahme von Darlehen plante, wird sich der Darlehensstand im Jahr 2016 weiter reduzieren.

Verzinsung

Die jährlichen Zinsausgaben haben sich im Beobachtungszeitraum verringert und sind wesentlich von der Niedrigzinsphase der letzten Jahre beeinflusst. Die Bankdarlehen der Gemeinde Neustift im Stubaital sind teils fix und teils variabel (6 Monats-EURIBOR plus Aufschlag) verzinst. Die Bandbreite der Darlehensverzinsung erstreckte sich beispielsweise im Jahr 2015 von 0,22 % bis 4,11 %. Die Untergrenze reduzierte sich bis zum Prüfungszeitpunkt entsprechend der Entwicklung des Referenzzinssatzes⁴⁵ auf 0,01%.

Eine variable Verzinsung bringt Vorteile, wenn sich der Referenzzinssatz - wie beispielsweise im Beobachtungszeitraum - verringert und dies allenfalls für den Schuldenabbau genutzt wird. Der Gemeinde Neustift im Stubaital kommt die historische Niedrigzinsphase insofern zugute, als sie bei mehreren Darlehen Pauschalratenvereinbarungen traf. Dadurch erhöhte die geringere Zinsbelastung den Tilgungsanteil.

⁴⁵ beispielsweise betrug der 6-Monats-Euribor zum 11.11.2016 -0,21 %

Eine variable Verzinsung birgt allerdings - vor allem bei langen Laufzeiten - auch ein Kostenrisiko. Ein Anstieg des Zinsniveaus am Kapitalmarkt kann unerwartete Belastungen bringen.

Die Gemeinde Neustift im Stubaital hat im Jahr 2013 eine Anpassung der Konditionen vornehmen müssen. Der Gemeinderat stimmte mit Beschluss vom 26.11.2013 dem Ansuchen von drei Banken zu, bei acht Darlehen die vereinbarten Zinsaufschläge um rd. 0,5 % zu erhöhen. Die Banken begründeten dies mit den Entwicklungen am Kapitalmarkt (z.B. Leitzinsentwicklung, verschärfte Auflagen Basel III). Bei allen acht Darlehen waren ursprünglich sehr niedrige Zinsaufschläge vereinbart.

Die Gemeinde Neustift im Stubaital vereinbarte bei mehreren Darlehen Fixzinssätze. Eine Fixzinssatzvereinbarung gibt dem Darlehensnehmer grundsätzlich Planungssicherheit, hatte jedoch keine Auswirkungen auf die Zinsentwicklung der letzten Jahre. So hat die Gemeinde Neustift im Stubaital mehrere, insbesondere im Jahr 2009 aufgenommene Darlehen mit Fixzinssätzen zwischen 3,5 % und 4,1 %.

Empfehlung an die Gemeinde Neustift im Stubaital

Aufgrund der teilweise langen Laufzeiten (z.B. Restlaufzeit bis 2027) und des relativ hohen Darlehensvolumens dieser Darlehen empfiehlt der LRH, mit den betreffenden Banken Verhandlungen über Zinssatzanpassungen zu führen oder Umschuldungen der betreffenden Darlehen vorzunehmen.

Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital

Mit den darlehensgebenden Banken der fix verzinsten Darlehen wurden auf Empfehlung des LRH Gespräche bzw. Verhandlungen hinsichtlich möglicher Zinsreduktionen geführt. Die Befassung der zuständigen Gremien hinsichtlich einer Umschuldung eines Darlehens ist im Zeitpunkt der Stellungnahme noch ausständig.

Annuitäten- und Finanzierungszuschüsse

Die Gemeinde Neustift im Stubaital erhielt für die in den Jahren 1998 bis 2002 errichteten und teilweise mit Darlehen finanzierten Abwasserbeseitigungsanlagen (Bauabschnitte 06 bis 09) Förderungen in Form von Annuitäten- und Finanzierungszuschüssen. Diese halbjährlich geleisteten Zuschüsse betragen beispielsweise im Jahr 2015 € 64.555. Deren „Laufzeiten“ sind den diesbezüglichen Darlehenslaufzeiten (bis 2027) angepasst.

Außerdem übernahmen für den Teilabschnitt 09 mehrere „Anrainer“ (z.B. Stubaier Gletscherbahn) vereinbarungsgemäß den nicht durch den Finanzierungszuschuss gedeckten Schuldendienst (z.B. 2015: € 31.051).

Durch diese Zuschuss- und Beitragsleistungen verringert sich der Schuldendienst aller Darlehen der Gemeinde Neustift im Stubaital beispielsweise im Jahr 2015 um € 95.606 auf € 796.931. Der LRH stellt diesbezüglich fest, dass diese Zuschüsse im Nachweis über den Schuldenstand zwar im Voranschlag, nicht jedoch im Rechnungsabschluss als „Ersätze“ dargestellt sind.

Anregung Der LRH regt im Sinne der Vollständigkeit und Transparenz an, die erwähnten Zuschüsse und Beiträge auch im Nachweis des Rechnungsabschlusses aufzunehmen.

Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital *Die Anregung des LRH, die erwähnten Zuschuss- und Beitragsleistungen im Sinne der Vollständigkeit und Transparenz auch im Nachweis des Rechnungsabschlusses aufzunehmen, wurde umgesetzt.*

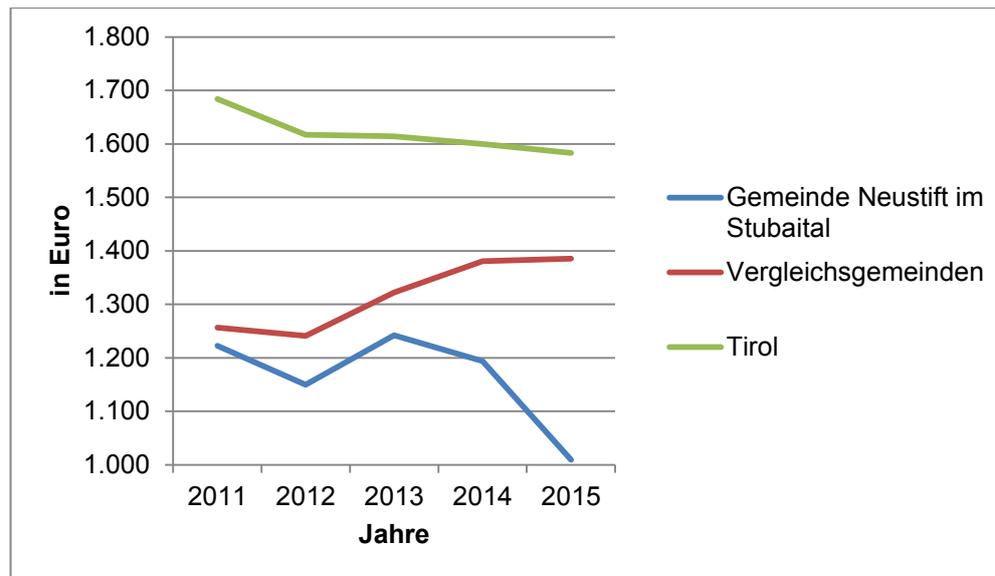
Aktenverwaltung Der LRH nahm Einsicht in die einzelnen Darlehensvertragsakten und stellt fest, dass die Darlehensakten die Ausschreibungsunterlagen, die notwendigen Gemeinderatsbeschlüsse und aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck sowie die Schuldurkunden samt Tilgungsplänen und die betreffenden Kontoauszüge enthielten.

Bewertung Die Gemeinde Neustift im Stubaital hatte zur Finanzierung vieler Vorhaben Darlehen aufgenommen. Aufgrund der großteils kurzen Laufzeiten war der jährliche Schuldendienst mit beispielsweise € 892.537 bzw. € 796.931 (unter Berücksichtigung der Annuitäten und Finanzierungszuschüsse) im Jahr 2015 relativ hoch. Für die Gemeinde Neustift im Stubaital - wie für alle Darlehensnehmer - wirkte sich die Niedrigzinsphase positiv aus.

Finanzkennzahlen

Im Gegensatz zur Haushalts- und Finanzanalyse beziehen sich die nachfolgenden Kennzahlen auf den Haushaltsquerschnitt gemäß TGO und sind den jährlichen Gemeindefinanzberichten entnommen.

Pro-Kopf-Verschuldung Die Kennzahl „Pro-Kopf-Verschuldung“ resultiert aus dem Verhältnis Schuldenstand zu Anzahl der Einwohner. Nachfolgendes Diagramm zeigt die „Pro-Kopf-Verschuldung“ der Gemeinde Neustift im Stubaital im Vergleich mit den Referenzgemeinden im Beobachtungszeitraum (Beträge in €):



Diagr. 8: Verschuldung pro Kopf 2011 bis 2015

Die „Pro-Kopf-Verschuldung“ der Gemeinde Neustift im Stubaital entwickelte sich im Beobachtungszeitraum insofern positiv, als sich diese im Jahr 2013 infolge mehrerer Darlehensaufnahmen zwar geringfügig erhöhte, in den beiden Folgejahren allerdings von € 1.242 (2013) auf € 1.009 (2015) deutlich verringerte.

Vergleichsgemeinden

Die Entwicklung der Gemeinde Neustift im Stubaital war in den Jahren 2011 bis 2013 ähnlich jener der Vergleichsgemeinden. In den beiden Folgejahren und insbesondere im Jahr 2015 war die „Pro-Kopf-Verschuldung“ allerdings deutlich besser als jene der Vergleichsgemeinden (z.B. 2015: € 1.385).

Landesvergleich

Im Vergleich zu allen Gemeinden Tirols war die „Pro-Kopf-Verschuldung“ der Gemeinden Neustift im Stubaital im Beobachtungszeitraum um durchschnittlich € 456 besser. Der Landesdurchschnitt verringerte sich von € 1.684 (2011) auf € 1.583 (2015).

Bewertung

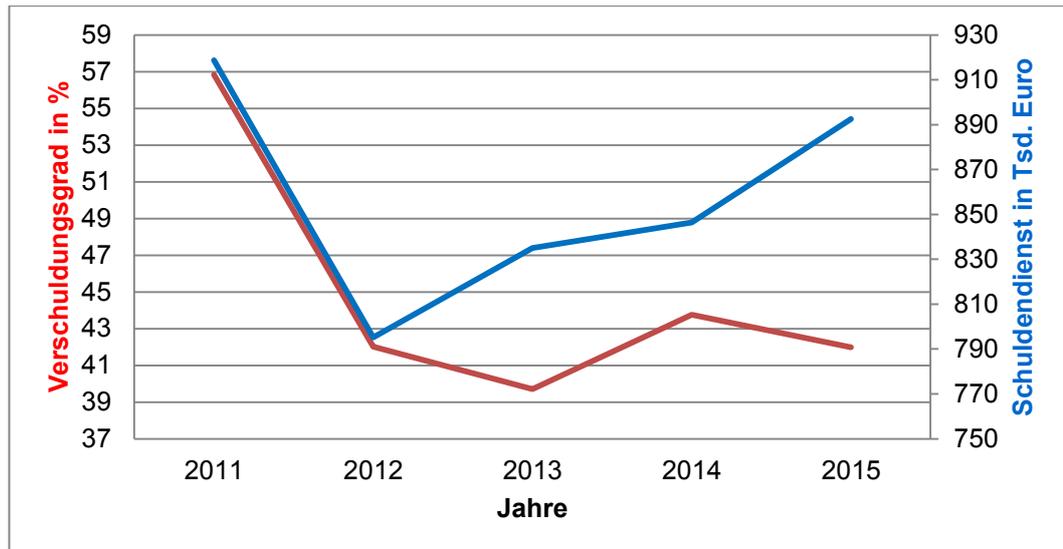
Der LRH wertet die durch die „Nicht-Aufnahme“ von Bankdarlehen begünstigte Entwicklung der Darlehensstände positiv. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Vergleichsgemeinden war teilweise deutlich höher.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass sich diese Feststellung ausschließlich auf die von den Gemeinden aufgenommenen Darlehen bezieht, da sie die ausgelagerten Schulden (siehe nachfolgende Abschnitte) nicht berücksichtigt.

Schuldendienst und Verschuldungsgrad

Das nachfolgende Diagramm zeigt den Schuldendienst sowie den Verschuldungsgrad der Gemeinde Neustift im Stubaital im Beobachtungszeitraum:



Diagr. 9: Verschuldungsgrad und Schuldendienst 2011 bis 2015

Schuldendienst

Der Schuldendienst verringerte sich im Jahr 2012 von € 918.698 auf € 795.132, ehe er sich - aus den bereits erwähnten Gründen - kontinuierlich bis zum Jahr 2015 auf € 892.537 erhöhte. Im Gegensatz zum Schuldenstand, der sich insbesondere im Jahr 2015 deutlich verringerte, war diese Entwicklung vom ansteigenden Schuldendienst geprägt. Die Gemeinde Neustift im Stubaital nutzte das günstige Zinsniveau dazu, um vermehrt ihre Darlehen zu tilgen.

Verschuldungsgrad

Der Verschuldungsgrad drückt das Verhältnis des Schuldendienstes zum Bruttoüberschuss (= Differenz aus fortdauernden Einnahmen zu fortdauernden Ausgaben ohne Schuldendienst) aus. Dessen Entwicklung kann von beiden Faktoren wesentlich beeinflusst sein.

Der Verschuldungsgrad verringerte sich insbesondere im Jahr 2012 deutlich von 56,8 % auf 42,0 % und korrespondierte mit jener des Schuldendienstes. Im Gegensatz zum ansteigenden Schuldendienst veränderte sich der Verschuldungsgrad in den Folgejahren nur unwesentlich. Er wies im Jahr 2015 denselben Wert wie im Jahr 2012 auf.

Diese konträre Entwicklung war im Wesentlichen der Berechnungsbasis geschuldet. Der Bruttoüberschuss war in den Jahren 2013 und 2015 mit jeweils 2,1 Mio. € in etwa gleich hoch, aber um rd. € 200.000 höher als in den Jahren 2012 und 2014. Der Bruttoüberschuss war - wie bereits erwähnt - von mehreren ausgabenseitigen Maßnahmen, wie insbesondere höheren Personalausgaben in der Kinderbetreuung und im Alten- und Pflegeheim sowie auf der Einnahmenseite von der Entwicklung der Abgabenertragsanteile und der eigenen Steuern wesentlich beeinflusst.

Hinweis Der LRH weist darauf hin, dass entsprechend dem Gemeindefinanzbericht der Verschuldungsgrad aller Gemeinden Tirols im Jahr 2015 bei 28,6 % lag. Dieser Wert hat sich im Beobachtungszeitraum nur geringfügig geändert.

Bewertung Abgesehen vom Jahr 2011 zählte die Gemeinde Neustift im Stubaital nach der Klassifizierung des Verschuldungsgrades⁴⁶ durchwegs zu den „Gemeinden mit mittlerer Verschuldung“ (Verschuldungsgrad zwischen 21 % und 50 %). Wenn die längerfristige Entwicklung auch positiv zu werten ist, wies die Gemeinde Neustift im Stubaital im Vergleich mit allen Gemeinden Tirols einen um rd. 10 % höheren Wert auf.

8.2. Leasing

Allgemeines Leasing wurde von den Gemeinden vielfach bei der Beschaffung von Vermögensgegenständen als Finanzierungsform genutzt. Dabei wird das Leasingobjekt vom Leasinggeber beschafft und finanziert sowie dem Leasingnehmer gegen Zahlung eines vereinbarten Leasingentgeltes zur Nutzung überlassen. Diese Entgelte sind - in Bezug auf die Verschuldung - nicht maastrichtrelevant und haben auch keine Auswirkungen auf den Verschuldungsgrad. Die Verbindlichkeiten aus Leasingverträgen werden - anders als die Finanzschulden - nicht zum öffentlichen Schuldenstand gezählt.

Die VRV und die TGO enthalten keine Bestimmungen hinsichtlich eines Nachweises von Leasingverpflichtungen. Das Führen eines Nachweises für unbewegliches Anlagevermögen lässt sich allenfalls aus den verfahrensrechtlichen Bestimmungen der TGO ableiten, wonach sich die Zustimmung des Gemeinderats und die diesbezügliche aufsichtsbehördliche Genehmigung auf den Abschluss solcher Leasingverträge beziehen.

Hinweis Der LRH weist diesbezüglich auf die neue VRV 2015, welche u.a. die Führung eines Leasing spiegels als Beilage zum Rechnungsabschluss vorsieht, hin.

bewegliches Anlagevermögen Die Gemeinde Neustift im Stubaital schloss im Prüfungszeitraum keine Immobilien-Leasingverträge ab. Leasingverpflichtungen bestanden für zwei Fahrzeuge. Die diesbezüglichen Leasingentgelte verringerten sich im Prüfungszeitraum von € 25.613 (2013) auf € 18.384 (2015).

⁴⁶ Siehe jährliche Gemeindefinanzberichte

Die Gemeinde Neustift im Stubaital hatte im Zeitraum 2005 bis 2015 ein Feuerwehr-Tanklöschfahrzeug geleast. Nach dessen Laufzeitende im Februar 2015 erwarb sie das Eigentum um den vereinbarten Restwert von € 15.000. Im August 2015 schloss die Gemeinde Neustift im Stubaital einen weiteren Leasingvertrag zur Nutzung eines Doppelkabine-Pritschenwagens. Die Laufzeit dieses Vertrages beträgt 36 Monate mit der Möglichkeit, das Fahrzeug um einen Restwert von € 6.000 (exkl. USt.) zu erwerben.

Im Gegensatz zu vielen anderen Gemeinden, welche in den Rechnungsabschlüssen nur das Immobilienleasing erfassten, stellte die Gemeinde Neustift im Stubaital im diesbezüglichen Nachweis ihre beiden Fahrzeugleasings dar.

Bewertung

Die Gemeinde Neustift im Stubaital hat die Möglichkeit des Leasings als Finanzierungsform im Prüfungszeitraum kaum genutzt. Der LRH wertet es positiv, dass sie ihre geleasteten Fahrzeuge - im Gegensatz zu vielen anderen Gemeinden - in den Nachweisen zum Rechnungsabschluss aufnahm.

8.3. Haftungen

Im Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) wurde erstmals eine Beschränkung der Haftungsübernahmen durch Haftungsobergrenzen vereinbart. Formelle Regelungen hierzu enthält § 17 Abs. 2 Z. 8 VRV, wonach dem Rechnungsabschluss ein Nachweis über Haftungen anzuschließen ist.

Haftungsnachweis

Die Gemeinde Neustift im Stubaital wies im Prüfungszeitraum folgende Haftungsverpflichtungen per 31.12. aus (Beträge in €):

| Haftungsnehmer | Anteil in % | Laufzeit | 2013 | 2014 | 2015 |
|--|--------------------|-----------------|------------------|------------------|------------------|
| Wasserkraft Neustift im Stubaital GmbH | 67,00 | 2009 - 2040 | 3.000.000 | 3.000.000 | 2.854.463 |
| Abwasserverband Stubaital | 75,65 | 1980 - 2020 | 321.856 | 291.096 | 260.027 |
| Abwasserverband Stubaital | 59,22 | 1983 - 2023 | 183.850 | 156.335 | 128.545 |
| Abwasserverband Stubaital | 100,00 | 2002 - 2023 | 1.450.645 | 1.312.811 | 1.171.674 |
| Abwasserverband Stubaital | 100,00 | 2005 - 2025 | 333.410 | 307.338 | 280.383 |
| Summe | | | 5.289.761 | 5.067.580 | 4.695.092 |

Tab. 16: Entwicklung Haftungen 2013 bis 2015

| | |
|--|---|
| Haftungsvolumen | <p>Das Haftungsvolumen verringerte sich im Prüfungszeitraum von 5,3 Mio. € auf 4,7 Mio. €. Es verteilte sich auf ein Darlehen einer beteiligten Gesellschaft, wofür die Gemeinde Neustift im Stubaital die Ausfallsbürgschaft übernahm, und vier Darlehen des Abwasserverbandes Stubaital, wofür die Gemeinde als Bürge und Zahler eintrat.</p> |
| Wasserkraft Neustift im Stubaital GmbH - Ausfallhaftung | <p>Die Wasserkraft Neustift im Stubaital GmbH nahm zur Finanzierung der Baukosten für die Wasserkraftanlage im Oberbergtal ein Darlehen iHv 3,8 Mio. € mit einer Laufzeit von 30 Jahren auf. Der Gemeinderat stimmte am 4.2.2009 und - infolge geänderter Bedingungen - am 29.3.2011 zu, dass die Gemeinde Neustift im Stubaital zur Besicherung aller Ansprüche im Zusammenhang mit diesem Darlehen die Garantie mit dem Höchstbetrag von 3 Mio. € (zuzüglich Zinsen und andere Nebengebühren) übernimmt. Die diesbezüglichen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen erteilte die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck am 25.2.2009 und 26.4.2011. Die Garantieerklärung wurde am 19.4.2011 unterfertigt.</p> <p>Der Kreditnehmer und der Garant haben keine Haftungsprovision vereinbart. Das betreffende Unternehmen hat sich jedoch verpflichtet, im Zuge der Grabungsarbeiten auch die Kanalleitungen für die entlegenen Höfe im Oberbergtal mit zu verlegen.</p> <p>Der aushaftende Darlehensstand sank im Jahr 2015 erstmals unter 3 Mio. €, so dass der dargestellte Haftungsbetrag erstmals zu korrigieren war. Die Gemeinde Neustift im Stubaital wurde bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht als Garant in Anspruch genommen. Das Unternehmen hatte die bisherigen Raten zur Gänze selbst bedient.</p> |
| Abwasserverband Stubaital - Haftung als Bürge und Zahler | <p>Die Gemeinde Neustift im Stubaital übernahm für vier Darlehen des Abwasserverbandes Stubaital die Haftung als Bürge und Zahler. Die beiden in Tabelle 16 erstgenannten Darlehen betreffen die Errichtung der im Jahr 1982 in Betrieb genommenen Abwasserreinigungsanlage. Die dargestellten Verbindlichkeiten entsprechen dem Anteil der Gemeinde Neustift im Stubaital. Die beiden letztgenannten Darlehen beziehen sich auf bestimmte Investitionen (Erweiterung der Verbandskläranlage, Errichtung der Schlamm-trocknungsanlage), die zur Gänze der Gemeinde Neustift im Stubaital zugeordnet sind. Alle vier Haftungsübernahmen genehmigten der Gemeinderat und die Bezirkshauptmannschaft Innsbruck als Aufsichtsbehörde.</p> <p>Die Rückzahlungen der Verbandsdarlehen waren zwar vom Gemeindeverband zu tragen, die Mitgliedsgemeinden leisteten jedoch halbjährlich Beiträge in derselben Höhe. Sie erhielten einmal jährlich eine Abrechnung mittels Bescheid. Die Gemeinde Neustift im Stubaital übernahm beispielsweise im Jahr 2015 insgesamt einen Beitrag iHv € 266.794.</p> |

| | |
|----------------------|--|
| Annuitäten-zuschüsse | Der Abwasserverband Stubaital erhielt für die beiden letztgenannten Investitionen Bundesförderungen in Form von Annuitätenzuschüssen. Diese wurden vereinbarungsgemäß den Verbandsgemeinden anteilig (z.B. Gemeinde Neustift im Stubaital 2015: € 30.412) überwiesen. Dadurch verringerte sich der Schuldendienst der Gemeinde Neustift im Stubaital in diesem Jahr auf € 236.382. |
| Aktenverwaltung | Der LRH nahm Einsicht in die einzelnen Haftungsakten und stellt deren Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit fest. Die Akten beinhalten die Haftungserklärungen, Schuldurkunden samt Tilgungsplänen, die notwendigen Gemeinderatsbeschlüsse und aufsichtsbehördlichen Genehmigungen sowie die betreffenden Kontoauszüge und Vorschreibungen des Darlehensnehmers. |
| Haftungs-obergrenzen | <p>Entsprechend dem ÖStP 2012 haben der Bund und die Länder (Länder auch für Gemeinden) für ihre Haftungen rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen festzulegen. Diese Vorgabe hat die Tiroler Landesregierung für die Gemeinden Tirols per Verordnung⁴⁷ umgesetzt.</p> <p>Demnach darf der Wert der Haftungen der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie jener Rechtsträger, die nach dem ESVG dem Verantwortungsbereich dieser Körperschaften zugeordnet sind, bestimmte Haftungsobergrenzen nicht übersteigen. Diese sind mit 50 % der Einnahmen des Abschnittes 92 (Öffentliche Abgaben) des Rechnungsabschlusses des zweitvorangegangenen Jahres festgelegt.</p> <p>Nicht anzurechnen sind Verpflichtungen der Gemeinden, die zu ihren Finanz- oder sonstigen Schulden gezahlt werden, abreifende Haftungen der Gemeindesparkassen sowie Haftungen von außerbudgetären Einheiten, die ihrem Verantwortungsbereich zugeordnet waren und für die eine Schadloshaltungsverpflichtung der jeweiligen Gemeinde bestand.</p> <p>Die Verordnung sieht auch vor, die anrechenbaren Haftungen nicht in voller Höhe, sondern auf Basis von Risikogruppen (z.B. Risikoklasse 1 mit 25 % und Risikoklasse 2 mit 50 %) gewichtet in die Haftungsobergrenzen einzubeziehen und gegebenenfalls Risikovorsorgen durch Dotierung zweckgebundener Rücklagen oder Zweckwidmungen sonstiger Vermögenswerte zu bilden. Die Gewichtung stellt auf den Beherrschungstatbestand ab und trägt dem Umstand Rechnung, dass das Risiko einer Haftungsübernahme bei einer faktischen</p> |

⁴⁷ Verordnung der Landesregierung vom 27. März 2012 über die Festlegung von Haftungsobergrenzen, LGBl. Nr. 39/2012

| | |
|--|--|
| | <p>Einflussnahme der Gemeinde auf den jeweiligen Haftungsnehmer geringer ist. In der Gemeinde Neustift im Stubaital sind die Haftungen für die Darlehen des Abwasserverbandes Stubaital der Risikoklasse 1 und jene der Wasserkraft Neustift GmbH der Risikoklasse 2 zugeordnet.</p> |
| <p>Haftungsobergrenze Gemeinde Neustift im Stubaital 2015</p> | <p>Bezogen auf die Gemeinde Neustift im Stubaital berechnet sich die Haftungsobergrenze beispielsweise für das Jahr 2015 mit 3,2 Mio. €. Der Haftungswert (siehe Tabelle 16) war mit 4,7 Mio. € deutlich höher als diese Haftungsobergrenze. Unter Berücksichtigung der Risikofaktoren lagen die „gewichteten“ Haftungen der Gemeinde Neustift im Stubaital im Jahr 2015 jedoch mit 1,9 Mio. € innerhalb dieser Haftungsobergrenze.</p> |
| <p>Hinweis</p> | <p>Der LRH weist darauf hin, dass die Finanzausgleichspartner (u.a. Vertreter des Bundes, der Länder, des Österreichischen Gemeindeverbandes) im Rahmen des Paktums über den Finanzausgleich vereinbarten, einheitliche Regelungen betreffend Haftungsobergrenzen festzulegen. Der diesbezüglichen Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG stimmte die Tiroler Landesregierung am 20.12.2016 zu. Die neuen Regelungen sind ab 1.1.2019 anzuwenden.</p> <p>Nach der neuen Berechnungsmethode sind die Haftungsobergrenzen für Gemeinden mit 75 % der Einnahmen nach den Abschnitten 92 und 93 des jeweils zweitvorangegangenen Jahres zu berechnen. Die Anrechnung von Haftungen auf die Obergrenze erfolgt künftig zum Nominalbetrag des Haftungsstandes und ohne Gewichtung. Solidarhaftungen sind anteilig einzurechnen. Nach der neuen Berechnungsmethode hätte für die Gemeinde Neustift im Stubaital die Haftungsobergrenze im Jahr 2015 5,2 Mio. € betragen. Der Haftungsstand (ohne Gewichtung) wäre mit 4,7 Mio. € innerhalb dieser Grenze gewesen.</p> |
| <p>Anregung</p> | <p>Wenn die neuen Regelungen auch erst ab dem Jahr 2019 gelten und die bestehenden Haftungen sich kontinuierlich verringern, regt der LRH dennoch an, künftige Haftungen unter Berücksichtigung dieser neuen Bestimmungen einzugehen.</p> |
| <p><i>Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital</i></p> | <p><i>Die Übernahme weiterer Haftungen ist derzeit nicht vorgesehen und werden die ab dem Jahr 2019 geltenden neuen Regelungen entsprechend berücksichtigt werden.</i></p> |

8.4. Mietmodell Vinzenzheim

Den Abriss des alten und die Errichtung des neuen Vinzenzheims sowie die diesbezügliche Finanzierung übertrug die Gemeinde Neustift im Stubaital einem gemeinnützigen Wohnbauträger. Die Gemeinde ist als Rechtsnachfolgerin des „Armenfonds Neustift“ grundbücherliche Eigentümerin der betreffenden Liegenschaft. Sie wählte für dieses Projekt ein Bau- und Mietrechtskonstrukt.

Baurechtsvertrag

Die Gemeinde Neustift im Stubaital räumte dem gemeinnützigen Wohnbauträger mit Vertrag vom 18.4.2008 ein Baurecht auf der betreffenden Liegenschaft bis 27.5.2064 ein. Für die Benützung dieser Liegenschaft vereinbarten die beiden Vertragsparteien einen jährlichen wertgesicherten und grundbücherlich sichergestellten Bauzins iHv € 4.500.

Die Vertragsparteien vereinbarten weiters, dass mit Beendigung des Baurechts die auf der Baurechtsliegenschaft errichteten Bauwerke samt dem festen Inventar entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde Neustift im Stubaital übergehen.

Errichtung des neuen Vinzenzheim

Der gemeinnützige Wohnbauträger hat im Jahr 2009 das Vinzenzheim mit integrierten Einheiten für betreutes Wohnen errichtet und finanziert. Es wurde Ende Dezember 2009 in Betrieb genommen. Die Ausgaben für die Einrichtung finanzierte die Gemeinde Neustift im Stubaital mit einem Bankdarlehen.

Die Gesamtkosten (Bau- und Nebenkosten, Errichtung eines Parkplatzes und Brunnens) beliefen sich nach der im Jahr 2013 erstellten Endabrechnung auf 5,5 Mio. € (exkl. USt.). Sie lagen somit um € 275.800 unter den prognostizierten Gesamtkosten. Deren Finanzierung erfolgte durch einen Finanzierungsbeitrag (= Bedarfszuweisung) der Gemeinde Neustift im Stubaital iHv 1,0 Mio. € und Fremdmittel. Der gemeinnützige Wohnbauträger beanspruchte ein Wohnbauförderdarlehen iHv 3,1 Mio. € und ein Bankdarlehen iHv 1,4 Mio. €.

Bestandvertrag

Mit Bestandvertrag vom 18./21.12.2009 vermietete die Baurechtsnehmerin (= Bestandgeberin) die neu errichtete bauliche Anlage an die Gemeinde Neustift im Stubaital. Das Mietverhältnis begann am 1.1.2010. Das Bestandverhältnis wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, wobei die Gemeinde Neustift im Stubaital einen Kündungsverzicht auf die Dauer von 35 Jahren einräumte.

Die Vertragsparteien vereinbarten ein monatliches Entgelt, welches sich nach § 13f WGG⁴⁸ errechnete. Außerdem verpflichtete sich die Gemeinde Neustift im Stubaital zur Leistung des Finanzierungsbeitrages sowie - abweichend von § 14 WGG - zur Leistung eines jährlichen Entgelts iHv 1 % des Finanzierungsbeitrages (entspricht Differenzposten Verwohnung in Mietenberechnungen). Der zusätzliche Bestandteil wird jedoch bis zur Beendigung des Bestandsverhältnisses zinsenlos gestundet und der gesamte jährliche Finanzierungsbeitrag nach den gesetzlichen Bestimmungen mit 1 % pro Jahr ab Bezug verwohnt.

Miet-
vorschreibungen

Auf Basis der prognostizierten Baukosten war das jährliche Entgelt (= Bestandszins und alle entsprechenden weiteren Leistungen) zunächst mit € 124.564 (inkl. USt.) festgesetzt.

Der Finanzierungsanteil des Entgelts wurde nach Vorlage der Baukosten-Endabrechnung neu berechnet. Daraus ergab sich für die Gemeinde Neustift im Stubaital ein Guthaben iHv € 41.346 (exkl. USt.) für die Jahre 2010 bis 2012 sowie ein um € 2.793 (exkl. USt.) geringeres monatliches Entgelt. Der Gemeinderat beschloss am 17.4.2013, das erwähnte Guthaben als vorzeitige Tilgung eines Darlehens zu verwenden und die bisherigen monatlichen Finanzierungsanteile der Mietvorschreibungen (€ 6.601 exkl. USt.) nicht zu ändern. Damit bezweckte die Gemeinde Neustift im Stubaital eine raschere Rückzahlung der Darlehen.

Die Finanzierung des Vinzenzheims beruht auf einem progressiv ansteigenden Rückzahlungsmodell. Die Rückzahlungen für das Wohnbauförderungsdarlehen sind in den ersten zehn Jahren niedrig⁴⁹ und steigen insbesondere in den letzten Jahren deutlich an.

Beim Wohnbauförderungsdarlehen wirkten sich die in den Jahren 2013 und 2015 erfolgten Änderungen der Konditionen (Reduktion der Zins- und Tilgungssätze) ebenfalls positiv aus. Im konkreten Fall führt beispielsweise die im Jahr 2015 erfolgte Zinssatzreduktion - bezogen auf die gesamte Laufzeit - zu Einsparungen iHv rd. € 957.000, wobei diese allerdings erst ab 30.6.2020 wirksam werden.

⁴⁸ Bundesgesetz vom 8. März 1979 über die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen (Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz - WGG), BGBl. Nr. 139/1979, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2015

⁴⁹ Die planmäßige Tilgung des Wohnbauförderungsdarlehens beginnt planmäßig erst ab 30.6.2020, danach erhöhen sich alle fünf Jahre die Zins- und Tilgungssätze.

Bildung von Rücklagen

Bereits bei der Finanzierung des Bauprojekts diskutierte der Gemeinderat darüber, ob parallel zur laufenden Rückzahlung des Wohnbauförderungsdarlehens Mittel für einen vorzeitigen Abbau der Darlehensschulden angespart werden sollten. Geplant war eine vollständige Rückzahlung im 20. Jahr, um die insbesondere ab diesen Zeitpunkt deutlich ansteigenden Raten vermeiden zu können.

Die Gemeinde Neustift im Stubaital bildete in den Jahren 2013 bis 2015 eine Betriebsrücklage iHv jeweils € 125.000. Unter Berücksichtigung einer weiteren „Rate“ im Jahr 2016 betrug diese Rücklage zum Prüfungszeitpunkt € 500.000.

Der LRH hebt positiv hervor, dass die Gemeinde Neustift im Stubaital Rücklagen bildete, um das Wohnbauförderungsdarlehen vorzeitig tilgen zu können. Er weist in diesem Zusammenhang aber auf den positiven Kosteneffekt hin, wenn die Gemeinde Neustift im Stubaital die bisher angesparten Mittel zum jetzigen Zeitpunkt für eine Sondertilgung des Wohnbauförderungsdarlehens nützt. Unter der Voraussetzung, dass sie den Finanzierungsanteil der Mietvorschreibungen weiterhin gleich hoch belässt, könnte sie nach den Berechnungen des LRH - bezogen auf die gesamte Laufzeit und unter Berücksichtigung von allfälligen Zinsguthaben am Spargbuch (Rücklagen) - insgesamt rd. € 180.000 an Zinsausgaben sparen.

Empfehlung an die Gemeinde Neustift im Stubaital

Der LRH empfiehlt, weiterhin Rücklagen zu bilden und - in Bezug auf die bisherigen Rücklagenbildungen - eine Sondertilgung zum ehest möglichen Zeitpunkt zu prüfen.

Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital

Die Empfehlung des LRH wurde insoweit bereits aufgegriffen, als diesbezügliche Gespräche mit dem Wohnbauträger geführt wurden. Die Entscheidung betreffend eine etwaige Sondertilgung wird dem Gemeinderat nach Vorberatung in den entsprechenden Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Kostenaufteilung

Basierend auf den abgeschlossenen Baurechts- und Bestandvertrag betrug die monatliche Rückzahlungsverpflichtung (z.B. Finanzierungsanteil, Betriebs- und Verwaltungskosten) zum Prüfungszeitpunkt insgesamt € 13.400 (inkl. USt.). Diese Kosten wurden anteilig auf drei Bereiche (Altenheim 18,4 %, Pflegeheim 73,6 % und betreutes Wohnen 8,0 %) verteilt.

Der Aufteilungsschlüssel bezog sich auf die ursprünglich genutzte Fläche dieser Bereiche. Er hat insofern Auswirkungen auf die Gebärung der Gemeinde Neustift im Stubaital, als sie für das Altersheim - im Gegensatz zu den beiden anderen Bereichen - keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Laut Auskunft des Heimleiters hat sich die Anzahl der HeimbewohnerInnen, welche lediglich einen Heimplatz benötigen, seit der Inbetriebnahme des Vinzenzheims kontinuierlich verringert. Das Verhältnis zwischen Altenheim und Pflegeheim hat sich um rd. 10 Prozentpunkte zugunsten des Pflegeheims verändert. Unter Berücksichtigung dieser geänderten Verhältnisse könnte die Gemeinde Neustift im Stubaital jährlich einen höheren Vorsteuerabzug von rd. € 2.700 realisieren.

Empfehlung an die Gemeinde Neustift im Stubaital

Der LRH empfiehlt, aufgrund der geänderten Verhältnisse die Aktualität des Aufteilungsschlüssels zwischen Altenheim und Pflegeheim zu prüfen.

Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital

Der Empfehlung des LRH wird entsprochen und eine entsprechende Prüfung einer allfälligen Anpassung des Aufteilungsschlüssels vorgenommen.

Bauzinsverrechnung

Gemäß § 14 Abs. 1 Z. 4 WGG ist der jeweils zu entrichtende Bauzins Bestandteil des Entgelts. Der LRH stellt diesbezüglich fest, dass der gemeinnützige Wohnbauträger beispielsweise im Jahr 2015 den Bauzins iHv € 5.088 (inkl. 20 % USt.) vereinbarungsgemäß entrichtete und die Gemeinde Neustift diesen Bauzins ordnungsgemäß als Nettoerlös (€ 4.240) verbuchte. Der Bauzins wurde jedoch in den monatlichen Vorschreibungen fälschlicherweise als Bruttobetrag aufgenommen und somit - als Bestandteil des Entgelts - der Umsatzsteuer unterworfen. Dadurch entstanden der Gemeinde Neustift um € 1.017 höhere Ausgaben. Bezogen auf die Laufzeit des Baurechtsvertrags ergäbe sich für die Gemeinde ein finanzieller Nachteil iHv rd. € 57.000.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass der Finanzverwalter noch während der Einschau die Korrektur veranlasste, so dass künftig der Gemeinde Neustift im Stubaital aus der Verrechnung des Bauzinses kein finanzieller Nachteil entsteht.

Kritik - Nicht-Berücksichtigung im Schuldenstand

Der LRH stellt kritisch fest, dass die jährlichen Rückzahlungsverpflichtungen für das Vinzenzheim iHv € 160.797 (davon Finanzierungskostenanteil € 79.212) sowie die dazugehörigen Darlehensverbindlichkeiten (z.B. 2015: 4,0 Mio. €) in keiner Beurteilung der Gesamtfremdfinanzierung der Gemeinde Neustift im Stubaital einbezogen wurden.

Ausblick

Dem Projekt „Vinzenzheim“ liegt eine vertraglich vereinbarte Laufzeit von 56 Jahren zugrunde. Am Baurechtsende (27.5.2064) fällt das Gebäude wieder an die Gemeinde Neustift im Stubaital zurück. Allerdings wird nach Ablauf der vertraglichen Restlaufzeit aufgrund der langjährigen Nutzungsdauer von einem umfassenden Sanierungs- und Adaptierungsbedarf auszugehen sein.

8.5. Zusammenfassende Bewertung

Die Gemeinde Neustift im Stubaital nutzte zur Finanzierung ihrer investiven Vorhaben mehrere Möglichkeiten. Neben den üblichen Darlehensfinanzierungen nahm sie in zwei Fällen Leasingfinanzierungen in Anspruch und übernahm mehrere Haftungen für Darlehen einer Gesellschaft und eines Gemeindeverbandes. Das Vinzenzheim errichtete und finanzierte ein gemeinnütziger Wohnbauträger. Außerdem übertrug die Gemeinde Neustift im Stubaital die Errichtung der Sportanlage Kampl ihrer Immobiliengesellschaft.

Die Gemeinde ging dadurch teils langjährige Verpflichtungen, welche in ihrem Rechnungsabschluss unter verschiedenen Finanzpositionen und Nachweisen aufscheinen, ein.

Die Errichtung der Sportanlage Kampl finanzierte die Gemeinde Neustift im Stubaital Immobiliengesellschaft mbH zur Gänze mit Beiträgen der Gemeinde Neustift im Stubaital. Die Gesellschaft benötigte hierzu keine Fremddarlehen, die Gemeinde hat jedoch laufende Mietzahlungen für die Nutzung der Sportanlage zu leisten (ausführlich siehe Berichtsteil 2).

Nachfolgende Tabelle zeigt in einer komprimierten Darstellung die diesbezüglichen finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde Neustift im Stubaital im Jahr 2015 (Beträge in €):

| Finanzierungsart | Finanzierungsvolumen | Jahresrate 2015 |
|--|----------------------|------------------|
| Darlehen (abzgl. Ersätze) | 10.052.793 | 795.931 |
| Leasing | 194.400 | 18.384 |
| Haftungen als Bürge und Zahler (AWV Stubaital, abzgl. Ersätze) | 5.282.685 | 236.382 |
| Finanzierungskosten Vinzenzheim | 4.499.310 | 79.212 |
| Miete Sportplatz | 600.000 | 21.600 |
| Summe | 20.629.188 | 1.151.509 |

Tab. 17: Finanzverpflichtungen 2015

Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital Zur transparenteren Darstellung und Vorbeugung von Interpretationsfehlern hinsichtlich der tatsächlichen Finanzverpflichtung 2015 wird der LRH ersucht, Tabelle 17 um eine zusätzliche Spalte mit den aushaftenden Beträgen zum 31.12.2015 zu ergänzen.

Replik Die Tabelle 17 ist eine Zusammenfassung aller Finanzverpflichtungen, welche sich im Jahr 2015 für die Gemeinde Neustift im Stubaital ergaben. Die aushaftenden Beträge zum Jahresende 2015 sind großteils in den vorherigen Abschnitten und im zweiten Berichtsteil (Miete Sportplatz) ausführlich erläutert. Sie stellen sich wie folgt dar:

- Die den Finanzierungsverpflichtungen zu Grunde gelegenen Darlehen wiesen zum 31.12.2015 folgende Stände aus: eigene Darlehen € 4.695.092, Darlehen AWW Stubaital € 1.840.629 und Darlehen Vinzenzheim € 4.009.332.
- Die Leasingverpflichtungen beziehen sich auf zwei Fahrzeuge, wovon eines die Gemeinde Neustift im Stubaital im Jahr 2015 nach Ablauf des Leasingvertrages käuflich erwarb. Das im Jahr 2015 neu geleaste Fahrzeug wies zum Jahresende 2015 einen Restwert von € 20.539 auf.
- Das am 1.1.2008 begonnene Mietverhältnis hinsichtlich des Sportplatzes wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Finanzierungsvolumen Rund die Hälfte der dargestellten Finanzierungen erfolgte durch gemeindeeigene Darlehen, für den restlichen Teil wählte die Gemeinde Neustift im Stubaital andere Finanzierungsformen.

Hinweis Der LRH weist darauf hin, dass dieses Finanzierungsvolumen und die daraus erwachsenen finanziellen Verpflichtungen nur teilweise in den errechneten Kennzahlen (z.B. Pro-Kopf-Verschuldung, Verschuldungsgrad) enthalten sind. Im Sinne einer Gesamtbetrachtung sollten die sonstigen, teils ausgelagerten Finanzierungsverpflichtungen aber nicht außer Acht gelassen werden.

hohe Rückzahlungsverpflichtungen Die gesamten Rückzahlungsverpflichtungen betragen im Jahr 2015 1,3 Mio. €, wobei verschiedene Ersätze (Annuitäten- und Finanzierungszuschüsse, Beiträge) iHv € 126.018 diese Verpflichtungen etwas reduzierten. Die verbleibenden Finanzverpflichtungen iHv 1,2 Mio. € schmälern jedoch den finanziellen Handlungsspielraum der Gemeinde Neustift im Stubaital beträchtlich und beeinflussen deren Finanzgebahrung nachhaltig. Bezogen auf die Gesamtausgaben des ordentlichen Haushalts der Gemeinde Neustift im Stubaital, betragen die finanziellen Verpflichtungen im Jahr 2015 9,3 %, wovon allein auf die Gemeindedarlehen 6,4 % entfielen.

Ausblick

Wenn die Gemeinde Neustift im Stubaital in den Jahren 2015 und 2016 auch keine neuen Darlehen aufnahm, so wird sie künftig mit einem deutlich höheren Schuldenstand konfrontiert sein. Insbesondere wird sie den Großteil ihres Anteils am Projekt „Schulcampus“ lt. ihrem Finanzierungsplan mit Darlehen finanzieren.

9. Sonstige Feststellungen

Der Gemeinderat stellt dem Bürgermeister Mittel zur Erfüllung von Gemeindeaufgaben und für die Vertretung der Gemeinde nach außen (Repräsentationsausgaben) sowie zur Führung des Amtes (Verfügungsmittel) zur Verfügung. Diese Mittel dürfen nicht für sich selbst, sondern nur für Zwecke, die im Zusammenhang mit dem Wirkungsbereich der Gemeinde stehen, verwendet werden. Die Mittelverwendung ist durch ordnungsgemäße Belege nachzuweisen und unterliegt auch den Kontrollen des Prüfungsausschusses und der Aufsichtsbehörde.

9.1. Repräsentationsausgaben

Den finanziellen Rahmen für Repräsentationsausgaben setzte der Gemeinderat im Prüfungszeitraum 2013 bis 2015 mit jeweils € 8.000 fest. Dies entsprach durchschnittlich 0,7 ‰ der veranschlagten Gesamtausgaben des ordentlichen Haushalts.

Die tatsächlichen Ausgaben betragen € 8.102 (2013), € 7.459 (2014) und € 8.078 (2015). Somit wurden die festgelegten Obergrenzen für Repräsentationsausgaben im Wesentlichen eingehalten.

Bewertung

Der LRH stellt fest, dass die Repräsentationsausgaben mit den entsprechenden Belegen in der Buchhaltung dokumentiert waren. In Bezug auf den Gesamthaushalt kann der Einsatz der Mittel unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit als angemessen bezeichnet werden.

9.2. Verfügungsmittel

Verfügungsmittel sind Mittel für Ausgaben, für die eine besondere Zweckbestimmung im Haushalt nicht vorgesehen ist. In der Gemeinde Neustift im Stubaital können der Bürgermeister und der Bürgermeister-Stellvertreter über die Verwendung von Verfügungsmitteln entscheiden.

Sonstige Feststellungen

| | |
|--------------|---|
| Budgetierung | <p>In den Jahren 2013 bis 2015 wurden jährlich Verfügungsmittel iHv € 8.000 budgetiert. Bezogen auf die veranschlagten Gesamtausgaben des ordentlichen Haushalts entsprach dies durchschnittlich 0,7 ‰.</p> <p>Die tatsächlichen Ausgaben betragen € 8.454 (2013), € 8.043 (2014) und € 7.857 (2015). Somit wurden die für die Verfügungsmittel festgelegten Obergrenzen im Wesentlichen eingehalten.</p> |
| Bewertung | <p>Der LRH prüfte stichprobenartig die Verbuchung der Verfügungsmittel und stellt fest, dass diese ordnungsgemäß mit den entsprechenden Belegen in der Buchhaltung dokumentiert waren.</p> |

9.3. Förderungen

| | |
|------------------------|--|
| | <p>Nachfolgend werden verschiedene Förderungen, welche die Gemeinde Neustift im Stubaital gewährt, dargestellt:</p> |
| Bewirtschaftungsprämie | <p>Mit der sogenannten „Bewirtschaftungsprämie“ soll die Landschaftserhaltung durch die ortsansässigen Bauern unterstützt werden. Diese Prämie ist mit jährlich € 46.000 budgetiert, wobei die Finanzierung jeweils zur Hälfte durch die Gemeinde Neustift im Stubaital und durch den Tourismusverband Stubai Tirol erfolgt. Die Auszahlung durch die Gemeinde an rd. 140 Bauern betrug beispielsweise im Jahr 2015 € 23.160.</p> |
| Tierzuchtförderung | <p>Zur Förderung der Zuchttierhaltung budgetierte die Gemeinde Neustift im Stubaital jährlich € 6.000. Im Jahr 2015 erhielten rd. 70 Bauern Förderungen iHv insgesamt € 5.989.</p> |
| Solarförderung | <p>Die Gemeinde Neustift im Stubaital gewährt eine sogenannte „Solarförderung“. Die Höhe der Förderung beträgt € 10 pro m² Flachkollektor(netto)fläche bzw. pro 0,75 m² Vakuumröhrenkollektor(netto)fläche. Die Höchstgrenze wurde mit € 250 pro Solaranlage festgelegt, wobei nur solche Solaranlagen gefördert werden, die integrativer Bestandteil der baulichen Gestalt eines Gebäudes sind (Schutz des Ortsbilds). Für diese Förderung wurde im Jahr 2013 € 1.000 und in den Jahren 2014 und 2015 jeweils € 500 budgetiert. Die Förderung wurde im Prüfungszeitraum kaum in Anspruch genommen. Die tatsächliche Auszahlung belief sich lediglich auf € 73 im Jahr 2014.</p> |
| Vereinsförderungen | <p>Ortsansässige Vereine erhalten auf Grundlage von Ansuchen entsprechende Förderungen. Die Förderungsansuchen waren jährlich wiederkehrend und die finanziellen Mittel in den jeweiligen Voranschlägen budgetiert.</p> |

Beispielsweise budgetierte die Gemeinde Neustift im Stubaital im Voranschlag 2016 für die Förderung von Vereinen insgesamt rd. € 90.000. Mit diesen Mitteln wurden 38 Förderungen ausbezahlt, wobei die Bandbreite von € 146 bis € 14.535 reichte.

Bewertung

Die Gemeinde Neustift im Stubaital gewährt jährlich Förderungen an GemeindegängerInnen und an Vereine. Der LRH stellt fest, dass die Gemeinde Neustift im Stubaital diesbezüglich - mit Ausnahme der Solarförderung - keine Förderrichtlinien erließ. Förderrichtlinien können beispielsweise Bestimmungen zu den Förderzielen, Förderungsvoraussetzungen, Art und Ausmaß der Förderung (Förderberechnung), Förderungsbedingungen, Auszahlung und allfällige Rückzahlung von Förderungen beinhalten.

Empfehlung an die Gemeinde Neustift im Stubaital

Der LRH empfiehlt, Richtlinien für die Vergabe von Förderungen zu erlassen. Richtlinien gewährleisten transparente Förderungsentscheidungen, die ordnungsgemäße Förderungsabwicklung sowie die Gleichbehandlung der Förderungswerber.

Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital

Richtlinien für die Vergabe von Förderungen sind nicht zur Gänze, allerdings in Teilbereichen (z.B. Solar- und Landwirtschaftsförderung) vorhanden. Auch gewähren bestehenden Richtlinien für Beantragung und Auszahlung von Vereinssubventionen eine ordnungsgemäße Förderabwicklung. Eine Ergänzung der bestehenden Richtlinien für die Vergabe wird, insbesondere auch im Hinblick auf Subventionshöhen, vorzunehmen sein.

10. Zusammenfassende Feststellungen

Anstieg der VZÄ

Der Personalstand der Gemeinde Neustift im Stubaital stieg im Prüfungszeitraum kontinuierlich von 54,3 VZÄ auf 63,5 VZÄ an. Die Erhöhung resultierte insbesondere aus dem höheren Personalbedarf in den Bereichen Kinderbetreuung (z.B. Übernahme der privaten Kinderkrippe) sowie Alten- und Pflegeheim.

Überschreitung der Planstellen

Der LRH stellte kritisch fest, dass die Planwerte in den Jahren 2013 bis 2015 überschritten wurden. Er empfahl, die voraussichtlich benötigten Personalressourcen sorgfältiger zu planen, um allfällige Planstellenüberschreitungen und damit einhergehende Personalkostensteigerungen zu vermeiden.

manuelle Zeiterfassung

Die Arbeitszeiterfassung in der Gemeinde Neustift im Stubaital erfolgte größtenteils manuell. Nach Ansicht des LRH würde eine automatische elektronische Zeiterfassung den manuellen Aufwand der Zeiterfassung reduzieren und die Einführung von flexiblen Arbeitszeitmodellen

Zusammenfassende Feststellungen

| | |
|--|--|
| | <p>(z.B. Gleitzeit) ermöglichen. Der LRH empfahl daher, die Vorteile (z.B. Automatisierung) und Nachteile (z.B. Kosten) der Einführung einer elektronischen Zeiterfassung zu prüfen.</p> |
| Einhaltung der regelmäßigen Wochendienstzeit | <p>Bei den im Alten- und Pflegeheim zu erstellenden Schichtdienstplänen darf die regelmäßige Wochendienstzeit im mehrwöchigen Durchschnitt nicht über- oder unterschritten werden. Der LRH stellte kritisch fest, dass bei mehreren Mitarbeitern des Alten- und Pflegeheims Überschreitungen vorlagen. Er empfahl, geeignete Maßnahmen (z.B. Personalaufstockung, Erhöhung der Bereitschaftsdienste) zu setzen, um die gesetzlich gebotene Einhaltung der Schichtdienstpläne zu gewährleisten.</p> |
| individuelle Zulagengewährung | <p>Der LRH stellte fest, dass die Gewährung von Zulagen an Gemeindebedienstete individuell durch entsprechende Gemeinderatsbeschlüsse erfolgte. Die Gemeinde Neustift im Stubaital verfügte über keine generelle Regelung hinsichtlich der Gewährung von Zulagen. Er empfahl, aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz eine diesbezügliche Richtlinie zu erlassen.</p> |
| Buchungs- und Belegprüfung | <p>Hinsichtlich der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung stellte der LRH anhand gezogener Stichproben fest, dass sämtliche überprüfte Buchungen einen korrekten Beleg nachweisen konnten, die Finanzverwaltung auf die Inanspruchnahme von Skonti achtete und die Zahlungsfreigabe stets durch zwei Bedienstete der Finanzverwaltung gemeinsam erfolgte. Er stellte weiters fest, dass der jeweilige Zahlungsgrund nachvollziehbar und überprüfbar war (z.B. durch beiliegende Lieferscheine).</p> |
| Verrechnung Alten- und Pflegeheim | <p>Mit der Darstellung des Alten- und Pflegeheims als marktbestimmter Betrieb könnte die Gemeinde Neustift im Stubaital ihre „Maastricht-Schulden“ um € 244.135 (Stand 31.12.2015) vermindern und somit zur Rückführung des öffentlichen Schuldenstandes (Schuldenquoten-anpassung) im Sinne des ÖStP 2012 beitragen. Der LRH empfahl, das Alten- und Pflegeheim künftig als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit darzustellen.</p> |
| Nebenkasse im Jugendraum | <p>Der LRH stellte fest, dass die Nebenkasse im Jugendraum lediglich einmal im Jahr mit der Hauptkasse der Gemeinde Neustift im Stubaital abgerechnet wurde. Zudem wurde der Zahlungsverkehr des Jugendraums nicht über ein auf die Gemeinde Neustift im Stubaital lautendes Konto, sondern über ein Privatkonto des Jugendraumleiters abgewickelt. Der LRH empfahl eine regelmäßige Abrechnung mit der Hauptkasse und die Führung eines gemeindeeigenen Girokontos.</p> |

| | |
|---------------------------------|---|
| Gebahrung | Der LRH wies darauf hin, dass die hohen Ausgaben in der Gruppe 6 „Straßen und Wasserbau, Verkehr“ auch im Zusammenhang mit der geografischen Situation und der Gemeindegröße zu sehen sind. Die Gemeinde Neustift im Stubaital ist nach Sölden und Matri in Osttirol die flächenmäßig drittgrößte Gemeinde Tirols. Sie war insbesondere durch mehrere Elementarereignisse (z.B. Lawinen, Vermurungen, Hochwasser, Steinschläge) mit hohen Aufwendungen (vorbeugende Maßnahmen und Schadensbehebungen) konfrontiert. |
| Abweichungen zum Voranschlag | Nach Ansicht des LRH stellen Erläuterungen zu Voranschlagsabweichungen ein wichtiges Informations- und Kontrollinstrument für Gemeinden dar. Der LRH empfahl, die im Vergleich zu anderen Gemeinden hohe Betragsgrenze, ab welcher Abweichungen gegenüber dem Voranschlag begründet werden müssen, zu reduzieren. |
| Vermögens- und Schuldennachweis | Entsprechend der VRV 1997 haben die Gemeinden für wirtschaftliche Unternehmen und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit gesondert für jede Einrichtung einen Vermögens- und Schuldennachweis zu führen. Der LRH stellte kritisch fest, dass das gemeindeeigene Kleinkraftwerk nicht im Vermögens- und Schuldennachweis aufgenommen wurde. |
| Sondereffekt „Schulcampus“ | Der LRH wies darauf hin, dass für eine sinnvolle Interpretation der Kennzahlen zur Haushalts- und Finanzanalyse insbesondere Einmal-effekte zu berücksichtigen sind. Dies zeigte sich bei der Gemeinde Neustift im Stubaital deutlich beim Projekt „Schulcampus“. Die Gemeinde verzeichnete im Jahr 2015 für dieses Projekt zweckgebundene Einnahmen iHv 2,5 Mio. € und Ausgaben iHv 1,0 Mio. €, somit einen „Überschuss“ iHv 1,5 Mio. €. Dieser resultiert im Wesentlichen aus der Zahlung der Gemeindegutsagrargemeinschaft Neustift iHv 1,75 Mio. € und des um ein Jahr verzögerten Baubeginns. Dieser Überschuss wird somit in den Folgejahren verwendet, er war jedoch bei den Kennzahlen für das Jahr 2015 stets mitzudenken. |
| Quote Freie Finanzspitze | Mit Ausnahme des Jahres 2015 lag die Kennzahl „Quote Freie Finanzspitze“ der Gemeinde Neustift im Stubaital durchwegs unter den Durchschnittswerten von 50 Vergleichsgemeinden. Sie entsprach in etwa den Durchschnittswerten aller Gemeinden Tirols. |
| Eigenfinanzierungsquote | Die Eigenfinanzierungsquote der Gemeinde Neustift im Stubaital lag im Beobachtungszeitraum stets über 100 %. Der hohe Wert im Jahr 2015 (120,8 %) war insofern zu relativieren, als er ohne den erwähnten „Sondereffekt“ bei 106,3 % gelegen wäre. Mit Ausnahme der Jahre 2011 und 2015 lagen die Werte der Gemeinde Neustift im Stubaital in etwa auf dem Niveau der Referenzgemeinden. |

Zusammenfassende Feststellungen

| | |
|----------------------------------|---|
| Finanzkraft pro Kopf | Die Finanzkraft pro Kopf erhöhte sich in der Gemeinde Neustift im Stubaital in den Jahren 2011 bis 2015 kontinuierlich von € 1.311 auf € 1.496. Sie entwickelte sich entsprechend dem Durchschnitt der Referenzgemeinden, allerdings auf einem deutlich höheren Niveau. Die Gemeinde Neustift im Stubaital zählte in den Jahren 2011 bis 2015 zu den 30 finanzstärksten Gemeinden Tirols. |
| Pro-Kopf-Verschuldung | Die Pro-Kopf-Verschuldung der Gemeinde Neustift im Stubaital entwickelte sich in den Jahren 2011 bis 2015 insofern positiv, als sich diese im Jahr 2013 infolge mehrerer Darlehensaufnahmen zwar geringfügig erhöhte, in den beiden Folgejahren allerdings von € 1.242 (2013) auf € 1.009 (2015) deutlich verringerte. Die Pro-Kopf-Verschuldung der Vergleichsgemeinden war teilweise deutlich höher. |
| Verschuldungsgrad | Der Verschuldungsgrad verringerte sich insbesondere im Jahr 2012 deutlich von 56,8 % auf 42,0 %. Der Verschuldungsgrad veränderte sich in den Folgejahren nur unwesentlich. Abgesehen vom Jahr 2011 zählte die Gemeinde Neustift im Stubaital nach der Klassifizierung des Verschuldungsgrades durchwegs zu den „Gemeinden mit mittlerer Verschuldung“. |
| Haftungen | Das Haftungsvolumen verringerte sich im Prüfungszeitraum von 5,3 Mio. € auf 4,7 Mio. €. Es verteilte sich auf ein Darlehen eines beteiligten Unternehmens, wofür die Gemeinde Neustift im Stubaital die Ausfallsbürgschaft übernahm, und vier Darlehen eines Gemeindeverbandes, wofür die Gemeinde als Bürge und Zahler eintrat. |
| Finanzverpflichtungen | Die Gemeinde Neustift im Stubaital nutzte zur Finanzierung ihrer investiven Vorhaben mehrere Möglichkeiten. Neben den üblichen Darlehens- und Leasingfinanzierungen sowie Haftungsübernahmen ließ sie das Vinzenzheim von einem gemeinnützigen Wohnbauträger errichten und finanzieren sowie die Sportanlage Kampl von ihrer Immobiliengesellschaft errichten. Diesbezüglich hatte die Gemeinde Neustift im Stubaital entsprechende Mietzahlungen zu leisten. |
| Anteil Darlehensfinanzierung | Bezogen auf das gesamte Finanzierungsvolumen iHv 20,6 Mio. € betrug der Anteil der gemeindeeigenen Darlehensfinanzierungen rd. 50 %. Bei dieser Betrachtung sollte jedoch der hohe Anteil an sonstigen, teils ausgelagerten Finanzierungsverpflichtungen nicht außer Acht gelassen werden. |
| hohe Rückzahlungsverpflichtungen | Die gesamten Rückzahlungsverpflichtungen abzüglich verschiedener Ersätze betragen im Jahr 2015 1,2 Mio. €. Diese „Fixkosten“ schmälern den finanziellen Handlungsspielraum der Gemeinde Neustift im Stubaital beträchtlich und beeinflussen deren Finanzgebarung nachhaltig. |

| | |
|---|--|
| Verhandlungen über Zinsanpassungen oder Umschuldungen | Die Gemeinde Neustift im Stubaital vereinbarte bei mehreren Darlehen Fixzinssätze (zwischen 3,5 % und 4,1 %). Aufgrund der teilweise langen Laufzeiten (z.B. Restlaufzeit bis 2027) und des relativ hohen Darlehensvolumens empfahl der LRH, mit den betreffenden Banken Verhandlungen über Zinssatzanpassungen zu führen oder Umschuldungen der betreffenden Darlehen vorzunehmen. |
| Möglichkeit einer Sondertilgung prüfen | Die Gemeinde Neustift im Stubaital bildete Rücklagen, um ein Wohnbauförderungsdarlehen vorzeitig tilgen zu können. Er wies auf den positiven Kosteneffekt hin, wenn die Gemeinde Neustift im Stubaital die angesparten Mittel zum jetzigen Zeitpunkt für eine Sondertilgung des Wohnbauförderungsdarlehens nützen würde. Der LRH empfahl deshalb, eine Sondertilgung zum jetzigen Zeitpunkt zu prüfen. |
| Repräsentationsausgabe und Verfügungsmittel | Der LRH stellte fest, dass die festgelegten Obergrenzen für die Repräsentationsausgaben und die Verfügungsmittel im Wesentlichen eingehalten wurden. Er stellte zudem fest, dass die betreffenden Ausgaben mit den entsprechenden Belegen in der Buchhaltung dokumentiert waren. |
| Förderungen | Die Gemeinde Neustift im Stubaital gewährte jährlich Förderungen an GemeindebürgerInnen und an private Vereine. Der LRH stellte fest, dass diesbezüglich keine Förderrichtlinien erlassen wurden. Er empfahl der Gemeinde Neustift im Stubaital, für die Vergabe von Förderungen Richtlinien zu beschließen, um transparente Förderungsentscheidungen, die ordnungsgemäße Förderungsabwicklung sowie die Gleichbehandlung der Förderungswerber zu gewährleisten. |



DI Reinhard Krismer
Innsbruck, am 7.8.2017

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Gemeinde Neustift im Stubaital in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „Stellungnahme der Gemeinde Neustift im Stubaital“ und „Replik“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Gemeinde Neustift im Stubaital dem Bericht als Beilage anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Gemeinde Neustift im Stubaital angeschlossen.



Neustift i. St., am 18.07.2017

An den
Landesrechnungshof Tirol
Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

Vorab per Email: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Neustift i.St. zum vorläufigen Ergebnis der Überprüfung der „Gemeinde Neustift im Stubaital – Teil 1 Gemeindeverwaltung“

Sehr geehrter Herr Direktor DI Krismer!

Der Landesrechnungshof hat eine Prüfung über die „Gemeinde Neustift im Stubaital, Teil 1 Gemeindeverwaltung und Teil 2 Betriebe und Beteiligungen“ vorgenommen und darüber einen Bericht verfasst. Im Sinne des § 7 Abs 3 Tiroler Landesrechnungshofgesetz wurde dieser vorläufige Bericht dem Bürgermeister übermittelt. Der Bürgermeister wurde eingeladen, hiezu bis zum 18.07.2017 Stellung zu nehmen bzw. mitzuteilen, welche Maßnahmen aufgrund des Prüfungsergebnisses getroffen werden.

Zum vorläufigen Ergebnis der Prüfung „Teil 1 Gemeindeverwaltung“ gibt der Bürgermeister der Gemeinde Neustift im Stubaital nachstehende Stellungnahme ab:

Teil 1 Gemeindeverwaltung

Abschnitt 4. Personalangelegenheiten

Zu 4.1 Dienstposten- und Stellenplan, Rubrik Empfehlung: Personalplanung

Die seitens des LRH festgestellte Überschreitung der Planwerte mit +3,98 VZÄ resultierte während des Jahres 2015 einerseits aus der erforderlich gewordenen Einstellung einer Karenzvertretung in der Allgemeinen Verwaltung mit überschneidender Doppelbesetzung zum Zwecke der Einschulung. Andererseits mussten infolge mehrmonatiger Krankenstände zwei Reinigungskräfte ersetzt werden. Bei einem MitarbeiterInnenstand von knapp 100 Personen, tritt zwangsläufig auch unterjährig Vertretungsbedarf auf, der sich seriös nicht vorausplanen lässt.

Die Entscheidung einer Übernahme aller in der bisher privat geführten Spielgruppe Tätigen erfolgte zeitlich nach der Budgeterstellung für das Jahr 2015 und wurde sohin nicht erfasst.

Zu 4.2 Dienstverhältnisse, Rubrik Anregung: Stellenbeschreibungen

Die seitens des LRH angeregte Überarbeitung der Stellenbeschreibungen wurde aufgegriffen und befindet sich im Fortschreiten.

Zu 4.3 Personalaktenführung und Personalverrechnung

Rubrik Anregung: Elektronische Aktenführung

Die den bestehenden Personalakten neu hinzuzufügenden Dokumente (Fortbildungsbestätigungen etc.) werden ausschließlich nur noch elektronisch verarbeitet und wird sohin sukzessive eine gänzliche Umstellung auf den elektronischen Personalakt veranlasst.

Öffentliche Urkunden (zB Zeugnisse, Diplome) und Privaturkunden (zB Dienstverträge) werden auch weiterhin im Original abgelegt werden. Weitere Kosten fallen dadurch nicht an.

Rubrik Anregung: Gehaltsauszahlung

Die Anregung der Einbindung der Amtsleiterin wurde aufgegriffen und umgesetzt.

Zu 4.4 Arbeitszeitaufzeichnungen

Arbeitszeiterfassung, Rubrik Empfehlung: Elektronische Zeiterfassung

Bereits vor Empfehlung des LRH wurde seitens der Gemeinde die Einführung einer elektronischen Zeiterfassung angedacht und konnten Gespräche mit diversen Anbietern geführt werden. Entsprechende Angebote liegen der Gemeinde zum Zeitpunkt der Stellungnahme vor.

Sowohl aus organisatorischen als auch insbesondere aus Kostengründen ist es erforderlich, ein für alle gemeindlichen Einrichtungen passendes Produkt auszuwählen. Sohin wird ein System benötigt, das sowohl die Anforderungen der Dienstplanerstellung des Alten- und Pflegeheims und der Kinderbetreuungseinrichtungen, als auch Auftrags- und Projektzeiten für den Bauhof sowie der entsprechenden Schnittstellen zum Personalverrechnungsprogramm verlässlich erfüllt und dennoch innerhalb eines überschaubaren Kostenrahmens liegt.

Aufzeichnung - Mehr- und Überstunden

Rubrik Anregung: 4 Augen Prinzip Überstunden Bauhof

Diese Anregung der Genehmigung auch durch die Amtsleiterin wurde aufgegriffen und umgesetzt.

Rubrik Empfehlung: Einhaltung der Schichtdienstpläne Vinzenzheim

Die Notwendigkeit der Abdeckung aller Dienste mit freiwilligen Mehrleistungen der MitarbeiterInnen war insbesondere mehreren Langzeitkrankenständen und Ausbildungsantritten geschuldet. Die Personalvakanz in unserem Alten- und Pflegeheim ist darauf zurückzuführen, dass nunmehr weitere Vollzeitstellen nachbesetzt werden konnten. Die freiwilligen Mehrleistungen betrafen überdies zum überwiegenden Teil ausschließlich die Führungskräfte des Vinzenzheims und sind im Normalbetrieb nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Des Weiteren darf angemerkt werden, dass sich das Vinzenzheim im Sinne einer kontinuierlichen Qualitätsentwicklung einer aufwändigen Zertifizierung der Bereiche Küche und Ernährung unterzogen hat, was nachvollziehbarer Weise mit einem vermehrten vorübergehenden Arbeitsaufwand einherging.

Es muss auch festgehalten werden, dass sich die Akquirierung von Pflegepersonal insbesondere für geographisch exponierte Orte, wie auch Neustift als zuletzt gelegene Gemeinde des Stubaitals, als entsprechend schwierig gestaltet und es daher erforderlich ist, durchgängig eine intensive Zusammenarbeit des Vinzenzheims mit den Ausbildungsstätten für Pflegeberufe zu unterhalten, um zukünftige PflegemitarbeiterInnen für unser Haus zu gewinnen. Zum Zwecke der Bindung an das Vinzenzheim wird MitarbeiterInnen, die eine Ausbildung in der Pflege absolvieren, eine Weiterbeschäftigung im geringfügigen Ausmaß ermöglicht.

Die Besetzung des Nachtdienstes in der derzeitigen Form (eine Person vor Ort und eine in Rufbereitschaft) ist bekanntlich eine Konsequenz aus dem nicht mehr zeitgemäßen, vom Land Tirol vorgegebenen Tarifmodell und dem sich daraus ergebenden Personalschlüssel.

Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass die Gemeinde Neustift einen Ausbau der Pflegeplätze auf 40 Bewohnereinheiten im Vinzenzheim plant, durch den die Aufstockung des Nachtdienstes auf zwei MitarbeiterInnen in jedem Fall gewährleistet ist.

Zu 4.5 Personalausgaben

Nebengebühren und sonstige Leistungen, Rubrik Empfehlung: Leistungszulagen

Die Festsetzung von Zulagen erfolgt seitens des Gemeinderates individuell begründet und stets unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landes Tirol sowie unter Beachtung des Gesamtgefüges (innerhalb des jeweiligen Bereiches/der jeweiligen Einrichtung) und sind diese sohin nachvollziehbar und transparent. Eine Bindung an das Ausmaß entsprechend der Verantwortung und ausschließlich für die Funktionsdauer wird im Rahmen einer Vereinbarung vorgenommen. Ein Automatismus ist seitens der Gemeinde Neustift nicht gewünscht.

Die in der Vergangenheit im Dienstvertrag gewährten Zulagen ohne Koppelung an Funktion oder Leistung basieren weitestgehend auf Ausgleichen zB aufgrund Nichtpragmatisierung.

Zu 4.6 Bezüge der gewählten Gemeindeorgane, Rubrik Hinweis: Gemeinde-Bezügegesetz 1998

Richtig ist, dass Sitzungsgelder für die Teilnahme – mit Ausnahme der des Gemeinderates – aufgrund eines seitens des Gemeinderates einstimmig beschlossenen Stundensatzes gewährt werden. Jene Beschlussfassung erfolgte insbesondere unter dem Aspekt der Sparsamkeit im Hinblick auf die mit 26.08.2015 in Kraft getretene Novelle der Tiroler Gemeindeordnung. Danach können seit der Gemeinderatsperiode 2016-2022 für alle ständigen Ausschüsse mit Ausnahme des Überprüfungsausschusses und derjenigen mit Organqualität, auch Ersatzmitglieder namhaft gemacht werden.

In der Gemeinde Neustift wurden seitens der Gemeinderatsparteien – ohne Überprüfungsausschuss – 11 Ausschüsse bestellt und 124 ErsatzgemeinderätInnen namhaft gemacht. (Aus den Erfahrungen in der Vergangenheit werden einige Ausschüsse während der laufenden Gemeinderatsperiode maximal einmal jährlich einberufen und die Ausschussmitglieder somit bspw. in sechs Jahren sechsmal an Sitzungen teilnehmen). Ein monatlicher Bezug nach den Bestimmungen des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes ist daher aus Sicht der Gemeinde im Hinblick auf die Verpflichtung zur Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in keinsten Weise nachvollziehbar und gänzlich unangemessen. Im Übrigen würde diese

Vorgehensweise darüber hinaus eine Ungleichbehandlung der Gemeinderatsmitglieder darstellen.

Die Gemeinde Neustift regt daher an, der Tiroler Gesetzgeber möge eine Adaption des Tiroler-Gemeindebezügegesetzes aus dem Jahre 1998 entsprechend der Novellierung der Tiroler Gemeindeordnung im Jahre 2015 durchführen, um eine transparente und leistungsgerechte Entschädigung der (Ersatz-)gemeinderätInnen im Sinne der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Tiroler Gemeinden unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten.

Zu 4.7 Personal- und Verwaltungsindikatoren, Landesvergleich Verwaltungs- und Betriebsausgaben pro Einwohner

Die Gemeinde Neustift gehört zu einer der wenigen Gemeinden Tirols, die ein Alten- und Pflegeheim zur Gänze selbständig führen. Das Vinzenzheim stellt dabei den größten Arbeitsbereich dar und sind die durchschnittlich 30 MitarbeiterInnen allesamt dem Personalstand und damit auch den Personalausgaben der Gemeinde zuzurechnen.

Zur Berücksichtigung jener daraus resultierenden Abweichungen in Form von erhöhten Werten der Personalausgaben im Vergleich mit Tiroler Gemeinden auch in visuell transparenter Form, ersucht die Gemeinde den LRH um zusätzliche Aufnahme eines Diagramms zur Entwicklung der Personalausgaben pro Einwohner 2011 bis 2015 ohne Berücksichtigung der Bediensteten des Alten- und Pflegeheimes im Prüfbericht bzw. um Aufnahme eines Diagramms zur Entwicklung der Personalausgaben mit Vergleichsgemeinden, die ebenso über ein eigenes, nicht ausgegliedertes Alten- und Pflegeheim verfügen.

Abschnitt 5. Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung

Zu 5.1 Rechnungswesen, Rubrik Empfehlung: Darstellung Voranschlag

Die Empfehlung des LRH wird zur Kenntnis genommen und wird eine entsprechende Umstellung in der Darstellung des Alten- und Pflegeheims für den Voranschlag des Haushaltsjahres 2018 in Erwägung gezogen.

Zu 5.2 Kassenführung

Rubrik Anregung: Kontokorrentkreditvertrag

Der Vertrag über den Kontokorrentkredit endete, wie in Fußnote 30 angeführt, am 31.12.2016 und verfügt die Gemeinde darüber hinaus über keine weiteren Kontokorrentkredite.

Rubrik Empfehlung: Kasse Jugendraum

Neben der seitens des LRH angeführten jährlichen Abrechnung des Jugendraum-Kontos erfolgt darüber hinaus stets auch eine regelmäßige Kontrolle durch den Überprüfungsausschuss. Unregelmäßigkeiten in der Abwicklung dieses Kontos konnten dabei zu keiner Zeit festgestellt werden und spricht sich der Überprüfungsausschuss daher für die Beibehaltung dieser Vorgehensweise aus.

Zu 5.3. Buchungs- und Belegprüfung, Rubrik Anregung: Ausgangsrechnungen

Von Seiten der Gemeindeverwaltung wurden diesbetreffend bereits verschiedene Maßnahmen zur Erhöhung der Anwendung von Bankeinzügen gesetzt. Beispielsweise erfolgte im Rahmen von Begleitschreiben bei den Vorschreibungen, Newslettern sowie Artikeln in der Gemeindezeitung ein Aufzeigen der Vorteile für die GemeindebürgerInnen.

Die Gemeinde ist auch weiterhin bemüht, Steuerpflichtige für die elektronische Zustellung und für die Einrichtung von Bankeinzügen zu gewinnen.

Zu 5.5 Tätigkeiten des Überprüfungsausschusses, Rubrik Anregung: Erfassung von Kassenbeständen

Die Anregung des LRH wird aufgegriffen und werden die Kassenbestände der Geldverwaltungsstellen in Zukunft eigens ausgewiesen.

Abschnitt 6. Gebarung

Zu 6.1 Voranschlags- und Rechnungsabschlusserstellung

Budgetierung, Rubrik Kritik: Verspätete Beschlüsse der Voranschläge 2014 und 2015

Während die gesetzlich längstens mit 31.12. seitens des Gemeinderates im Rahmen einer Sitzung zu erfolgende Festsetzung des Voranschlages für 2014 um 21 Tage, für 2015 um 8 Tage überschritten wurde, erfolgte jene sowohl für das Jahr 2016 als auch für 2017 fristgemäß. Auf die Einhaltung der Fristen wird auch zukünftig geachtet.

Die gesetzliche Auflagefrist zur allgemeinen Einsichtnahme erfolgte stets gesetzmäßig.

Rechnungsabschluss, Rubrik Anregung: Veröffentlichung Homepage

Im Zuge der im Laufe des Jahres 2017 erfolgenden Neugestaltung der Gemeinde-Homepage ist die Veröffentlichung des jeweiligen Voranschlags und Rechnungsabschlusses vorgesehen.

Zu 6.2 Gebarungsübersicht, Rubrik Hinweis: Vereinbarung

Die Beauftragung einer Steuer- und Unternehmensberatungs GmbH in der beanstandeten Form erfolgte mittels einstimmigen Beschluss des Gemeinderates unter dem Gesichtspunkt der Sparsamkeit, die ursprünglich veranschlagte finanzielle Belastung des Grundstückstauschs bestenfalls zu reduzieren, allenfalls ohne zusätzliche Kosten beibehalten zu können.

Dem Hinweis des LRH wird insofern zugestimmt, als die Vereinbarung eines ausschließlichen Erfolgshonorars für Wirtschaftstreuhandler nicht zulässig ist. Allerdings bezog sich die Tätigkeit des beauftragten Unternehmens gerade nicht auf die steuerliche Beratung bzw. Vertretung – die Gemeinde ist in ständigen Auftragsverhältnissen mit zwei (anderen) Steuerberatungsgesellschaften - sondern zur Gänze auf Projektkoordination und – Intervention.

So wurde dem Unternehmen seitens der Gemeinde Neustift weder eine steuerliche Vollmacht erteilt, noch erfolgte ein Auftreten als steuerlicher Vertreter. Auch wurden alle Eingaben an das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern sowie an das Grundbuchsgericht ausschließlich von Seiten der Gemeinde selbst vorgenommen.

Die Beauftragung beschränkte sich vielmehr auf typische Tätigkeiten der Unternehmensberatung und war die Vereinbarung einer Abwicklung auf Erfolgshonorarbasis daher zulässig.

Zu 6.4 Mittelfristiger Finanzplan, Rubrik Anregung: Investitionsausgaben

Neben des sich derzeit in Ausführung befindlichen Großprojektes „Schulcampus Neustift i.St.“ sind weitere kostenintensive Investitionen nicht realistisch und auch im Hinblick auf ein verantwortungsbewusstes Gebaren bis zur endgültigen Abrechnung des Schulprojekts nicht vorgesehen.

Die Anregung des LRH wird daher zur Kenntnis genommen und für künftige absehbare Investitionsausgaben umgesetzt.

Zu 6.5 Rechnungsabschluss, Rubrik Empfehlung: Beitragsgrenze

Die Verpflichtung, eine Begründung von Voranschlagsabweichungen ab einer gewissen Betragshöhe im Rechnungsabschluss darzustellen, ist formal gegeben.

Die Gemeinde Neustift sieht in einer anlassbezogenen Bearbeitung von Überschreitungen, ein weitaus effektiveres Informations- und Kontrollinstrument für den Gemeinderat als in einer schlichten Reduktion der Beitragsgrenzen.

Sohin werden jegliche Abweichungen sowohl im Überprüfungsausschuss diskutiert und hinterfragt, als auch im nicht verpflichtend einzurichtenden Finanzausschuss werden

Überschreitungen kritisch besprochen und mit einem Finanzierungsvorschlag dem Gemeinderat zur Genehmigung vorgelegt.

Der erforderlichen Transparenz zu Voranschlagsabweichungen wird somit bereits vollumfänglich entsprochen.

Zu 6.6 Vermögensverzeichnisse, Rubrik Empfehlung: Kleinkraftwerk

Die Gemeinde wird die Empfehlung des LRH aufgreifen und für das in Abschnitt 87 verbuchte gemeindeeigene Kleinkraftwerk in Hinkunft einen entsprechenden Vermögens- und Schuldennachweis führen.

Abschnitt 8. Schuldenmanagement

Zu 8.1 Darlehensschulden

Rubrik Empfehlung: Zinssatzanpassung

Mit den darlehensgebenden Banken der fix verzinnten Darlehen wurden auf Empfehlung des LRH Gespräche bzw. Verhandlungen hinsichtlich möglicher Zinsreduktionen geführt. Die Befassung der zuständigen Gremien hinsichtlich einer Umschuldung eines Darlehens ist im Zeitpunkt der Stellungnahme noch ausständig.

Rubrik Anregung: Zuschuss- und Beitragsleistungen

Die Anregung des LRH, die erwähnten Zuschuss- und Beitragsleistungen im Sinne der Vollständigkeit und Transparenz auch im Nachweis des Rechnungsabschlusses aufzunehmen, wurde umgesetzt.

Zu 8.3. Haftungen, Rubrik Anregung: Künftige Haftungen

Die Übernahme weiterer Haftungen ist derzeit nicht vorgesehen und werden die ab dem Jahr 2019 geltenden neuen Regelungen entsprechend berücksichtigt werden.

Zu 8.4 Mietmodell Vinzenzheim

Rubrik Empfehlung: Rücklagen und Sondertilgung

Die Empfehlung des LRH wurde insoweit bereits aufgegriffen, als diesbezügliche Gespräche mit dem Wohnbauträger geführt wurden. Die Entscheidung betreffend eine etwaige Sondertilgung wird dem Gemeinderat nach Vorberatung in den entsprechenden Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Rubrik Empfehlung: Aufteilungsschlüssel

Der Empfehlung des LRH wird entsprochen und eine entsprechende Prüfung einer allfälligen Anpassung des Aufteilungsschlüssels vorgenommen.

Zu 8.5. Zusammenfassende Bewertung, Tabelle 17

Zur transparenteren Darstellung und Vorbeugung von Interpretationsfehlern hinsichtlich der tatsächlichen Finanzverpflichtung 2015 wird der LRH ersucht, Tabelle 17 um eine zusätzliche Spalte mit den aushaftenden Beträgen zum 31.12.2015 zu ergänzen.

Abschnitt 9. Sonstige Feststellungen

Zu 9.3 Förderungen, Rubrik Empfehlung: Förderungsrichtlinien

Richtlinien für die Vergabe von Förderungen sind nicht zur Gänze, allerdings in Teilbereichen (zB. Solar- und Landwirtschaftsförderung) vorhanden. Auch gewähren bestehenden Richtlinien für Beantragung und Auszahlung von Vereinssubventionen eine ordnungsgemäße Förderabwicklung. Eine Ergänzung der bestehenden Richtlinien für die Vergabe wird, insbesondere auch im Hinblick auf Subventionshöhen, vorzunehmen sein.

Für die Gemeinde Neustift i.St.



Bürgermeister
Mag. Peter Schönherr